

Lagebild Verfassungsschutz



- Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Ministers	5
I. Der Verfassungsschutz im Saarland	8
1. Gesetzliche Grundlagen	9
2. Aufgaben.....	9
2.1. Beobachtungsaufgaben	9
2.2. Mitwirkungs- und Beteiligungsaufgaben	9
3. Arbeitsweise	10
4. Kontrolle	12
5. Aufbauorganisation.....	13
II. Rechtsextremismus	14
1. Allgemeines	15
1.1. Ideologie.....	15
1.2. Entwicklung und Tendenzen	16
1.3. Personenpotenzial	19
1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	19
2. Einzelaspekte der Beobachtung	20
2.1. Parteien	20
2.1.1. „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	20
2.1.1.1. Allgemeine Entwicklung	20
2.1.1.2. Ideologie	22
2.1.2. Rechtsextremistischer Verdachtsfall	
„Alternative für Deutschland“ (AfD)	22
2.1.2.1. Allgemeine Entwicklung	22
2.1.2.2. Ideologie	23
2.1.2.3. Situation im Saarland	24
2.1.3. „Junge Alternative für Deutschland“ (JA)	25
2.1.3.1. Allgemeine Entwicklung	25
2.1.3.2. Ideologie	26
2.1.3.3. Situation im Saarland	27
2.2. Parteiunabhängige bzw. –ungebundene Strukturen	27
2.2.1. „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) /	
„IBD Sympathisantenkreis Saar/Regionalgruppe Saar“	27
2.2.2. „Hammerskins“ (HS).....	28
2.3. Weitgehend unstrukturierter Rechtsextremismus.....	29
2.3.1. Subkulturell geprägte Rechtsextremisten	29
2.3.2. Rechtsextremistische Musikszene und Veranstaltungen.....	30
3. Bewertung/Prognose	30
III. Reichsbürger und Selbstverwalter	32
1. Ideologie	33
2. Erscheinungsformen	34
3. Gefährdungsaspekte	35

4. Personenpotenzial	37
5. Entwicklung und Tendenzen	37
6. Prognose.....	39
IV. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates ..	40
1. Hintergrund.....	41
2. Extremismus sui generis	41
3. Personenpotenzial	42
4. Entwicklung und Tendenzen	43
5. Bedeutung der Sozialen Medien.....	44
6. Prognose.....	45
V. Linksextremismus	46
1. Allgemeines	47
1.1. Ideologie/Grundlagen.....	47
1.2. Entwicklung und Tendenzen	48
1.3. Personenpotenzial	48
1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	49
2. Einzelaspekte der Beobachtung	50
2.1. Gewaltorientierter Linksextremismus	50
2.1.1. Autonome Szene und ihre Organisationsstrukturen im Saarland.....	51
2.1.1.1. Aktionsfelder	52
2.1.1.1.1. Antiimperialistische Szene Saar	53
2.2. Organisierter Linksextremismus	54
2.2.1. „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)	55
2.2.2. „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) ...	56
3. Bewertung/Ausblick.....	56
VI. Auslandsbezogener Extremismus (ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus).....	58
1. Allgemeines	59
1.1. Ideologie.....	59
1.2. Entwicklung und Tendenzen	59
1.3. Personenpotenzial.....	60
1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	60
2. Einzelaspekte der Beobachtung	61
2.1. „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)	61
2.1.1. Allgemeine Lage/Entwicklung	61
2.1.2. Strukturen	61
2.1.3. Veranstaltungen/Aktivitäten der saarländischen Anhängerschaft	62
2.1.4. Ausblick.....	63
2.2. „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“)	63
2.2.1. Entstehung und Entwicklung der Organisation	63

	2.2.2. Strukturen	64
	2.2.3. Ausblick.....	65
VII.	Islamismus/Islamistischer Terrorismus	66
	1. <i>Allgemeines</i>	67
	1.1. <i>Ideologie</i>	67
	1.2. <i>Entwicklung und Tendenzen</i>	68
	1.3. <i>Personenpotenzial</i>	72
	1.4. <i>„Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK)</i> <i>mit islamistischem Hintergrund</i>	73
	2. <i>Einzelaspekte der Beobachtung</i>	74
	2.1. <i>Islamistischer Terrorismus</i>	74
	2.2. <i>Salafistische Bestrebungen</i>	75
	2.3. <i>Schiitischer Islamismus</i>	76
	2.4. <i>Prognose</i>	77
VIII.	Geheimschutz und Sabotageschutz	79
	1. <i>Allgemeines</i>	80
	2. <i>Sicherheitsüberprüfungen nach dem Saarländischen</i> <i>Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG)</i>	80
	3. <i>Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz</i>	81
IX.	Spionageabwehr/Proliferation/Wirtschaftsschutz	82
	1. <i>Allgemeines</i>	83
	2. <i>Spionage</i>	83
	3. <i>Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage</i>	85
	4. <i>Cyberangriffe</i>	86
	4.1 <i>GHOSTWRITER</i>	87
	4.2. <i>APT 28</i>	87
	4.3. <i>Pro-russische Hacktivisten</i>	88
	5. <i>Proliferation</i>	88
	5.1. <i>Umgehungslieferungen in die Russische Föderation</i>	90
	6. <i>Hybride Bedrohungen/Desinformation</i>	90
	7. <i>Prävention in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung</i>	92
	7.1. <i>Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz</i>	93
	7.2. <i>Hybride Bedrohungen</i>	93
	7.3. <i>„Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk</i> <i>im Saarland“ (PuDiS e.V.)</i>	94
	Registeranhang/Bildnachweise/Verfassungsschutzgesetz	95
	<i>Registeranhang</i>	96
	<i>Bildnachweise</i>	97
	<i>Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)</i>	98



Vorwort des Ministers

Im Jahr 2023 stellten insbesondere die geopolitischen Entwicklungen für die Saarländische Verfassungsschutzbehörde eine große Herausforderung dar. Dies ist u. a. auf den weiterhin andauernden russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und auf den Überfall der Terrororganisation HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 mit über 1.400 Toten zurückzuführen. Dementsprechend hat sich die bereits angespannte Sicherheitslage im Jahr 2023 erneut verschärft und war auch mit unmittelbaren Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger im Saarland verbunden. Insbesondere der Überfall der HAMAS führte dabei zu phänomenübergreifenden Reaktionen von Extremisten. In der Folge wurde vor allem der Nahost-Konflikt von Islamisten und nicht religiös-motivierten Extremisten als Kommunikations- und Rekrutierungsmittel genutzt.

Aber nicht nur die bekannten Bedrohungen durch Rechtsextremismus, Linksextremismus, auslandsbezogenen Extremismus und Islamismus stellen Gefahren für das friedliche Zusammenleben in einer offenen, liberalen und demokratischen Gesellschaft dar. Auch andere Feinde unserer Verfassung versuchten im Rahmen von Desinformationskampagnen, durch die gezielte Verbreitung von verzerrten, teilweise oder gänzlich falschen Informationen Menschen zu beeinflussen oder zu täuschen. Durch diese bewusste Desinformation können Spaltungslinien in einer pluralistischen Gesellschaft vertieft, das Vertrauen in den Staat und seine Institutionen untergraben und die Menschen verunsichert werden. In der Konsequenz kann dadurch das demokratische Gemeinwesen insgesamt destabilisiert werden.

Neben den Bedrohungen unserer Demokratie durch Extremismus haben Spionage, Sabotage und Cyberangriffe stark zugenommen. Hiervon können Privatpersonen, Behörden, Parteien oder Organisationen sowie Einrichtungen und Unternehmen wie z. B. der Energie- und Wasserwirtschaft oder der Rüstungsindustrie betroffen sein, was zu schwerwiegenden Folgen für die Bevölkerung führen kann.

Die Verbreitung dieser Desinformationen erfolgt über Grenzen hinweg. Demnach sahen sich auch die Saarländerinnen und Saarländer gerade in den Sozialen Medien mit einer immer schwerer zu durchschauenden Masse an Desinformationskampagnen konfrontiert. Hinter diesen hybriden Bedrohun-

gen verbergen sich oftmals ausländische Akteure, die versuchen, durch gezielte Desinformation, Cyberangriffe sowie Spionageaktivitäten ihre Ziele zu erreichen.

Die saarländische Verfassungsschutzbehörde informiert und warnt frühzeitig und gezielt vor hybriden Bedrohungen. Dadurch soll Sensibilität dafür erzeugt werden, dass es Menschen, Organisationen und auch fremde Staaten gibt, die zur Umsetzung eigener Interessen vorsätzlich falsch informieren oder beeinflussen wollen.

Diesen Entwicklungen wurde speziell durch eine verstärkte Information von Behörden und der Wirtschaft Rechnung getragen. Das oberste Ziel ist dabei, über die Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung u. a. durch hybride Bedrohungen aufzuklären. Werden solche Bedrohungen erkannt, steht die saarländische Verfassungsschutzbehörde mit entsprechenden Handlungsempfehlungen beratend zur Verfügung.

Gleichheit, Freiheit und Sicherheit in einer pluralistischen Gesellschaft sind nur in einem funktionierenden demokratischen Rechtsstaat möglich. Deshalb müssen wir unsere Demokratie und unsere Werte, die uns eine persönliche und freie Lebensgestaltung unabhängig von Geschlecht, Religion oder Herkunft ermöglichen und die als ein wesentliches Kernelement unseres Grundgesetzes gelten, gemeinsam gegen ihre Feinde verteidigen.

Auch zukünftig wird die Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes ihre Aufgabe als „Frühwarnsystem“ wahrnehmen. Sie wird auch weiterhin die Entwicklungen im Rechts-, Links-, auslandsbezogenen Extremismus sowie dem Islamismus, aber auch in der Spionageabwehr und im Sabotageschutz sowie der Bedrohung durch Desinformation zusammen mit den Partnern im Verfassungsschutzbund beobachten, analysieren und darüber berichten.

Die größte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung geht unverändert vom Rechtsextremismus und -terrorismus aus. Das Personenpotenzial im Saarland ist in diesem Phänomenbereich angestiegen. Die bedeutende Rolle des Mediums Internet innerhalb der rechtsextremistischen Szene bestand auch im vergangenen Jahr fort. Diese Extremisten haben das Potenzial der virtuellen Welt erkannt und nutzen diese zur Verbreitung von Propaganda, zur Mobilisierung, Vernetzung und zur internen wie externen Kommunikation. Thematisch zogen Rechtsextremisten die Krisen des Jahres 2023 heran, um ihre menschen- und demokratieverachtende Agenda zu verbreiten. Um den Staat, seine Institutionen und seine Repräsentanten zu diffamieren und verächtlich zu machen, nutzten sie Themen wie den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, den signifikanten Anstieg der Energie- und Lebenshaltungskosten sowie die Inflation in Deutschland. Hierbei verfolgten sie das Ziel, die Verunsicherung von Teilen der Bevölkerung auszunutzen beziehungsweise zu verstärken und so das Vertrauen in den Rechtsstaat

zu untergraben. Die klassischen Themenfelder Asyl und Migration wurden ebenfalls aufgegriffen.

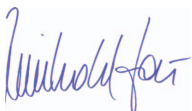
Zu berichten ist auch über den stetigen Anstieg der erkannten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ im Saarland auf mittlerweile 220 Personen. Zwar stellt sich die Szene äußerst heterogen dar, jedoch konnten im Jahr 2023 ein gestiegener Organisationsgrad der saarländischen „Reichsbürger“ und auch eine bessere regionale Vernetzung festgestellt werden. Auch hier stand das staatliche Handeln als Reaktion auf die jüngsten politischen Krisen wie den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundene Steigerung der Energiekosten und der Inflation thematisch und propagandistisch im besonderen Fokus.

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt der Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes stellt nach wie vor das frühzeitige Erkennen islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten dar. Personen, die in ihren Heimatländern paramilitärisch ausgebildet wurden und über militärische Kampferfahrung verfügen sowie fanatisierte „Einzeltäter“ und Kleingruppen, die sich durch den Konsum jihadistischer Propaganda über das Internet und Messengerdienste radikalisiert haben, bergen weiterhin eine große Gefahr für die Menschen in Deutschland und damit auch für die saarländische Bevölkerung.

Durch die Veröffentlichung dieses Lagebildes gibt die Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes für das Jahr 2023 ihrem gesetzlichen Auftrag folgend einen Überblick über verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen sowie Organisationen und Gruppierungen.

Ferner unterstützt sie damit die politisch Verantwortlichen, die diese Erkenntnisse bei Entscheidungen der Regierung und dem parlamentarischen Wirken berücksichtigen können.

Den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des saarländischen Verfassungsschutzes, die jeden Tag zuverlässig einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz der inneren Sicherheit des Saarlandes – und damit auch zum Schutz unserer Demokratie – leisten, gilt mein herzlicher Dank. Die aktuellen Entwicklungen zeigen deutlich auf, wie wichtig es auch weiterhin ist, alle Bedrohungen für unsere Demokratie im Blick zu behalten. Dies ist eine Aufgabe, die uns alle betrifft. Denn wir alle sind gemeinsam gefordert, für ein friedliches Zusammenleben in einer offenen, liberalen und demokratischen Gesellschaft einzutreten.



Reinhold Jost



I.

DER
VERFASSUNGS-
SCHUTZ IM
SAARLAND

I. DER VERFASSUNGSSCHUTZ IM SAARLAND

1. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigste gesetzliche Handlungsgrundlage für den Verfassungsschutz im Saarland ist das Saarländische Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG). Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger unterliegen den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts sowie der Verhältnismäßigkeit und sind gerichtlich nachprüfbar.

2. Aufgaben

2.1. Beobachtungsaufgaben

Die zentralen Aufgaben des Verfassungsschutzes sind im § 3 Abs. 1 SVerfSchG zusammengefasst. Hiernach beobachtet die Verfassungsschutzbehörde

- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes,

zes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

- Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgt durch gezielte, planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen. Die Auswertungsergebnisse werden dem Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend übermittelt, um die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend beurteilen und entsprechende Abwehrmaßnahmen einleiten zu können. Darüber hinaus dient die Übermittlung auch der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

2.2. Mitwirkungs- und Beteiligungsaufgaben

Neben den beschriebenen Beobachtungsaufgaben hat der Verfassungsschutz noch sogenannte Mitwirkungs- und Beteiligungsaufgaben.

So wirkt er auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen nach § 4 SVerfSchG mit bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen sowie bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind. Die Befugnisse im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen sind im Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG) geregelt. Zu den Beteiligungsaufgaben des Verfassungsschutzes zählen u. a. die Beantwortung von Anfragen der zuständigen Stellen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 5 Waffengesetz, nach § 7 Luftsicherheitsgesetz und nach § 12b Atomgesetz, im Rahmen des Visumverfahrens und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 73 Aufenthaltsgesetz sowie im Rahmen des Einbürgerungsverfahren.

3. Arbeitsweise

Die Informationsgewinnung des Verfassungsschutzes erfolgt sowohl in offener als auch in verdeckter Form. Bei der offenen Beschaffung von Informationen werden aus offen zugänglichen Quellen, die in der Regel auch jeder Bürgerin/jedem Bürger zur Verfügung stehen (Printmedien wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flugblätter etc. sowie elektronische Medien wie z. B. Internet, Rundfunk, Fernsehen etc.) Erkenntnisse gewonnen. Darüber hinaus darf der Verfassungsschutz auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Hierzu zählen die in § 8 SVerfSchG aufgeführten Mittel, wie z.B. das Führen von Vertrauenspersonen, die planmäßige Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes.

Warum Verfassungsschutz? – Befugnisse

Offene Informationsbeschaffung



Auskünfte (freiwillig)



Besuch von Veranstaltungen



Open Source Intelligence

Verdeckte Informationsbeschaffung



Vertrauenspersonen



Observation



Geheime Foto- und Videografie



Nachrichtendienstliche Hilfsmittel



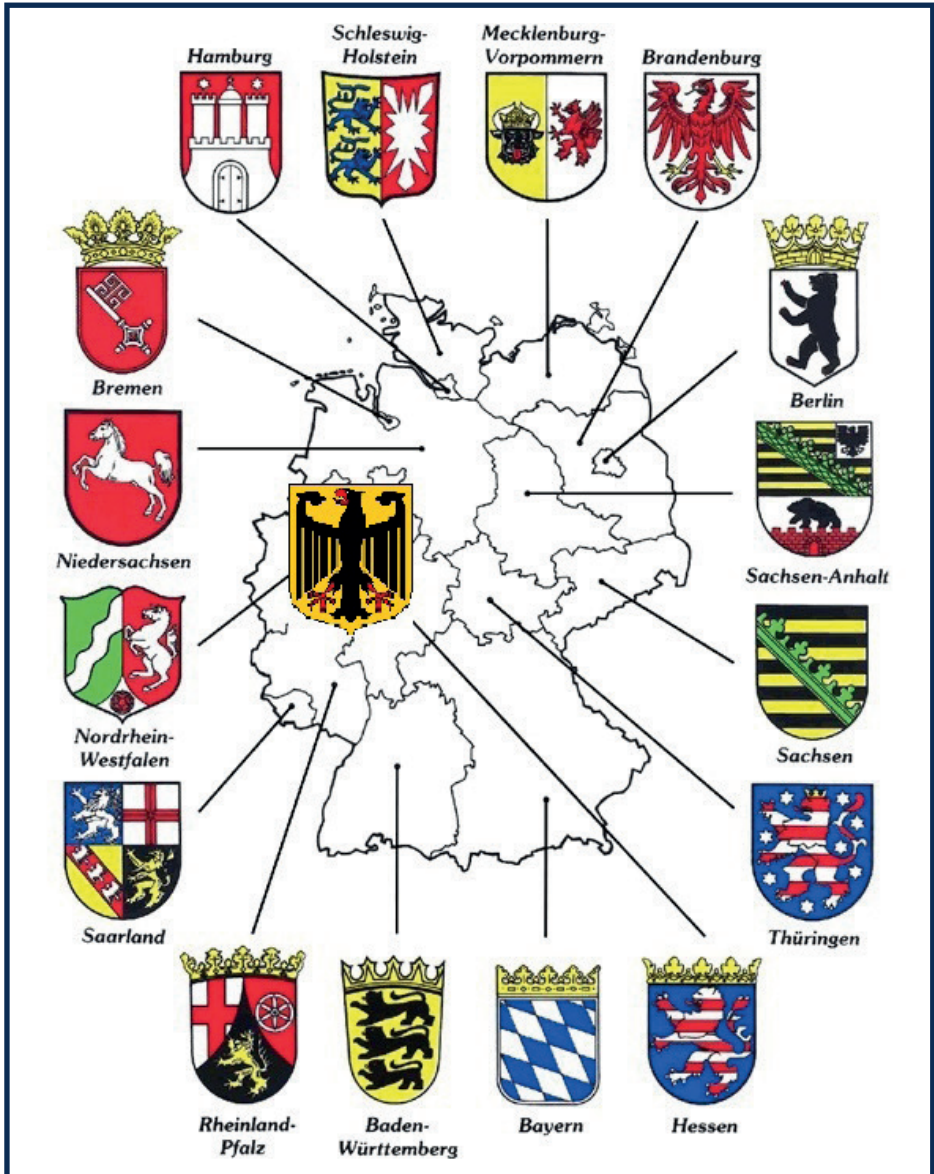
Maßnahmen nach G10



Heimliche Tonaufzeichnungen

Der Verfassungsschutz trägt als wichtige Säule der deutschen Sicherheitsarchitektur mit dazu bei, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Deshalb arbeitet

die hiesige Verfassungsschutzbehörde im Verfassungsschutzverbund mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz eng und vertrauensvoll zusammen.



Die Verfassungsschutzbehörde hat keine polizeilichen Befugnisse und ist gegenüber Polizeibehörden nicht weisungsbefugt. Sie darf auch nicht die Polizei im Rahmen der Amtshilfe ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen sie selbst nicht befugt ist. Dieses „Trennungsgebot“ schließt jedoch einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz nicht aus. Das „Trennungsgebot“ beinhaltet kein informationelles Zusammenarbeitsverbot. Gerade vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit festgestellten Defizite im Austausch von Informationen zwischen Nachrichtendiensten, Polizei und Justiz wurden verschiedene Zusammenarbeitsforen eingerichtet, die sich bis heute bewährt haben. Hierzu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin, das der Aufklärung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus dient. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) gegründet, das seinen Standort mittlerweile in Köln hat. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechts-, Links- und des auslandsbezogenen Extremismus, der nicht islamistisch motiviert ist, sowie die Spionageabwehr. Auch im Saarland wird im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ein enger Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden praktiziert. So arbeitet der Verfassungsschutz im Wege des Informationsaustausches eng und vertrauensvoll mit dem Landespolizeipräsidium zusammen.

4. Kontrolle

Der Verfassungsschutz ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden. Sein Verwaltungshandeln ist, wie bei allen anderen Behörden, gerichtlich nachprüfbar. Über die innerbehördlichen Kontrollmechanismen (z.B. behördliche Datenschutzbeauftragte, Geheimschutzbeauftragter) und die Dienstaufsicht durch das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hinaus wird die Tätigkeit des Verfassungsschutzes fortlaufend überwacht durch

- den Landtagsausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes, gleichzeitig auch Kontrollgremium des Landtages nach G10,
- die G10-Kommission des Landtages bei Anordnungen zur Telekommunikations- und Postüberwachung,
- richterliche Kontrolle bei Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 13 GG,
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und
- den Rechnungshof des Saarlandes.

Kontrollmechanismen- Abteilung V (Verfassungsschutz)



Der Verfassungsschutz ist darüber hinaus auf Antrag verpflichtet, anfragenden Bürgerinnen und Bürgern Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu geben (§ 21 SVerfSchG). Eine Auskunft unterbleibt nur dann, wenn ein in Absatz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich genannter Verweigerungsgrund vorliegt. In einem solchen Ausnahmefall werden die Anfragenden darauf hingewiesen, dass sie die Richtigkeit der Speicherungen durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüfen lassen können. Selbstverständlich können Betroffene alle Maßnahmen des Verfassungsschutzes auch gerichtlich überprüfen lassen, wenn sie den Verdacht haben, in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

5. Aufbauorganisation

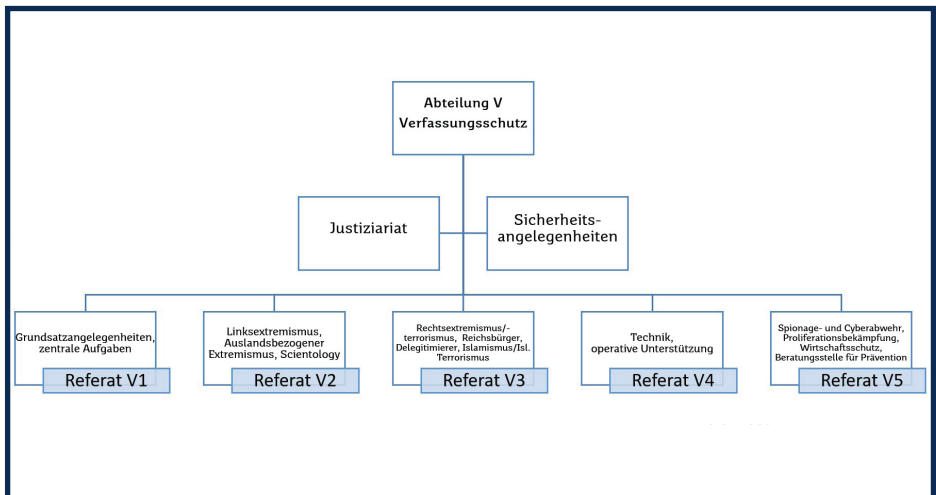
Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung sieht vor, dass die staatliche Gewalt in die legislative (gesetzgebende), die exekutive (vollziehende) und die judikative (rechtsprechende) Gewalt

aufgeteilt ist. Die Gewalten kontrollieren sich gegenseitig. Staatliche Macht wird so begrenzt.

Der Verfassungsschutz im Saarland ist als Teil der Exekutive eine Abteilung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

Aufgrund der aktuellen geo- und sicherheitspolitischen Lage in Europa, allem voran der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, hat die Abteilungsleitung der Abteilung V Verfassungsschutz umfassend auf diese neue Bedrohungslage reagiert und das neue Referat V5 „Spionage- und Cyberabwehr, Wirtschaftsschutz, Proliferationsbekämpfung, Beratungsstelle für Prävention“ eingerichtet, um den neuen Herausforderungen professionell gewachsen sein zu können.

Neben dem Referat V5 wurde auch ein Justizariat etabliert. Dieses soll u.a. die optimale Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und die Durchführung von Datenschutzkontrollen garantieren. Die Abteilung V Verfassungsschutz ist zurzeit wie folgt aufgebaut:





II.

RECHTS- EXTREMISMUS

II. RECHTSEXTREMISMUS

1. *Allgemeines*

1.1. Ideologie

Extremisten lehnen den demokratischen Verfassungsstaat und seine fundamentalen Werte, Normen und Regeln ab. Ihre – zum Teil militanten – Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, den Kern des demokratischen Verfassungsstaates, die freiheitliche demokratische Grundordnung, zu beseitigen und durch eine Ordnung zu ersetzen, die ihren jeweiligen Vorstellungen entspricht.

Was diesen Kernbereich unserer verfassungsmäßigen Ordnung ausmacht, bestimmte das Bundesverfassungsgericht 1952 im Rahmen des Verbots der „Sozialistischen Reichspartei“ (SRP) und wurde in die Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder aufgenommen (vgl. § 5 Abs. 2 SVerfSchG). Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in seiner Gesamtheit, sondern um folgende oberste Wertprinzipien:

Im Urteil zum Verfahren über das

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Verbot der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) im Jahr 2017 hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff der demokratischen Grundordnung nochmals präzisiert und auf die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlichen Grundprinzipien „Würde des Menschen“, „Demokratieprinzip“ und „Rechtsstaatprinzip“ konzentriert.

Die Zielvorstellung nahezu aller Rechtsextremisten, den demokratischen Rechtsstaat mit seiner pluralistischen Gesellschaftsordnung durch ein autoritäres oder totalitäres Staatswesen mit einer ethnisch und politisch homogenen Gesellschaft zu ersetzen, steht im diametralen Widerspruch zur demokratischen Grundordnung.

Sie basiert auf einem die einzelnen Strömungen des im Übrigen weltanschaulich, organisatorisch und im äußeren Erscheinungsbild sehr heterogenen rechtsextremistischen Spektrums verbindenden völkisch-rassistischen Denken, das von der Überzeugung getragen ist, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder „Rasse“ entscheide über den „Wert“ eines Menschen. Die Behauptung der eigenen Überlegenheit sowie die Abwertung von Menschen, die aufgrund eines vorgeblichen oder tatsächlichen Andersseins nicht zur eigenen Gruppe bzw. Nation gehören sollen, bestimmen das rechtsextremistische Selbstverständnis. Diese menschenverachtende „Ideologie der Ungleichheit“ findet – oft mit verschwörungserzählerischen Begründungsansätzen – Ausdruck in Elementen wie:

- Fremdenfeindlichkeit,
- Antisemitismus,
- Rassismus,
- Nationalismus,
- Islam-/Muslimenfeindlichkeit,
- Revisionismus und Holocaustleugnung,
- Neonazismus,
- Konzept des „Ethnopluralismus“.

In welcher Form, in welcher Intensität oder mit welcher Akzentuierung diese und weitere Ideologieelemente zum Tragen kommen, bestimmt sich nach der weltanschaulichen Ausrichtung der jeweiligen Strömung innerhalb des uneinheitlichen rechtsextremistischen Spektrums, das sich unter organisatorischen Gesichtspunkten

grob in Parteien, parteiunabhängige bzw. parteiungebundene Strukturen sowie einen weitgehend unstrukturierten Bereich einteilen lässt.

1.2. Entwicklung und Tendenzen

Die größte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung in unserem Land geht vom Rechtsextremismus und -terrorismus aus. Dies haben die Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU), der tödliche Angriff auf den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke in der Nacht zum 2. Juni 2019, die Mordtaten in Halle am 9. Oktober 2019 sowie die Mehrfachmorde in Hanau am 19. Februar 2020 deutlich gemacht. Diese verabscheuungswürdigen Taten sind in höchstem Maße Mahnung, mit aller Kraft und Entschlossenheit jeglicher Ausformung von Rechtsextremismus schon im Entstehen entgegenzuwirken. Sie zeigen aber auch die große Herausforderung auf, vor der die Sicherheitsbehörden bei der Erkennung sich radikalisierender Einzelpersonen oder Kleingruppen stehen. Immer mehr in den Vordergrund getreten ist dabei die Problematik, insbesondere rechtsextremistisch motivierte Personen oder Kleingruppen, die sich ohne erkennbare Szenenanbindung in der Anonymität des Internets radikalisieren, zu erkennen und – im Falle der Identifizierung – ihr Gefährdungspotenzial einzuschätzen und zu prognostizieren.

Die seit längerer Zeit zu beobachtende prägende bzw. dominante Rolle des Mediums Internet innerhalb der rechtsextremistischen Szene war auch im vergangenen Jahr un-

verändert festzustellen. Die große Reichweite und die Anonymität der virtuellen Welt haben nicht nur im Allgemeinen in den letzten Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen. Die rechtsextremistische Szene hat dieses Potenzial, insbesondere das der Sozialen Medien und Messengerdiensten, erkannt und nutzt seine vielfältigen Möglichkeiten zur Verbreitung von Propaganda, zur Mobilisierung, zur Vernetzung und zur internen wie externen Kommunikation. Es können dadurch regelrechte Parallelwelten entstehen, die in ihren Auswirkungen weit über die Funktion einer Vernetzungs- und Informationsplattform hinausgehen. So waren die schnell und einfach verfügbaren Sozialen Medien und Messengerdienste auch im Jahr 2023 weiterhin ideale Multiplikatoren für rechtsextremistische Ideologien, Verschwörungserzählungen, politische Hetze und Hasspostings.

Die rechtsextremistische Szene versuchte im vergangenen Jahr erneut Krisen und Proteste zu nutzen, um ihre menschen- und demokratieverachtende Agenda zu verbreiten. So griffen Rechtsextremisten in 2023 Themen wie den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, den signifikanten Anstieg der Energie- und Lebenshaltungskosten sowie der Inflation in Deutschland auf, um den Staat, seine Institutionen und seine Repräsentanten zu diffamieren und verächtlich zu machen. Hierbei verfolgten sie das Ziel, die Verunsicherung von Teilen der Bevölkerung auszunutzen und zu verstärken, um das Vertrauen in den Rechtsstaat zu untergraben. Zum Jahresende 2023 versuchte die

rechtsextremistische Szene auch die sog. „Bauernproteste“ für ihre Zwecke zu vereinnahmen. Zumindest im Saarland scheiterte dieser Versuch allerdings. Unverändert wurden im Berichtszeitraum auch die klassischen rechtsextremistischen Themenfelder wie Asyl und Migration von der Szene aufgegriffen, um damit für ihr menschenverachtendes Gedankengut zu werben. Insbesondere die „Neue Rechte“ versuchte hierbei, fremdenfeindliche und autoritäre Argumente im politischen Diskurs zu „normalisieren“ und somit anschlussfähig für breitere Teile der Gesellschaft zu werden. Zu den hiesigen Akteuren der „Neuen Rechten“, deren Dreh- und Angelpunkt die Migrationspolitik, der „Kampf gegen den Bevölkerungsaustausch“ und die Forderung nach „Remigration“ sind, gehört die „Identitäre Bewegung Saar“ (siehe hierzu 2.2.1.), die im Berichtszeitraum jedoch nahezu unsichtbar blieb.

Unter dem Begriff „Neue Rechte“ versteht man eine geistige Strömung, deren Ziel die intellektuelle Erneuerung des Rechtsextremismus ist. Sie versucht, sich von der deutlich am historischen Nationalsozialismus orientierten „Alten Rechten“ abzusetzen. Es handelt sich zudem um ein informelles Netzwerk von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen, in dem nationalkonservative bis rechtsextremistische Kräfte zusammenwirken, um antiliberalen und antidemokratischen Positionen in Politik und Gesellschaft zu etablieren. Akteure der „Neuen Rechten“ wollen die Errungenschaften liberaler Gesellschaften abschaffen. Neben einer ausgewiesenen Flücht-

lingsfeindlichkeit kommt auch den Themenfeldern Antifeminismus, Islamfeindlichkeit sowie Ablehnung der LGBTQ+-Community eine hohe Bedeutung zu. Die in Teilen auch antisemitisch agierenden Akteure der „Neuen Rechten“ weisen Verbindungen zur „Alternative für Deutschland“ (AfD, rechtsextremistischer Verdachtsfall) sowie deren Jugendorganisation „Junge Alternative für Deutschland“ (JA) auf.

Insgesamt befand sich die rechtsextremistische Szene weiter im Wandel. Aktivisten orientieren und sortieren sich neu. Zu Lasten klassischer organisationsbezogener Aktivitäten zeigte sich im Zuge auch allgemein festzustellender Individualisierungsprozesse zunehmend ein Engagement in losen Netzwerken, schnelllebigen Ad-hoc-Kleingruppen sowie als nicht vernetzte Einzelpersonen.

Im Bereich der rechtsextremistischen Parteien und diesbezüglicher Verdachtsfälle nimmt die „Alternative für Deutschland“ (AfD, rechtsextremistischer Verdachtsfall) u.a. hinsichtlich Mitgliederzahlen, medialer Aufmerksamkeit und gesamtgesellschaftlicher Bedeutung eine hervorgehobene Stellung ein. Der im regionalen rechtsextremistischen Spektrum über Jahre hinweg dominierende Landesverband Saar der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) konnte den bei ihm nicht erst seit kurzem feststellbaren Abwärtstrend nicht umkehren. Die Partei hat sich auf ihrem Bundesparteitag am 03. Juni 2023 im sächsischen Riesa in „Die Heimat“ umbenannt. Fast schon erwartungsgemäß erklärte der hie-

sige Landesverband, der bereits seit mehreren Jahren mit dem aus dem Saarland stammenden Bundesvorsitzenden der Partei im Konflikt steht, kurz nach der Umbenennung öffentlich seinen „Austritt“ aus der Partei „Die Heimat“. Letztlich sind jedoch die Folgen der Versäumnisse aus der Vergangenheit, z.B. eine tragfähige und zukunftsorientierte Basisarbeit zu betreiben und sich auch in der Fläche wahrnehmbarer zu strukturieren, unverändert präsent und der Landesverband sieht sich - unabhängig des „Bruchs“ mit der Partei „Die Heimat“ - nach wie vor existentiellen Herausforderungen gegenüber. Weitere rechtsextremistische Parteien im Saarland wie z.B. die „Freie Bürger Union“ (FBU), „DIE RECHTE“ sowie „Der III. Weg“ blieben im vergangenen Jahr weitestgehend unsichtbar. Lediglich Ende Oktober 2023 trat „Der III. Weg“ mit einem Infostand auf dem Neunkircher Stummplatz öffentlichkeitswirksam in Erscheinung.

Zu den parteiunabhängigen bzw. -ungebundenen Zusammenschlüssen zählen z.B. Kameradschaften, Bruderschaften, Vereine sowie andere strukturierte Personenverbindungen. Die jeweiligen Organisationsgrade, das Auftreten sowie die Zielsetzungen differieren mitunter erheblich. Dieses Spektrum musste im abgelaufenen Jahr nicht nur einen empfindlichen Schlag hinnehmen. Mit Wirkung vom 19. September 2023 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die rechtsextremistische Vereinigung „Hammerskins Deutschland“, einschließlich ihrer regionalen Chapter sowie die Teilorganisation „Crew 38“, gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Ver-



eingesetzt verboten. Entsprechende Durchsuchungsbeschlüsse wurden in insgesamt zehn Bundesländern vollstreckt, darunter auch mehrere im Saarland. Von dem Verbot waren die saarländischen Hammerskins jedoch in besonderem Maße betroffen. So wurde die zentrale Trefförtlichkeit der Szene, die sog. „Hate-Bar“ in Dillingen, im Rahmen des Verbotes in Gänze beschlagnahmt und zu Gunsten des Bundes eingezogen. Darüber hinaus wurden Ende September 2023 die rechtsextremistische Vereinigung „Die Artgemeinschaft – Germanische

Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ (AG-GGG) und ihre Teilorganisationen verboten. Von dem Vollzug der Verbotsverfügung war das Saarland allerdings nicht betroffen.

1.3. Personenpotenzial

Die Zahl der erkannten und vermuteten Rechtsextremisten im Saarland erhöhte sich von etwa 310 im vorangegangenen Jahr auf rund 340 Personen zu Jahresende 2023, wovon unter 10% als gewaltorientiert eingestuft werden.

Entwicklung des rechtsextremistischen Personenpotenzials innerhalb der letzten fünf Jahre:

2019	2020	2021	2022	2023
330	330	330	310	340

1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Nach Angaben des saarländischen Landespolizeipräsidiums (LPP) wurden im Saarland im Jahr 2023 insgesamt 367 Straftaten registriert, die auf den Phänomenbereich PMK-rechts entfallen. Im Vergleich zum Vorjahresniveau (296 Fälle) ergibt sich damit ein nicht unerheblicher Anstieg von etwa 24 %. Den Schwerpunkt bilden hier wie seit Jahren die Propagandadelikte gemäß § 86a StGB, die meist durch unbekannte Täter begangen wurden und deren Anteil an der Gesamtzahl der Straftaten der PMK-rechts sich auf 56,4 % beläuft. In einigen Fällen wurden beispielsweise Hakenkreuze auf Wände gesprüht oder

Parolen wie „Heil Hitler“ und „Sieg Heil“ gerufen. Zu den Propagandadelikten zählen auch neonazistische Grafiken oder Kurzfilme, die mitunter zu Propagandazwecken über Messengerdienste oder Soziale Medien verbreitet werden.

Im Vergleich zum Vorjahr war bei den rechtsmotivierten Gewaltdelikten ein moderater Anstieg um drei Taten auf insgesamt 24 im Jahr 2023 zu verzeichnen (2022: 21). Bei 11 Taten handelte es sich um Körperverletzungsdelikte gemäß § 223 StGB oder deren Versuche. Daneben wurden auch zehn gefährliche Körperverletzungen gemäß §§ 223, 224 StGB oder deren Versuche erfasst.

Extremistisch motivierte Straftaten bilden lediglich eine Teilmenge der PMK. Hierbei handelt es sich um diejenigen Straftaten, bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie darauf abzielen, einzelne Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund sind von den 367 im Jahr 2023 bekannt gewordenen Delikten 312 als extremistisch eingestuft. Bei der Entwicklung der extremistisch motivierten Gewalttaten ergibt sich ein ähnliches Bild. Von den 24 registrierten Gewalttaten der PMK-rechts sind 18 als extremistisch eingestuft worden.

Analog zum Anstieg der Gesamtzahl der PMK-rechts ist auch bei der Zuordnung der Straftaten nach deren Zielrichtung ein Aufwuchs der Fälle antisemitisch motivierter Taten zu verzeichnen. Hier stieg die Zahl von 31 Delikten im Vorjahr auf 35 in

Hinweis:

Eine gesetzlich verbindliche Bestimmung, was als Antisemitismus zu betrachten ist, existiert nicht. Hier kommt die durch die Bundesregierung erweiterte Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) zur Anwendung. Die IHRA-Definition lautet:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“ Die Erweiterung durch die Bundesregierung hat folgenden Wortlaut: „Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Entwicklung der rechtsextremistisch motivierten Straftaten innerhalb der letzten fünf Jahre:

	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten	260	249	207	274	312
davon Gewalttaten	11	13	11	18	18

2. Einzelaspekte der Beobachtung

2.1. Parteien

2.1.1. „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

2.1.1.1. Allgemeine Entwicklung

Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) hat sich auf ihrem außerordentlichen Bundespartei-

tag am 03. Juni 2023 im sächsischen Riesa in „Die Heimat“ umbenannt. Nachdem die Umbenennung auf dem Parteitag 2022 noch die notwendige Mehrheit verfehlt hatte, konnte der Parteivorstand um den aus dem Saarland stammenden Bundesvorsitzenden nunmehr einen internen Erfolg erzielen und den seit Jahren ange-

kündigten Reformprozess durch den symbolträchtigen Akt der Umbenennung untermauern. Hinter der neuen Fassade samt neuem Logo finden sich jedoch dasselbe Konzept und dieselben führenden Köpfe wieder.

Der NPD-Landesverband Saar erklärte kurz nach der Umbenennung seinen fast schon zu erwartenden „Austritt“ aus der Partei „Die Heimat“. Seit diesem Zeitpunkt wird der entsprechende Personenkreis den NPD-Dissidenten zugeordnet. Die Differenzen zwischen dem saarländischen Landesverband der NPD und dem aus dem Saarland stammenden Bundesvorsitzenden der Partei reichen bereits mehrere Jahre zurück. Im März 2023 fand der Konflikt seinen Höhepunkt, als der NPD-Landesverband Saar beim Landesschiedsgericht ein Verfahren wegen „parteischädlichem Verhalten in außergewöhnlich hoher Ausprägung“ gegen den Bundesvorsitzenden einleitete und das Landesschiedsgericht daraufhin den Ausschluss aus der Partei und eine Ämtersperre für drei Jahre verhängte. Letztlich wurden jedoch sowohl der Parteiausschluss als auch die Ämtersperre vom Bundesschiedsgericht verworfen.

Neben dem saarländischen Parteiableger bildete insbesondere der NPD-Landesverband Hamburg mit seinem Vorsitzenden die Spitze der Kritiker des vom Bundesvorsitzenden forcierten Reformprozesses. Nach der Umbenennung der Partei erklärte der Landesverband Hamburg – analog zur Saar-NPD – seinen „Austritt“ aus der Partei „Die Heimat“. In der Folge waren Bemühungen des Hamburger Landesvorsitzenden erkennbar, die

Abspaltungsbewegung als offizielle Partei mit dem alten Namen „NPD“ weiterzuführen. Um die Abspaltung von der Partei „Die Heimat“ durch die Wahl eines Bundesvorstandes als nun eigenständige Partei endgültig zu legitimieren, führten die NPD-Dissidenten Ende November 2023 einen „Bundesparteitag“ in Niedersachsen durch. Hierbei wurde der Hamburger „Spitzenkandidat“ erwartungsgemäß zum „Bundesvorsitzenden“ gewählt. Eine langjährige Führungsfigur des saarländischen Landesverbandes, der zumindest mehrheitlich den NPD-Dissidenten zuzurechnen ist, gehört dem Bundesvorstand an.

Die Umbenennung konnte indes nicht verhindern, dass sich die Partei im Berichtszeitraum mit „Altlasten“ auseinanderzusetzen musste. So haben Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung bereits im Jahr 2019 ein Verfahren zum Ausschluss der NPD von der staatlichen Parteienfinanzierung beim Bundesverfassungsgericht beantragt. Zur Hauptverhandlung am 04. und 05. Juni 2023 in Karlsruhe erschienen die Vertreter der Partei nicht. Mit Urteil vom 23. Januar 2024 gab das Bundesverfassungsgericht dem Antrag statt und schloss die Partei für sechs Jahre von der staatlichen Parteienfinanzierung aus. Analog zur Hauptverhandlung blieben die Vertreter der Partei auch der Urteilsverkündung fern.



2.1.1.2. Ideologie

Nach der Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts missachtet die Partei „Die Heimat“ die freiheitliche demokratische Grundordnung und ist nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger auf deren Beseitigung ausgerichtet. Sie zielt auf eine Überwindung der bestehenden Verfassungsordnung hin zu einem an der ethnischen „Volks-gemeinschaft“ ausgerichteten autoritären Staat ab. Ihr politisches Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen „Volksge-meinschaft“ nicht angehören, und ist zudem mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Dass die Partei „Die Heimat“ auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgerichtet ist, wird insbesondere durch ihre Organisationsstruktur, ihre regelmäßige Teilnahme an Wahlen und sonstigen Aktivitäten sowie durch ihre Vernetzung mit nationalen und internationalen Akteuren des Rechtsradikalismus belegt.

Abgesehen von der Umbenennung lassen sich aktuell kaum Veränderungen in der Partei „Die Heimat“ bezüglich Programm, Personenaufkommen oder Strategie erkennen. Auch das bereits im Juni 2010 vom damaligen NPD-Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm „Arbeit – Familie – Vaterland“ blieb im Berichtszeitraum unangetastet. Somit ist davon auszugehen, dass sich der „Abwärtstrend“, in dem sich die Partei bereits seit geraumer Zeit befindet, weiter fortsetzen dürfte. Dies gilt für den saarländischen Landesverband, dessen Mitglieder sich zumindest größtenteils den NPD-Dissidenten ange-

schlossen haben, in gleichem Maße. Der Erosionsprozess der Partei ist auf personelle, finanzielle und organisatorische Probleme zurückzuführen. Dies führte bereits in der Vergangenheit zu einer geringeren Handlungs-, Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit. Sollte der saarländische Landesverband an seinem bisherigen Kurs festhalten und keine konstruktiven Lösungsansätze finden, könnte ihm endgültig die politische Bedeutungslosigkeit drohen.

2.1.2. Rechtsextremistischer Verdachtsfall „Alternative für Deutschland“ (AfD)

2.1.2.1. Allgemeine Entwicklung

Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) wurde im Februar 2021 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuft. Dagegen klagte die AfD vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln.¹ Mit Urteil vom 08. März 2022 bestätigte das VG Köln die durch das BfV vorgenommene Einstufung aufgrund des Vorliegens ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen. Gegen dieses Urteil wiederum legte die AfD Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen ein.²

Am 13. Mai 2024 bestätigte das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil, dass das BfV die AfD als Verdachtsfall beobachten und die Öffentlichkeit hierüber unterrichten darf. Das OVG ließ die Revision gegen das Urteil nicht zu. Hiergegen kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden; dieses Vorhaben hat die AfD bereits bestätigt.

¹ VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 -13 K 326/21.

² Mit Urteil vom 13.05.2024 hat das OVG die Berufung zurückgewiesen (5 A 1218/22).

In einer Pressemitteilung vom Urteilstag führte das Gericht zu seinen Entscheidungsgründen aus. Demnach zeigte es sich überzeugt, dass bei der AfD hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen, die gegen die Menschenwürde bestimmter Personengruppen gerichtet sind. So bestehe der begründete Verdacht, dass jedenfalls ein maßgeblicher Teil der AfD deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund nur einen rechtlich abgewerteten Status zuspreche. Zwar sei die rein deskriptive Verwendung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ als solche nicht verfassungswidrig, wohl aber deren Verknüpfung mit einer politischen Zielsetzung, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen infrage gestellt wird. Auch erkannte das Gericht Anhaltspunkte für die Missachtung der Menschenwürde von Ausländern und Muslimen sowie für demokratiefeindliche Bestrebungen bei der AfD.

Die im Jahr 2013 gegründete AfD gliedert sich in einen Bundesverband und 16 Landesverbände sowie eine Vielzahl von Bezirks-, Kreis- und Stadtverbänden. Im Jahr 2023 wuchs die Partei nach eigener Aussage auf knapp über 40.000 Mitglieder an.³ Angesichts der weiterhin bestehenden, wenn auch signifikant abnehmenden Heterogenität innerhalb der Partei können nicht alle Parteimitglieder als Anhänger extremistischer Strömungen betrachtet werden.

Vor dem Hintergrund stark steigender Migrations- und Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 fokussierte sich

die AfD zunehmend auf die Themen Migration und Asyl. Angesichts der damit einhergehenden Radikalisierung verließen in der Folgezeit bürgerlich-konservative Kräfte sukzessive die Partei und im Gegenzug gewannen völkisch-nationalistische Deutungsmuster und Begrifflichkeiten innerhalb der AfD an Einfluss.

2.1.2.2. Ideologie

In Verlautbarungen der AfD und ihrer Repräsentanten kommt vielfach ein ethnisch-kulturell geprägtes Volksverständnis zum Ausdruck, welches im Widerspruch zur Offenheit des Volksbegriffs des Grundgesetzes steht. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass wiederholt zwischen Staatsbürgern deutscher und nicht deutscher Abstammung unterschieden wird. Bereits im Grundsatzprogramm der AfD finden sich Anhaltspunkte, die für ein ethnisch-biologisches Volksverständnis sprechen: „Dass die Geburtenrate unter Migranten mit mehr als 1,8 Kindern deutlich höher liegt als unter deutschstämmigen Frauen, verstärkt den ethnisch-kulturellen Wandel der Bevölkerungsstruktur.“⁴ Zudem werden rechtsextremistische und verschwörungsmithische Narrative bedient, indem zum Beispiel vor einem „Bevölkerungsaustausch“⁵ gewarnt wird.

Darüber hinaus finden sich zahlreiche ausländer- und muslimfeindliche Positionen in den Verlautbarungen der AfD. Insbesondere Asylsuchenden und Migranten aus islamisch geprägten Herkunftsländern werden oftmals pauschal eine kulturelle Inkompatibilität und ein ausgeprägter Hang zur Kriminalität unterstellt.

³ Tagesspiegel (02.01.2024). / ⁴ Homepage „Alternative für Deutschland“ (01.12.2022).

⁵ Soziales Netzwerk Facebook (28.09.2022).

In anderen Verlautbarungen werden dem Islam durch die kontinuierliche Propagierung einer drohenden „Islamisierung unserer Heimat“⁶ Eroberungstendenzen unterstellt.

Einigen Veröffentlichungen lassen sich zudem Anhaltspunkte für antisemitische Positionen entnehmen. Insbesondere wird das antisemitische Narrativ von einer global agierenden Finanzelite verbreitet, welche die politisch Verantwortlichen in ihrem Handeln lenke. Zudem gibt es Aussagen, die die Judenverfolgung im Nationalsozialismus durch Vergleiche mit der Pandemiepolitik verharmlosen.

Festzustellen sind zudem Diffamierungen und Verunglimpfungen politischer Gegner sowie des Staates und seiner Repräsentanten, die nicht eine Auseinandersetzung in der Sache, sondern eine generelle Herabwürdigung und Verächtlichmachung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel haben. So sind beispielsweise Schmähungen etablierter Politikerinnen und Politiker mit Versatzstücken aus extremistischen Verschwörungstheorien als „Statthalter des US-Establishments im Vasallenstaat BRD“ festzustellen.⁷

Innerhalb der AfD sind auf allen Ebenen gefestigte Verbindungen zu Akteuren und Organisationen des extremistischen Teils der „Neuen Rechten“ feststellbar. Dabei handelt es sich nicht um zufällige, sondern um strukturelle Verbindungen innerhalb eines strategisch agierenden Netzwerks, die in wesentlichen Teilen von gemeinsamen oder jedenfalls ähnlichen politischen Überzeugungen getragen

werden. Charakteristisch für dieses Netzwerk sind gegenseitige Veranstaltungseinladungen, Interviews oder Gastbeiträge für Onlineformate.

2.1.2.3. Situation im Saarland

Der saarländische Landesverband der AfD wurde im Juni 2013 gegründet. Neben dem Landesverband existieren im Saarland zudem sieben AfD-Kreisverbände. Eigenen Angaben der Partei zufolge sei die Mitgliederzahl im Saarland seit Ende 2021 von 447 auf über 750 im Jahr 2023 angestiegen, ein Zuwachs von über 82%.⁸

In den zurückliegenden Jahren machte die AfD im Saarland weniger durch politische Willensbildung als durch interne Machtkämpfe und Ausschlussverfahren sowie Klage- und Gerichtsverfahren auf sich aufmerksam.

Gleichwohl konnten in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Veröffentlichungen und Beiträge zu den Themen Islam und Migration in Deutschland insbesondere in Sozialen Medien festgestellt werden, in denen sich die AfD im Saarland mit den völkisch-nationalen Strömungen innerhalb der Gesamtpartei und anderen Akteuren der „Neuen Rechten“ solidarisiert. In den Äußerungen spricht sich die Partei u.a. gegen die „Islamisierung des Abendlandes“ und für eine „Remigration“ von Migranten aus. Begrifflichkeiten der „Neuen Rechten“, die vornehmlich von der rechtsextremistischen „Identitären Bewegung“ (IB) verwendet werden. Die ideologische Nähe der AfD Saarland zur IB wurde nochmals besonders dadurch deut-

lich, dass der Landesvorsitzende der Partei im August 2023 im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung an einer Saarlouiser Schule ein T-Shirt trug, welches mit der Aufschrift „UNSER VOLK ZUERST. AUTARKIE – SOUVERÄNITÄT – REMIGRATION“, einem Slogan der IB, versehen war.⁹ Darüber hinaus trat der Landesvorsitzende im Jahr 2023 mit mehreren Veröffentlichungen auf bekannten Internetportalen der „Neuen Rechten“ medial in Erscheinung, so u.a. auf dem österreichischen Internetportal „Heimatkurier“.

2.1.3. „Junge Alternative für Deutschland“ (JA)

2.1.3.1. Allgemeine Entwicklung
Die im Jahr 2013 gegründete „Junge Alternative für Deutschland“ (JA) ist die offizielle Jugendorganisation der AfD (rechtsextremistischer Verdachtsfall). Sie gliedert sich in 16 Landesverbände und hatte Ende 2023 nach eigenen Angaben rund 4.000 Mitglieder.¹⁰

Die JA wurde seit Januar 2019 vom BfV zunächst als Verdachtsfall bearbeitet. Das VG Köln bestätigte diese Einstufung im März 2022. Nach Feststellung des Gerichts liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine zentrale politische Zielvorstellung der JA der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand sei und ethnisch „Fremde“ nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollten. Ein dergestalt völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstoße gegen die Menschenwürde.¹¹ Die JA und die AfD (rechtsextremistischer Ver-

dachtsfall) legten gegen das Urteil Berufung beim OVG Nordrhein-Westfalen ein.¹² Mit Urteil vom 13. Mai 2024 hat das OVG die Berufung zurückgewiesen; die Revision wurde nicht zugelassen. Hiergegen kann Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden (siehe hierzu auch 2.1.2.1.).

Bereits im April 2023 stufte das BfV die JA als gesichert extremistische Bestrebung ein. Hiergegen erhob die JA im Juni vergangenen Jahres Klage und begehrte Eilrechtsschutz beim VG Köln. Am 05. Februar 2024 beschloss das VG Köln im Eilverfahren, dass die Einstufung der JA als gesichert extremistische Bestrebung durch das BfV nach summarischer Prüfung rechtmäßig ist. Gegen den Beschluss haben die JA und die AfD (rechtsextremistischer Verdachtsfall) Beschwerde beim OVG Nordrhein-Westfalen eingereicht. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus, ebenso wie die Entscheidung des OVG über die Beschwerde.

In den zurückliegenden Jahren wurden die personellen und strukturellen Vernetzungen der JA zu Organisationen und Protagonisten der extremistischen „Neuen Rechten“ weiter vorangetrieben. Diese zeigten sich besonders deutlich auf dem Bundeskongress der JA am 15. Oktober 2022 im thüringischen Apolda. Dort waren mehrere Gruppierungen und Akteure aus dem Spektrum der „Neuen Rechten“ mit jeweils einem Stand vertreten.¹³

⁹ <https://www.sr.de> (10.08.2023). / ¹⁰ Videoportal YouTube (18.12.2023). / ¹¹ VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 - 13 K 208/20. / ¹² Mit Urteil vom 13.05.2024 hat das OVG die Berufung zurückgewiesen (5 A 1217/22). / ¹³ Soziales Netzwerk Instagram (24.10.2022) und Internetplattform YouTube (18.10.2022).

2.1.3.2. Ideologie

Die Ideologie der JA ist durch einen ethnisch-kulturell geprägten Volksbegriff bestimmt, der im Widerspruch zur Offenheit des Staatsvolkverständnisses des Grundgesetzes steht. Daneben finden sich islam- und muslimfeindliche Einstellungen in der Jugendorganisation wieder, denen mit z.T. aggressiver Rhetorik Nachdruck verliehen wird. Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip kommen ebenfalls zum Ausdruck. Diese Einschätzung des BfV wurde bereits im Mai bzw. Juni 2020 durch Entscheidungen des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg bestätigt.¹⁴

Darüber hinaus stellte das VG Köln¹⁵ in seiner umfangreichen schriftlichen Urteilsverkündung im März 2022 fest, dass sich Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen aus dem Grundsatzprogramm der JA, den Äußerungen ihres Bundesvorstands, aus zahlreichen Landesverbänden und von einigen Funktionären über den dokumentierten Zeitraum ab dem Jahr 2017 entnehmen ließen.

Wie das Gericht weiter ausführte, seien viele Äußerungen zu finden, die die Menschenwürdegarantie verletzen. Das in den Äußerungen zutage geförderte Volksverständnis der JA widerspreche dem im Grundgesetz zum Ausdruck kommenden Verständnis und sei geeignet, Zugehörige einer anderen Ethnie auszugrenzen und als Menschen zweiter Klasse zu behandeln. Es trete das Ziel zutage, Migranten, insbesondere Muslime, auszugrenzen und ver-

ächtlich zu machen. Dies münde in der Forderung nach der Abschaffung des Asylrechts und Etablierung eines „rein mildtätigen Gnadenrechts“, das Menschen muslimischen Glaubens nicht erfassen soll. Das VG Köln sieht in der Forderung der JA nach „Massenabschiebungen“, die ohne Prüfung des Einzelfalls auskommen, und der Umwandlung des Asylrechts in ein „rein mildtätiges Gnadenrecht“, das nicht einklagbar ist und jederzeit beendet werden kann, Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, weil es den Grundsätzen des Rechtsstaats widerspreche, ein Rechtsregime zu etablieren, das durch unbestimmte Begriffe gekennzeichnet ist und gegen das kein Rechtsschutz möglich ist; zudem soll der Aufenthaltsstatus „jederzeit“, offenbar ohne an Bedingungen geknüpft zu sein und damit rein willkürlich, beendet werden können.

Das VG hat dahinstehen lassen, ob weitere Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip vorliegen, da bereits hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung aus dem Volksverständnis und darüber hinaus der ausländerfeindlichen Agitation der JA folgen würden.

Insgesamt handele es sich bei der Vielzahl der Äußerungen, die sich durch alle Ebenen der JA ziehen, erkennbar nicht (mehr) um Geschmacklosigkeiten oder bloße Entgleisungen einzelner Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger des Personenzusammenschlusses, die sich von der Parteilinie abhoben. Insbesondere

aus der Programmschrift der JA und dem Grundtenor der zitierten Aussagen lasse sich ableiten, dass das Volksverständnis und die ausländerfeindliche Agitation Ausdruck eines generellen Bestrebens der JA seien. Das VG Köln machte ferner deutlich, dass die tatsächlichen Anhaltspunkte nicht durch ein Tätigwerden oder Einschreiten der JA entfielen.

2.1.3.3. Situation im Saarland

Der AfD-Landesverband im Saarland erkannte die JA als Jugendorganisation bereits im Oktober 2014 an. Gemäß § 11 der AfD-Landessatzung im Saarland hat die JA das Ziel, das Gedankengut der AfD in ihrem Wirkungskreis zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der AfD zu wahren. Die JA Saar verfügt über Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie und hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen. Vertreter der JA Saar in Organen der Partei müssen Mitglieder der AfD sein.

In den zurückliegenden Jahren ist die JA im Saarland bereits mehrfach durch die Organisation von patriotischen Wanderungen, Stammtischen und sog. „Sonnenwendfeiern“ nachrichtendienstlich in Erscheinung getreten.

Zudem sind zumindest in Teilen die o.a. verfassungsfeindlichen Positionen und Äußerungen der JA sowie die Nähe zum Spektrum der „Neuen Rechten“ auch innerhalb des saarländischen Landesverbandes festzustellen. Exemplarisch ist hier das Willkommensgeschenk der JA Saar-

land an Neumitglieder herauszuheben, mit dem im Dezember 2023 auf der Plattform X geworben wurde.¹⁶ Hierbei handelte es sich um das Buch „Regime Change von rechts“ eines hochrangigen, in Österreich ansässigen Protagonisten der „Identitären Bewegung“. Zudem trat im Herbst 2023 der JA-Landesvorsitzende im Saarland mit Gast-Beiträgen auf einschlägig bekannten Internetportalen medial in Erscheinung. Hierbei ist insbesondere das in Österreich beheimatete und als Sprachrohr des „neurechten“ Spektrums geltende Portal „Heimatkurier“ herauszuheben, auf dem im Oktober 2023 zwei Beiträge des saarländischen JA-Landesvorsitzenden veröffentlicht wurden.

2.2. Parteiunabhängige bzw.

–ungebundene Strukturen

Zu den parteiunabhängigen bzw. ungebundenen Zusammenschlüssen zählen z.B. Kameradschaften, Bruderschaften, Vereine sowie andere strukturierte Personenverbindungen. Die jeweiligen Organisationsgrade, das Auftreten sowie die Zielsetzungen differieren mitunter erheblich.

2.2.1. „Identitäre Bewegung

Deutschland“ (IBD) / „IBD

Sympathisantenkreis

Saar/Regionalgruppe Saar“

In Deutschland tritt die IBD weiterhin mit einem Selbstverständnis als aktionsorientierte außerparlamentarische Jugendorganisation mit elitärem Anspruch auf. Ideologisch präsentiert sich die IBD antiliberal, antipluralistisch sowie antiindividualistisch. Sie propagiert die ideologischen Konzepte „Ethnopluralismus“ und „Großer Austausch“.

¹⁶ Internetplattform „X“ (vormals „Twitter“), Junge Alternative Saarland (02.12.2023).

Diese gehen von einer vermeintlich vorherrschenden „ethnokulturellen Identität“ der europäischen Völker aus, die durch eine Masseneinwanderung kulturfremder Einwanderer bedroht sei. Volk, Kultur und Nation stellen für die IBD eine untrennbare Einheit dar.

Die IBD nutzt intensiv soziale Netzwerke, um Berichte, Videos und Fotos ihrer Aktionen zu verbreiten. Ihre Wirkmacht ist jedoch in hohem Maße abhängig von virtueller Reichweite und medialer Resonanz. Hier hat das sog. „Deplatforming“, die Sperrung von Kanälen und Präsenzen durch Social-Media-Anbieter, bei vielen wichtigen Sozialen Medien die virtuelle Reichweite der IBD sowie die ihrer maßgeblichen Repräsentanten in den letzten Jahren stark eingeschränkt. Parallel zur schrumpfenden Reichweite verringerte sich auch die mediale Resonanz auf ihre Aktivitäten deutlich, sodass ein wesentlicher Zweck der öffentlichen Aktionen der IBD - der Transport ihrer ideologischen Botschaften über die mediale Berichterstattung - eingeschränkt wurde.

Die IB-Regionalgruppe Saar ist in den Sozialen Medien insbesondere auf Instagram und Telegram aktiv. Die IB-Saar zeigte sich im Berichtszeitraum – analog zu den Vorjahren – weitestgehend inaktiv. Im Dezember 2022 zeigte sie eines ihrer wenigen Lebenszeichen. Seinerzeit legte eine elfköpfige Personengruppe vor dem Gebäude des Innen- bzw. Sozialministeriums in der Saarbrücker Franz-Josef-Röder-Straße ein Banner mit der Aufschrift „Schützt unsere Kinder“ sowie „Remigration“ ab.

2.2.2. „Hammerskins“ (HS)

Bei den „Hammerskins“ handelt es sich um ein Anfang der 1990er Jahre gegründetes internationales Skinhead-Netzwerk, das in mehreren Ländern (u.a. Deutschland und Frankreich) über Ableger verfügt. „Hammerskins“ betrachten sich selbst als die Elite der rechtsextremistischen Szene. Ihre Ideologie ist von Rassismus und Neonationalsozialismus geprägt. Ziele sind die Erhaltung der „Reinheit der weißen Rasse“ sowie die Vereinigung aller rechtsextremistischen weißen Skinheads in einer weltweiten „Hammerskin Nation“. Der organisatorische Aufbau lehnt sich an den von Rockergruppierungen an. Es werden interne Koordinierungstreffen und rechtsextremistische Konzerte im In- und Ausland durchgeführt.

Mit Wirkung vom 19. September 2023 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die rechtsextremistische Vereinigung „Hammerskins Deutschland“, einschließlich ihrer regionalen Chapter sowie die Teilorganisation „Crew 38“, gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Vereinsgesetz verboten, da sie sich durch eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtete und ihr Zweck und ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderliefen.

Durchsuchungsbeschlüsse wurden in insgesamt zehn Bundesländern vollstreckt. Im Saarland wurden Durchsuchungen in insgesamt sechs Objekten durchgeführt,

darunter auch im Vereinsheim der Gruppe, der sog. „Hate-Bar“ in Dillingen, die im Zuge des Verbots in Gänze beschlagnahmt und zu Gunsten des Bundes eingezogen wurde. Bei der „Hate-Bar“, die ein saarländischer „Hammerskin“-Protagonist im Jahr 2015 erwarb, handelte es sich um eine der zentralen Anlaufstellen der „Hammerskins“ in Deutschland.

In der „Hate-Bar“ fanden in den zurückliegenden Jahren zudem regelmäßig Auftritte renommierter rechtsextremistischer Musiker statt. An diesen Veranstaltungen nahmen in der Spitze über 100 Personen teil. Das Besucherspektrum war dabei nicht nur auf saarländische Szeneangehörige begrenzt, sondern erstreckte sich bisweilen auch auf zumeist einschlägig bekannte Personen aus dem gesamten Bundesgebiet sowie dem benachbarten Ausland.

Ende April 2023 fand anlässlich des Geburtstags einer Führungsfigur der saarländischen „Hammerskins“ ein rechtsextremistisches Konzert mit über 100 Besuchern in der Dillinger „Hate-Bar“ statt, an der sich u.a. die saarländische Band „Wolfsfront“ beteiligte. Im Umfeld der Veranstaltungsortlichkeit führte die saarländische Polizei eine Vielzahl von Identitätsfeststellungen durch mit dem Ziel, szenetypische Straftaten zu verhindern und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Gegen eine Person wurde ein Strafverfahren wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eingeleitet.

Eine Besonderheit für die Struktur der „Hammerskins“ in Deutschland stellte die saarländische Untergliederung dar, die unter „Chapter Sarregau“ firmierte. Diesem Ableger gehörten sowohl französische als auch saarländische „Hammerskins“ an.



2.3. Weitgehend unstrukturierter Rechtsextremismus

2.3.1. Subkulturell geprägte Rechtsextremisten

Bei den subkulturell geprägten Rechtsextremisten steht weniger eine politische Basisarbeit als vielmehr der Erlebnischarakter im Vordergrund, etwa der Besuch einschlägiger Musikveranstaltungen oder die Teilnahme an Demonstrationen. Bezeichnend sind deshalb in der Regel fehlende feste Organisationsstrukturen einerseits und eine Konzentration auf rechtsextremistische Musikveranstaltungen andererseits. Den Besuchern wird ein Gefühl der Zusammengehörigkeit vermittelt, die Kommunikation und der Informationsaustausch werden gefördert und die Bindung an die Szene gestärkt. Diesen Szeneangehörigen fehlt der Wille zu Ideologiediskussionen und dauerhafter politischer Aktivität sowie zur Einbindung in feste organisatorische Strukturen. Nach dem Ende der staatlichen Beschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im vorvergangenen Jahr lebte diese Art der extremistischen Betätigung sehr schnell wieder auf und dürfte sich auch weiter verstetigen. Auffallend ist die landesweite Vernetzung der Szene auch im virtu-

ellen Raum; regionale Schwerpunkte konnten nicht festgestellt werden. Im Saarland waren im abgelaufenen Jahr weiterhin rund 160 Personen der subkulturellen Szene zuzuordnen.

2.3.2. Rechtsextremistische Musikszene und Veranstaltungen

Rechtsextremistische Musikveranstaltungen erlebten nach dem Wegfall der pandemiebedingten staatlichen Beschränkungsmaßnahmen im vorvergangenen Jahr ein Comeback und kamen ihrer Bedeutung innerhalb des deutschen Rechtsextremismus wieder nach. Rechtsextremistische Musikevents dienen der Szene zur Rekrutierung und Vernetzung, sind aber auch von großer Bedeutung für die Beschaffung von Finanzmitteln. Die saarländischen „Hammerskins“ führten bis zum Verbot im September 2023 in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung in ihrer Dillinger „Hate-Bar“ durch. So fand zuletzt im April 2023 ein Event statt, an dem sich u.a. die rechtsextremistische saarländische Band „Wolfsfront“ beteiligte. Die Band trat im vergangenen Jahr mit einem neuen Album in Erscheinung. Das im rechtsextremistischen Musikvertrieb „PC RECORDS“ (Chemnitz/Sachsen) erschienene Album mit dem Titel „Deutscher R.A.C.“ beinhaltet sieben Lieder und präsentiert deutschsprachigen Skinhead-Rock alter Schule.

Nach dem Verbot der „Hammerskins“ im September 2023 und der Schließung bzw. dem Einzug der Dillinger „Hate-Bar“ zu Gunsten des Bundes ist zwar für die hiesige Szene eine wichtige musikalische Veranstaltungsörtlichkeit weggebrochen. Es bleibt aber abzuwarten, ob und welche Ausweichmöglichkeiten von den hiesigen

Szenemitgliedern erschlossen werden können. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Vorbereitung bzw. Durchführung von Musikevents in Zukunft noch konspirativer erfolgen wird, um möglichen restriktiven Maßnahmen der Sicherheitsbehörden erfolgreich zu begegnen.

3. Bewertung/Prognose

Der Rechtsextremismus muss auch weiterhin als die größte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung betrachtet werden. Die Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen gehört damit unbestritten zu den wichtigsten gesamtgesellschaftlichen und damit auch sicherheitsbehördlichen Herausforderungen im Saarland.

Insbesondere der Anstieg des rechtsextremistischen Personenpotenzials im Saarland sowie der rechtsextremistisch motivierten Straftaten im Berichtszeitraum bekräftigen abermals die Wichtigkeit, sich dieser Aufgabe als Verfassungsschutz konsequent und nachhaltig zu stellen.

Trotz des Wegfalls bzw. der medialen Abnutzung von Agitationsfeldern der Vorjahre, wie z.B. der Corona-Pandemie, des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, der Entwicklung der Energie- und Lebenshaltungskosten sowie der Inflation, finden Rechtsextremisten immer wieder neue Anknüpfungspunkte, um tagesaktuelle politische Themen im eigenen Sinne umzudeuten, zu besetzen und ihre verfassungsfeindliche Propaganda zu verbreiten. Dabei nutzen sie geschickt die Sozialen Medien, um Desinformationen und Verschwörungsmythen zu ver-

breiten, die Ängste und Unsicherheiten in der Bevölkerung schüren. Aktuelle Themen wie die Migrationspolitik, der Klimawandel oder geostrategische Konflikte werden auch zukünftig instrumentalisiert werden, um das Misstrauen gegenüber demokratischen und rechtsstaatlichen Institutionen zu verstärken und die eigene politische Ideologie zu propagieren. Durch die gezielte Ansprache von gesellschaftlichen Randgruppen und das Ausnutzen bestehender sozialer wirtschaftlicher Spannungen werden Rechtsextremisten auch weiterhin versuchen, neue Anhänger zu gewinnen und ihre Basis zu vergrößern.

Der AfD (rechtsextremistischer Verdachtsfall) kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund ihrer bundesweiten Organisationsstruktur als Partei und ihrer mittlerweile nicht unerheblichen politischen und gesellschaftlichen Bedeutung hat die AfD das Potenzial, rechtspopulistische und rechtsextremistische Positionen und Narrative in die Mitte der Gesellschaft und in den politischen Diskurs zu tragen und salonfähig zu machen. Ihre Rhetorik ist geeignet, gesamtgesellschaftliche Anliegen und Spannungsfelder mit rechtsextremistischen Narrativen zu verknüpfen, um auf diese Weise die Grenzen zwischen extremistischen und gemäßigten Positionen der bürgerlichen Mitte zu verwischen. Dies kann dazu führen, dass eigentlich extremistische Haltungen eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung finden. Durch ihre Präsenz in einer Vielzahl von Parlamenten auf Bundes- und Länderebene und dem damit verbundenen Zugang zu diversen Medienplattformen verfügt die AfD dabei über eine erhebliche Reichweite.

Das tatsächliche Gefahrenpotenzial der

AfD für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist allerdings abhängig vom Einfluss der völkisch-nationalen Kräfte auf die Gesamtpartei und ihrer Unterstrukturen. Dies trifft auch im besonderen Maße auf den saarländischen Landesverband der AfD zu, der sich aktuell augenscheinlich eher mit dem völkisch-nationalen als mit dem gemäßigten Lager solidarisiert.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass die Sicherheitsbehörden im Saarland ihre Bemühungen zur Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen weiter intensivieren. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie eine verstärkte Aufklärungsarbeit, um die Bevölkerung für die Gefahren des Rechtsextremismus zu sensibilisieren.

Eine umfassende Beobachtung und die kontinuierliche Analyse rechtsextremistischer Aktivitäten sind ebenso entscheidend wie die konsequente Verfolgung rechtsextremistisch motivierter Straftaten. Darüber hinaus müssen präventive Maßnahmen ausgebaut werden, die insbesondere Jugendliche vor der Anziehungskraft rechtsextremistischer Ideologien schützen und ihnen alternative Perspektiven aufzeigen.

Nur durch ein gemeinsames und entschlossenes Vorgehen kann es gelingen, die freiheitliche demokratische Grundordnung nachhaltig zu schützen und eine gesellschaftliche Spaltung, die durch rechtsextremistische Agitation begünstigt wird, zu verhindern. Der Verfassungsschutz im Saarland wird daher im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten auch künftig alles daransetzen, dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung entschlossen und wirkungsvoll entgegenzutreten.



III.

REICHSBÜRGER UND SELBST- VERWALTUNG

III. REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTUNG

1. Ideologie

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, u.a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungserzählerische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.

Die Definition verdeutlicht bereits die ausgeprägte personelle, organisatorische und ideologische Heterogenität des Milieus der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Statt aus einer streng hierarchisch aufgebauten Organisation besteht die Szene aus einer Vielzahl unterschiedlichster Gruppierungen und Kleinstgruppen sowie Einzelpersonen. Nicht selten stehen Gruppierungen in Konkurrenz zueinander.

Die beiden Erscheinungsformen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ unterscheiden sich nicht in ihrer Zielsetzung, sondern vielmehr in der Argumentation für ihre verschiedenen Handlungsweisen, was eine klare Differenzierung erschwert.

„Reichsbürger“ bestreiten grundsätzlich die Existenz der Bundes-

republik Deutschland und erkennen in der Folge deren staatliche Befugnisse nicht an. Auf der vermeintlichen Grundlage verschiedener historischer und völkerrechtlicher Verhältnisse Deutschlands, oftmals einhergehend mit revisionistischen Ansichten, fordern sie die Wiederherstellung eines „Deutschen Reichs“. Eine der geläufigsten Erzählungen ist die Annahme, das Deutsche Reich sei nie untergegangen, sondern lediglich handlungsunfähig. Eine weitere These der „Reichsbürger“ geht davon aus, dass das Grundgesetz als deutsche Verfassung nie Gültigkeit erlangt hätte. In diesem Kontext wird die Bundesrepublik als eine Firma („BRD-GmbH“) auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, die rein privatrechtlich handle, angesehen.

„Selbstverwalter“ hingegen berufen sich auf ein wie auch immer geartetes, selbst definiertes Naturrecht oder „die Menschenrechte“, nicht selten in Verbindung mit vermeintlichen UN-Resolutionen. Sie erklären zumeist gegenüber Behörden schriftlich ihren „Austritt“ aus der Bundesrepublik Deutschland. Als Konsequenz nehmen sie sich als außerhalb des Staates der Bundesrepublik Deutschland sowie dessen Rechtsordnung stehend wahr und beanspruchen für sich selbst sowie ihren Besitz eine Art „Selbstverwaltung“. Mit dieser Argumentationsgrundlage werden Bußgeldbescheide, Steuern oder anderweitige staatlich verordnete Abgaben seitens dieser Szeneangehörigen abgelehnt.

Gesamtbetrachtend beinhaltet das Spektrum der „Reichsbürger“ und

„Selbstverwalter“ unterschiedliche, sich jedoch teils überschneidende Ideologien und Ansichten. Häufig sind rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschichtsrevisionistische, esoterische und verschwörungserzählerische Erklärungsmuster vorzufinden. Auch wenn es sich hierbei teilweise um rechtsextremistische Ideologieelemente handelt, kann nur ein geringer Anteil des Personenkreises zusätzlich dem Rechtsextremismus zugeordnet werden. Insbesondere die staatsfeindliche Haltung sowie verschwörungserzählerische Anschauungen begünstigen jedoch den Anschluss an antisemitische Erklärungsmuster, die auch im Phänomenbereich Rechtsextremismus von Bedeutung sind.

Ein nicht unerheblicher Anteil der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ bewegt sich in einem von Verschwörungserzählungen geprägten Weltbild wie beispielsweise der „Q-Anon Theorie“. Diese basiert auf der Überzeugung einer angeblich gezielt gesteuerten Weltverschwörung durch eine vermeintliche „Elite“, insbesondere die „jüdische Finanzelite“. Dadurch entsteht eine Anschlussfähigkeit an die rechtsextremistische Szene und den Phänomenbereich „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“, die es ermöglicht, die eigene Weltanschauung auch dort zu propagieren.

2. Erscheinungsformen

So komplex die verschiedenen Argumentationsmuster und Weltanschauungen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ auch sein mögen,

so nahezu identisch sind deren Zielrichtung und Vorgehen. Ideologische Schnittmenge ist eine der fundamentalen Ablehnung des Staates und dessen Vertreter. Sie sind bestrebt, die eigenen Ansichten zu verbreiten, eigene Interessen durchzusetzen und vor allem staatliches Handeln abzuwenden oder zu erschweren. In diesem Zusammenhang werden oftmals Widersprüche gegen staatliche Bescheide oder anderweitige Erklärungen an eine Vielzahl öffentlicher Stellen und Behörden versandt. Unter Verwendung pseudojuristischer und pseudohistorischer Begründungen wird versucht, staatliche Maßnahmen zu umgehen sowie über die vermeintlich tatsächlich vorherrschende Gesetzeslage aufzuklären. Dabei handelt es sich nicht immer um „harmlose“ Schreiben. Nicht selten wird den Adressaten mit „Zwangsgeld“, „Widerstand“ oder gar deren „Inhaftierung“ gedroht. Der Ursprung hierfür liegt in der grundlegenden Abwehrhaltung gegenüber dem Staat und den von ihm erlassenen Maßnahmen, die als illegitim angesehen werden. In Einzelfällen kann hierdurch eine Aggressionsspirale in Gang gesetzt werden, die von verbalen bis im schlimmsten Fall zu körperlichen Angriffen reichen kann.

Eine weitere Form ihrer Ablehnung gegenüber dem staatlichen System Ausdruck zu verleihen, ist die sog. „Abmeldung“ von der Bundesrepublik Deutschland. In vielen Fällen wird der „Austritt aus der BRD GmbH“ durch Rückgabe der amtlichen Ausweisdokumente und einer behaupteten Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erklärt. Von den Personen werden in der Folge häufig Fantasieausweise

verwendet, welche die angebliche Zugehörigkeit zu einem historischen oder erfundenen Staatengebilde beweisen sollen. Produziert werden diese Dokumente von Protagonisten der jeweiligen Reichsbürgerbewegungen oder sogenannten Milieumanagern. Bei den Letztgenannten handelt es sich um Personen, die mit der Verbreitung der Ideologie und Weltanschauung der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ vornehmlich wirtschaftliche Interessen verfolgen. In einigen Fällen demonstrieren „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ihre Abwendung vom deutschen Staat auch durch die Manipulation von amtlichen Kfz-Kennzeichen.

Teilweise wenden sich insbesondere „Reichsbürger“ an russische diplomatische Vertretungen und/oder die US-amerikanischen Streitkräfte, da manche davon überzeugt sind, dass Deutschland nach wie vor ein besetztes Gebiet sei, somit das Kriegerecht herrsche und folglich nach wie vor die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges die eigentliche Hoheitsgewalt ausüben.

Einige Reichsbürgerströmungen proklamieren eigene „Staaten“ oder „Königreiche“, die sogar über eigene Verwaltungsapparate oder Banksysteme verfügen sollen. In diesem Zusammenhang konnten bundesweit Bemühungen festgestellt werden, Immobilien zu erwerben, um dort Veranstaltungs- und Schulungsräumlichkeiten zu etablieren oder schulische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche einzurichten. Aufgrund der generellen Ablehnung des staatlichen Systems wird auch das

staatliche Schulsystem nicht anerkannt und führt zumindest vereinzelt zu Konfliktpotenzial mit staatlichen Schulbehörden.

3. Gefährdungsaspekte

Zu konkreten Bewertung der Gefährdungsaspekte ist eine differenzierte Betrachtung der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ erforderlich. Zu unterscheiden sind folgende Personengruppen:

- Personen, die sich vordergründig der „Reichsbürger“-Ideologie bedienen, um sich in einem oder mehreren konkreten Einzelfällen, staatlichen Maßnahmen zu entziehen (z.B. Abwendung von Bußgeldbescheiden), allerdings keine tatsächlichen Anhänger des Phänomens sind.
- Einzelpersonen, die von der „Reichsbürger“-Ideologie überzeugt sind, und durch vielfache Schreiben an Behörden oder sonstige Stellen, ihrer Ablehnung des staatlichen Systems Ausdruck verleihen.
- „Reichsbürger“-Bewegungen bzw. Strömungen, die durch gemeinschaftliches, aber gewaltfreies Zusammenwirken versuchen, die Ideologie zu verbreiten, neue Anhänger zu finden, und einen Gegenpol zum System der Bundesrepublik Deutschland schaffen wollen.
- Einzelpersonen und „Reichsbürger“-Bewegungen bzw. Strömungen, deren Handeln zur Verfolgung ihrer politischen Ziele darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden, Gewaltanwendung vorzubereiten, zu unterstützen oder zu befürworten.

Dadurch, dass alle „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ den deutschen Staat per se ablehnen, stellen diese in ihrer Gesamtheit zumindest eine abstrakte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung dar. Eine Gefahr im polizeilichen Sinne geht hingegen hauptsächlich von letztgenannter Personengruppe aus.

Das hohe Gewaltpotenzial dieser gewaltorientierten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zeigt sich häufig durch aktive Widerstandshandlungen gegen staatliche Maßnahmen, auch unter Anwendung körperlicher Gewalt und vereinzelt dem Einsatz von Waffen.

Dies wurde bereits durch die Fälle der „Reichsbürger“ Adrian U. (Elsteraue/SN) und Wolfgang P. (Georgensmünd/BY) im Jahr 2016 deutlich. Während Adrian U. anlässlich einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme einen Polizeibeamten mit einer Schusswaffe verletzte, erschoss Wolfgang P., ebenfalls im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, einen Polizisten. Beide Personen wurden wegen Mordes bzw. versuchten Mordes zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt. Neben legalen befand sich Wolfgang P. auch im Besitz von illegalen Waffen.

Welche Gefahren von „Reichsbürgern“ für die freiheitliche demokratische Grundordnung und zugleich im polizeilichen Sinne ausgehen können, wurde insbesondere im Zuge der Exekutivmaßnahmen gegen die Gruppierung um Heinrich XIII. P. R. im Dezember 2022 deutlich. Das von der Generalbundesanwaltschaft geführte

Ermittlungsverfahren u.a. wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB richtete sich gegen eine Vielzahl von Beschuldigten; Haftbefehle wurden zunächst gegen 25 Beschuldigte vollstreckt. Im Rahmen eines der größten Terrorverfahren der jüngeren Geschichte in Deutschland wurden in insgesamt elf Bundesländern mehr als 160 Objekte durchsucht. Hierbei wurden u.a. Schusswaffen, Munition und sonstige gefährliche Gegenstände aufgefunden. Des Weiteren konnten militärische Ausrüstungsgegenstände wie speziell angefertigte Uniformen und ballistische Westen sowie Nachtsicht- und Funkgeräte sichergestellt werden.

Den Beschuldigten, unter denen sich auch aktive und ehemalige Bundeswehrangehörige und Reservisten sowie drei Polizeibeamte befanden, wird vorgeworfen, dass sie die bestehende Ordnung in Deutschland stürzen und durch eine eigene Herrschaftsstruktur ersetzen wollten. Neben einem sog. „Rat“, der die politische Kontrolle übernehmen sollte, war auch die Etablierung eigener administrativer wie auch militärischer Strukturen vorgesehen. Den Angehörigen der Vereinigung war bewusst, dass dieses Vorhaben nur durch den Einsatz militärischer Mittel und Gewalt gegen staatliche Repräsentanten hätte verwirklicht werden können.

Dass Angehörige dieser Vereinigung entschlossen waren, ihre Pläne notfalls auch mit Waffengewalt durchzusetzen, zeigte sich bei einer weiteren im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erfolgten Durchsuchungsmaß-

nahme am 22. März 2023 im baden-württembergischen Reutlingen, bei der ein „Reichsbürger“ mit einer großkalibrigen Schusswaffe die Polizeibeamten attackierte und einen Beamten am Arm verletzte. Anfang Dezember 2023 erhob die Bundesanwaltschaft Anklage gegen 27 Personen, deren Hauptverfahren im Frühjahr 2024 vor den Oberlandesgerichten München, Stuttgart und Frankfurt/ Main beginnen sollen.

Die Vereinigung um Heinrich XIII. P. R. stellt ein herausragendes Beispiel für die Bildung einer neuen gewaltorientierten Mischszene dar. So flossen „Reichsbürger“-Ideologien, Verschwörungserzählungen aus dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ sowie rechtsextremis-

tische Narrative zusammen. Zudem zeigte sich, dass die „Reichsbürger“ insgesamt sowie die in Teilen vorherrschende Gewaltbereitschaft eine Anziehungskraft auf bzw. Attraktivität für Anhänger anderer extremistischer Phänomenbereiche entfalten kann.

4. Personenpotenzial

Das Mitglieder-/ Anhängerpotenzial der dem Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zugeordneten Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen im Saarland erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr erneut deutlich von etwa 180 auf rund 220 Personen. Der Anteil der Rechtsextremisten beträgt unter 15%, der des gewaltorientierten Personenpotenzials lässt sich auf etwa 10 % beziffern.

Entwicklung des Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren:

	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt-potenzial	140	140	140	180	220

Deutschlandweit waren den „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ im Jahr 2023 etwa 25.000 Personen (2022: 23.000) zuzurechnen. Der Anteil des gewaltorientierten Personenpotenzials lag – wie im Saarland – bei rund 10 %.

5. Entwicklung und Tendenzen

Die enorme Heterogenität der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ spiegelte sich im abgelaufenen Jahr auch im Saarland wider. Von den insgesamt rund 220 Szeneangehörigen konnte lediglich ein geringer Teil bundesweit oder regional agierenden Bewegungen zugeordnet werden. Demgegenüber konnte jedoch im Jahr 2023 ein gestiegener Organisationsgrad der saarländi-

schen „Reichsbürger“ bzw. eine bessere regionale Vernetzung festgestellt werden. Der bereits im Vorjahr konstatierte Anstieg an Aktivitäten setzte sich auch im Berichtszeitraum fort. Hierbei handelte es sich überwiegend um Widerspruchsschreiben gegen behördliche Entscheidungen wie beispielsweise Bußgeldbescheide oder Erklärungen, in denen u.a. die Existenz der Bundesrepublik Deutschland negiert wurde.

Während in den vorangegangenen Jahren die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sowohl virtuell als auch realweltlich einen Agitations-schwerpunkt der „Reichsbürger“ darstellten, war im Jahresverlauf 2023 der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine von zunehmender Bedeutung. Neben einer Vielzahl pro-russischer Bekundungen konnte auch festgestellt werden, dass sich einzelne „Reichsbürger“ aus dem Saarland an russische diplomatische Vertretungen wandten, um eine „Befreiung“ von der in Deutschland bestehenden „Nazidiktatur“ zu erbitten. Zudem wurden verschiedene Narrative der russischen Staatspropaganda verbreitet. Zum Jahresende 2023 wurden auch die „Bauernproteste“ von Seiten der saarländischen „Reichsbürger“ instrumentalisiert, um auf die vermeintliche Unfähigkeit der Regierung aufmerksam zu machen.

Das staatliche Handeln als Reaktion auf die jüngsten politischen Krisen wie die Corona-Pandemie, den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundene Steigerung der Energiekosten und der Inflation stand thematisch und propagandistisch im besonderen Fokus der „Reichsbürger“ im Saarland. Dies führte nicht nur zu einer Vergrößerung des Personenpotenzials der „Reichsbürger“, sondern auch zu einer weiteren Annäherung an den Phänomenbereich „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“.

Für die saarländischen „Reichsbürger“ waren im Berichtsjahr auch weiterhin die Sozialen Medien und der Messengerdienst Telegram von besonderer Bedeutung. In diesen „virtuellen Echokammern“ fanden sich vielfach Äußerungen und Beiträge, mit denen verfassungsfeindliche Propaganda verbreitet und die freiheitliche demokratische Grundordnung, der Staat und dessen legitime Repräsentanten in erheblicher Form diffamiert und verächtlich gemacht wurden. Herauszuheben ist hierbei ein „Reichsbürger“ aus Saarlouis, der bereits zum Jahresende 2021 in einem Post die Tötung eines Polizeibeamten als rechtmäßig bezeichnete. Im Jahresverlauf 2022 setzte er seine einschlägigen Aktivitäten, vornehmlich im virtuellen Raum, fort, indem er zu einem „Feuerbefehl“ gegen einen Polizeibeamten aufrief und diesen sowie weitere Personen mit dem Tod bedrohte. Im Anschluss an eine mehrmonatige Inhaftierung im Jahr 2023 trat die Person im Frühjahr 2024 erneut mit Drohungen gegenüber Repräsentanten der Exekutive und Judikative in Erscheinung.

Trotz der hohen Waffenaffinität verfügten im Jahr 2023 wenige saarländische „Reichsbürger“ über amtliche Waffenerlaubnisse.

In diesem Zusammenhang informierte der saarländische Verfassungsschutz regelmäßig die oberste und die jeweils kommunal zuständige Waffenbehörde über vorliegende Erkenntnisse zu Personen, die als „Reichsbürger“ bekannt wurden und

über entsprechende Waffenerlaubnisse verfügen, um dort eine waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung auszulösen.

6. Prognose

Die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ im Saarland werden weiterhin versuchen, politische Krisen und Themenfelder ideologisch umzudeuten und für eigene politische Zwecke zu instrumentalisieren. Je tiefer dabei staatliche Maßnahmen in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, desto höher ist das Risiko, dass diese mitunter verschwörungsmythischen Ideologien bei einem, wenn auch nur kleinen Teil der Bevölkerung, verfangen können. Ob sich dadurch das Personenpotenzial der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ im Saarland nachhaltig erhöhen wird, ist nur schwer zu prognostizieren und bleibt abzuwarten.

Auch wenn es im Saarland im Jahr 2023 vereinzelt zu gewaltbefürwortenden Bekundungen in Sozialen Medien bzw. Messengerdiensten kam, ist die Mehrheit der hiesigen „Reichsbürger“ den gewaltfreien Strömungen innerhalb des Phänomens zuzurechnen.

Diese Einschätzung darf allerdings nicht als generelle Entwarnung missinterpretiert werden. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Extremisten, deren Handeln darauf abzielt, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall auch zu situativer Gewalt gegenüber Behördenvertretern kommen kann.



IV.

**VERFASSUNGS-
SCHUTZRELEVANTE
DELEGITIMIERUNG
DES STAATES**

IV. VERFASSUNGSSCHUTZ- RELEVANTE DELEGITIMIERUNG DES STAATES

1. *Hintergrund*

Die von den Regierungen in Bund und Ländern getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führten ab dem Jahr 2020 zu einem vermehrten Protestgeschehen, das sich in heftigen Diskussionen in sozialen Netzwerken ebenso niederschlug wie in realweltlichen Versammlungen und Demonstrationen. Bei genauer Betrachtung richteten sich die zahlreichen und vielfältigen Widerstandsbekundungen größtenteils anfänglich nur gegen die erlassenen Corona-Schutzmaßnahmen. Im weiteren Verlauf versuchten jedoch einige Akteure, das Protestgeschehen für eine eigene verfassungsfeindliche Agenda zu instrumentalisieren. Dies äußerte sich unter anderem in einer aggressiven Agitation gegen Repräsentanten und Institutionen des Staates, um dessen Legitimität systematisch zu untergraben.

An dieser Stelle ist es wichtig zu betonen, dass Meinungsbildungsprozesse, Meinungsbekundungen und sonstige Handlungen, die sich kritisch mit der Verhältnismäßigkeit der Entscheidungen und Maßnahmen der Regierung, deren Repräsentanten sowie von Behörden auseinandersetzen, grundsätzlich vom Recht auf Meinungsfreiheit aus Artikel 5 des Grundgesetzes geschützt sind. Nicht grundrechtlich geschützt sind hingegen Meinungsäußerungen und Handlungen dann, wenn es um die permanente Diffamierung bzw. Ver-

ächtlichmachung insbesondere des Staates, seiner Einrichtungen und Repräsentanten mit dem Ziel geht, das Vertrauen in diese zu erschüttern und die Funktionsfähigkeit des Staates zu beeinträchtigen.

Um diese Personenzusammen-schlüsse und Einzelpersonen strukturiert und angemessen bearbeiten zu können, richtete der saarländische Verfassungsschutz im Oktober 2021 das Sammelbeobachtungs-objekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Dele-gitimierung des Staates“ ein. Analog zur Verfahrensweise des Bundes-amtes für Verfassungsschutz sowie der entsprechenden Behörden auf Länderebene wurde das Beobach-tungsobjekt dem neu etablierten Phänomenbereich „Verfassungs-schutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip erfolgt eine Be-arbeitung von Personen unter die-sem Sammelbeobachtungsobjekt jedoch nur, sofern sie nicht einem anderen Phänomenbereich zugeord-net werden können.

2. *Extremismus eigener Art*

Die Szene der „Delegitimierer“ ist sehr heterogen und verfügt über keine einheitliche und geschlosse-ne Weltanschauung. Verbindendes Wesensmerkmal der unterschied-lichen Gruppen und Einzelpersonen ist die kategorische Ablehnung der bestehenden staatlichen Ordnung.

Kennzeichnend für die Akteure der „Demokratiefeindlichen und/oder si-cherheitsgefährdenden Delegitimie-rung des Staates“ sind u.a. Versuche,

- demokratisch gewählte Repräsentanten des Staates verächtlich zu machen,
- staatlichen Institutionen und ihren Vertretern die Legitimität abzusprechen,
- zum Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen aufzurufen,
- staatliche oder öffentliche Institutionen (zum Beispiel der Gesundheitsfürsorge) mittels Sachbeschädigungen zu sabotieren oder
- zu Widerstandshandlungen gegen die staatliche Ordnung aufzurufen.

Diese Verhaltensweisen stehen im diametralen Widerspruch zu elementaren Verfassungsgrundsätzen wie dem Demokratie- oder dem Rechtsstaatsprinzip.

In der Szene spielen zudem gezielt eingesetzte Falschinformationen („alternative Wahrheiten“) und Verschwörungsmymen eine wichtige Rolle. Die oftmals antisemitisch geprägten Verschwörungserzählungen wirken dabei auch als sog. Brückenideologien zum klassischen „Rechtsextremismus“ und zum Phänomenbereich der „Reichsbürger und Selbstverwalter“. Zudem ist vielfach ein ausgeprägtes Freund-Feind-Denken zu attestieren. Hierbei wird vorrangig Regierungsverantwortlichen und staatlichen Stellen pauschal und diffamierend unterstellt, sie missbrauchten Situationen wie beispielsweise die Corona-Pandemie dazu, die Bürge-

rinnen und Bürger zu entrechten, zu überwachen und/ oder ein repressives Regime zu etablieren. Durch die Agitation gegen demokratisch legitimierte Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates und deren Entscheidungen wird gleichfalls eine Anschlussfähigkeit an andere extremistische Szenen erzeugt, insbesondere zu den Phänomenbereichen Rechtsextremismus sowie „Reichsbürger und Selbstverwalter“. Aufgrund der daraus resultierenden Schnittmengen zwischen den Phänomenbereichen besteht die Möglichkeit, dass Akteure aus dem Bereich der Delegitimierer in andere extremistische Kreise „abwandern“ bzw. aus anderen Bereichen Personen hinzukommen.

3. *Personenpotenzial*

Bundesweit waren dem Spektrum der Delegitimierer im Jahr 2023 etwa 1.600 Personen zuzurechnen, davon sind etwa 250 als gewaltorientiert einzustufen. Im Vorjahr wurde das Gesamtpotenzial mit 1.400 Personen angegeben; 280 davon galten als gewaltorientiert. Im Unterschied zu anderen Phänomenbereichen finden sich diese seltener in festen, dauerhaften Strukturen zusammen, sondern agieren oftmals nur in losen Personenzusammenschlüssen oder als Einzelpersonen. Wie bereits dargestellt, ist dabei zu beachten, dass eine Zuordnung von Personen oder Gruppen zu diesem Beobachtungsobjekt nur dann erfolgt, wenn eine eindeutige Zuordnung zu einem anderen Phänomenbereich (z.B. Rechtsextremismus oder „Reichsbürger und Selbstverwalter“) nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund lag das Personenpotenzial der Dele-

gitimiererszene im Saarland im Jahr 2023 im unteren bis mittleren zweistelligen Bereich.

4. *Entwicklung und Tendenzen*

Durch die weitgehende Rücknahme der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und das parlamentarische Scheitern der allgemeinen Impfpflicht im April 2022, deren mögliche Einführung bis dahin das überragende Agitationsthema des Spektrums der Delegitimierer dargestellt hatte, verlor die bis dahin vorherrschende Thematik deutlich an Mobilisierungskraft.

Bereits im Jahr 2022 und insbesondere im Berichtszeitraum versuchte die hiesige Delegitimiererszene sukzessive neue und möglicherweise mobilisierungsfähige Themen wie den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, die damit einhergehenden Waffenlieferungen aus Deutschland, die gestiegene Inflation sowie die hohen Energiepreise sowohl im Rahmen des realweltlichen Demonstrationsgeschehens als auch virtuell in den Vordergrund zu stellen. Hierbei wurde deutlich, dass sich der verfassungsschutzrelevante Protest nunmehr nicht mehr gegen eine vordergründig einzelne staatliche Maßnahme richtete, sondern sich gegen das Regierungshandeln im Allgemeinen wandte. Ab diesem Zeitpunkt war ein Wandel von der konkreten Maßnahmen- hin zur allgemeinen Systemkritik zu konstatieren. Mit dem neuen Ansatz erreichten die Akteure des Phänomenbereichs jedoch zu keinem Zeitpunkt eine vergleichbare Resonanz wie bei dem Demonstrationsgeschehen im Kontext der Corona-Pandemie.

Die große Bandbreite an Themen dürfte auch ursächlich für die Zersplitterung der Protestszene gewesen sein. So wurde im Rahmen der Versammlungen eher nebeneinander für ein individuelles als miteinander für ein gemeinsames Ziel demonstriert. Folglich war die zahlenmäßig eher kleine Gruppe der Delegitimierer im Saarland im Jahresverlauf 2023 in regionale Kleingruppen gegliedert, wobei sich vereinzelt realweltliche Vernetzungen insbesondere ins benachbarte Rheinland-Pfalz feststellen ließen. Mutmaßlich auch aufgrund ihrer Heterogenität und des eher losen bzw. volatilen Charakters war das Spektrum der Delegitimierer mehreren personellen Veränderungen unterworfen. Gleichwohl wurden erneut Hinweise bekannt, wonach es sich bei dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ nicht mehr um ein rein subsidiäres und damit Durchgangsphänomen, sondern tatsächlich um ein eigenständiges Beobachtungsobjekt handeln könnte. So konnten teilweise Abgrenzungsbemühungen zu Rechtsextremisten bzw. „Reichsbürgern“ festgestellt werden. Zudem wurden eigene, konspirative Treffen durchgeführt.

Die Entwicklung im Bereich des Sammelbeobachtungsobjekts verlief seit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 nicht linear, sondern wellenförmig. Phasen erhöhter Aktivität und Mobilisierung wechselten mit Phasen relativer Inaktivität oder nachlassender Mobilisierungsfähigkeit. Es zeigte sich ferner eine Variabilität in den thematischen Schwerpunkten.

So versuchte die Szene zu Jahresende 2023 die „Bauernproteste“ für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Vordergründig diene hierbei als einendes Element - wie bei den bereits genannten Themen - die „gemeinsame“ Wut gegen die Regierung. Eine erfolgreiche Unterwanderung bzw. Beeinflussung des Protestgeschehens durch hiesige Delegitimierer konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Während das Spektrum der Delegitimierer in den zurückliegenden Jahren z.B. die Verächtlichmachung einzelner Politikerinnen und Politiker sowie politischer Parteien häufig im Rahmen von Kundgebungen und Demonstrationen sowie insbesondere von bei den Versammlungsbehörden nicht angemeldeten sog. Sparzergängen zum Ausdruck brachte, verlagerte sich im Berichtszeitraum – einhergehend mit der Abnahme des Protestpotenzials – die Agitation zusehends in die Sozialen Medien bzw. wurde über Alternative Medien fortgesetzt.

5. Bedeutung der Sozialen Medien

Von zentraler Bedeutung für die Szene der Delegitimierer im Saarland waren auch im Berichtsjahr die Sozialen Medien und hierbei in erster Linie der Messengerdienst Telegram. In diesen „virtuellen Echo-kammern“ fanden sich vielfach Äußerungen und Beiträge, die die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Staat und dessen legitime Repräsentanten in erheblicher Form diffamierten; zudem wurde an verschiedenen Stellen die Abschaffung des politischen Systems und

die Absetzung der sie repräsentierenden Personen gefordert.

Ein nicht unwesentlicher Anteil dieser Posts enthielt ein breites Spektrum an Verschwörungserzählungen wie die des „Großen Austauschs“, der „Neuen Weltordnung“ oder die „Q-Anon Theorie“, die vielfach einen antisemitischen Ursprung haben und im Kern einer vermeintlichen Elite die gezielte Steuerung des Weltgeschehens unterstellen.

Herauszuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sich insbesondere in den sozialen Netzwerken durch gegenseitiges Bestätigen, Bestärken und Verstärken auch Radikalisierungsprozesse vollziehen können.

Wesentliche Dynamisierungsfaktoren sind hierbei eine enthemmte und verrohte Sprache sowie Kampagnen, die häufig auch Drohszenarien gegenüber politischen Entscheidungsträgern beinhalten. Überdies bleiben die Posts auf Dauer abrufbar und können - nicht zuletzt aufgrund der Algorithmen der Netzwerke - sogar noch Jahre später ihre Wirkung entfalten.

6. Prognose

Die Angehörigen des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ versuchen, das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie und in staatliche Institutionen zu untergraben, Einfluss auf Teile der Bevölkerung zu nehmen und so letztlich auch weitere Unterstützer und Sympathisanten zu gewinnen.

Im Zuge der Demonstrationen im Kontext der Corona-Pandemie sowie des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hat sich die Annahme erneut bestätigt, dass das Spektrum der Delegitimierer auch weiterhin versuchen wird, Krisensituationen und Ängste in der Bevölkerung zu instrumentalisieren, um staatliche Stellen und politische Verantwortungsträger zu diskreditieren. Die bereits erfolgte thematische Umorientierung von dem Agitationsschwerpunkt Corona hin zu den wirtschaftlichen und politischen Folgen des russischen Angriffskriegs belegt, dass die Szene grundsätzlich inhaltlich flexibel ist und sich an gesellschaftspolitische Entwicklungen anpasst.

Das Agitationsfeld der Delegitimierer ist jederzeit austauschbar. Zukünftige Proteste können sich gegen jede beliebige staatliche Maßnahme richten, da der Personenkreis aus seiner Position gesehen per se nicht gegen die einzelne Maßnahme kämpft, sondern gegen „das System“ und hierbei das Ziel verfolgt, die Demokratie und den Rechtsstaat angreifbar zu machen. Insofern werden diese Extremisten auch weiterhin darauf ausgerichtet sein, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.



V.



LINKS- EXTREMISMUS

V. LINKSEXTREMISMUS

1. *Allgemeines*

1.1. Ideologie/Grundlagen

Der Begriff „Linksextremismus“ im Allgemeinen und als übergeordneter phänomenologischer Begriff ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche, sich teilweise auch deutlich unterscheidende Strömungen, Positionen, Einstellungen, Strategien und Organisationsformen mit dem Ziel, die freiheitliche Demokratie und die Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland überwinden zu wollen.

Nach linksextremistischer Überzeugung ist die parlamentarische Demokratie als Herrschaftsinstrument des Kapitalismus anzusehen und von daher zu beseitigen.

Unter der Begrifflichkeit Kapitalismus verstehen Linksextremisten die untrennbare Einheit der marktwirtschaftlichen Eigentumsordnung und dem demokratischen Rechtsstaat. Diese „Einheit“ dient im linksextremistischen Verständnis allein der Aufrechterhaltung der bestehenden Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse.

Der „Kapitalismus“ als „Wurzel allen Übels“ sei unvereinbar mit der Vorstellung einer auf Freiheit und Gleichheit aller Menschen beruhenden Gesellschaft. Linksextremisten streben, je nach politisch-ideologischer Ausrichtung, eine totalitäre, sozialistisch-kommunistische bzw. eine „herrschaftsfreie“ autonome oder anarchistische Gesellschaftsordnung an. Charakteristisch für die

linksextremistische Szene ist ihre ausgeprägte Heterogenität. Dies zeigt sich im Hinblick auf die verschiedenen ideologischen Ausprägungen, den Organisationsgrad, die bevorzugten Aktionsformen sowie das Verhältnis zur Gewalt.

Anhand der Einstellung zur Frage, ob Gewalt nicht nur in einer „revolutionären Situation“, sondern allgegenwärtig ein legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele ist, lässt sich die linksextremistische Szene in zwei Lager teilen - in nicht gewaltorientierte und gewaltorientierte Linksextremisten.

Das Spektrum des nicht gewaltorientierten dogmatischen Linksextremismus wird wesentlich bestimmt durch die linksextremistischen Parteien und parteiähnlichen Organisationen. Deren gemeinsames Ziel ist nach wie vor die Abschaffung des demokratischen Verfassungsstaates und die Errichtung des Sozialismus, um von diesem ausgehend die „klassenlose“, kommunistische Gesellschaftsordnung zu etablieren.

Demgegenüber sehen sich gewaltorientierte Linksextremisten auf Grund einer ideologisch hergeleiteten Selbstermächtigung zum Widerstand gegen einen vermeintlich repressiven Staat bestimmt, gesetzesfreie Räume zu schaffen. Gewalttätige Angriffe auf Repräsentanten des Staates und Unternehmen sehen sie als legitimes Mittel, um politische und wirtschaftliche Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen.



Gleichzeitig sollen demokratische Protestformen politisiert und radikalisiert werden, um gesellschaftliche Diskurse zu verschieben und die freiheitliche Gesellschaft zu ihren Gunsten zu polarisieren.

1.2. Entwicklung und Tendenzen

Im Saarland haben sich die Strukturen und das Erscheinungsbild des organisierten und gewaltorientierten Linksextremismus im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

Nachdem sich 2022 das Aktionsgeschehen innerhalb der bundesdeutschen Autonomen Szene nach Aufhebung der flächendeckenden

Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen infolge der Corona-Pandemie normalisiert hatte, wurden im Jahr 2023 verstärkte Bewegungen, vor allem in den Aktionsfeldern Antifaschismus und -rassismus sowie Antirepression wahrgenommen.

Darüber hinaus stellte das seit dem Beginn des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 wieder an Bedeutung gewonnene Handlungsfeld „Antimilitarismus“ im Berichtszeitraum einen Schwerpunkt dar. Insbesondere Mitglieder bzw. Anhänger linksextremistischer Parteien verurteilten im Rahmen demonstrativer Aktivitäten, interner Veranstaltungen und in Internetveröffentlichungen den russischen Angriffskrieg

1.3. Personenpotenzial

Das Gesamtmitgliederpotenzial linksextremistischer Organisationen, Gruppierungen und Zusammenschlüsse, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung bieten, hat sich im hiesigen Zuständigkeitsbereich – insbesondere durch die Streichung eines Beobachtungsobjektes – von 300 auf 250 Personen verringert.

Den Hauptanteil stellt mit ca. 185 Mitgliedern bzw. Anhängern nach wie vor das organisierte linksextremistische Parteienspektrum einschließlich seiner Umfeldorganisationen dar. Demgegenüber stehen etwa 65 Aktivisten der gewaltorientierten linksextremistischen Szene.

Entwicklung des linksextremistischen Personenpotenzials innerhalb der letzten fünf Jahre:

	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtpotenzial	350	335	335	300	250
Organisierte	280	270	270	235	185
Gewaltorientierte	70	65	65	65	65

1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Im Jahr 2023 konnten im Saarland insgesamt acht Straftaten (2022: 1) – darunter eine Gewalttat – mit linksextremistischem bzw. zu vermutendem linksextremistischem Hintergrund verzeichnet werden. Hierbei handelte es sich konkret um ein Körperverletzungsdelikt, sechs Sachbeschädigungen sowie um eine Beleidigung. Dieser wahrnehmbare Anstieg an

einschlägigen Straftaten lässt sich neben der Aufhebung der staatlichen Beschränkungsmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie u.a. auch dadurch begründen, dass es im Nachgang der Urteilsverkündung gegen vier Linksextremisten vor dem Oberlandesgericht Dresden am 31. Mai 2023, in dessen Folge die Angeklagten zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt wurden, auch im Saarland zu Resonanzstraftaten gekommen ist.

Entwicklung der linksextremistisch motivierten Straftaten im Saarland in den letzten fünf Jahren:

	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten insgesamt	5	4	4	1	8
davon Gewalttaten	4	3	1	0	1



2. Einzelaspekte der Beobachtung

2.1. Gewaltorientierter

Linksextremismus

Während ein Großteil linksextremistischer Organisationen aus taktischen Gründen auf die konkrete Ausübung von Gewalt verzichtet, stellt für die meisten nicht formell organisierten Linksextremisten Gewalt bzw. Militanz nach wie vor ein legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele dar. Dieses Spektrum erkennt das Gewaltmonopol des Staates nicht an.



Gewaltorientierte Linksextremisten halten zur Erreichung ihrer Ziele die Gewalt gegen den Staat, seine Einrichtungen und Repräsentanten sowie gegen tatsächliche oder vermeintliche rechtsextremistische Strukturen und Protagonisten für unverzichtbar. Dabei zielen diese auch auf eine „Radikalisierung der Massen“ ab. Mit der Teilnahme an Demonstrationen versuchen sie, die meist bürgerlich geprägten Proteste um eine revolutionäre Komponente zu erweitern.

Zivilgesellschaftliche Proteste, wie beispielsweise gegen die Migrations- und Flüchtlingspolitik, Klimawandel oder rechtsextremistische Entwicklungen, liefern dem gewaltorientierten Spektrum regelmäßig inhaltliche Anknüpfungspunkte und somit Gelegenheiten zum Ausleben ihres Aggressionspotenzials gegenüber den Sicherheitskräften oder „politischen Gegnern“ während oder auch abseits der zentralen Veranstaltungen.

Nachdem im Jahr 2022 der gewaltorientierte Linksextremismus bundesweit von einer erkennbaren und weit-

reichenden Verunsicherung geprägt war, die mutmaßlich auf die Corona-Beschränkungen zurückzuführen ist, konnte im Jahr 2023 ein Anstieg des Aktionspotenzials festgestellt werden. Dem gewaltorientierten Spektrum waren im Jahr 2023 bundesweit ca. 11.200 Personen (2022: ca. 10.800) zuzurechnen. Im Saarland umfasste das Personenpotenzial wie im Vorjahr etwa 65 Angehörige der autonomen und antiimperialistischen Szene. Bei der Zahl der linksextremistisch motivierten Straftaten zeigte sich bundesweit ein Anstieg um 10,4 Prozent auf 4.248 Delikte. Gewalttaten nahmen um 20,8 Prozent auf 727 Delikte zu.

Ein zentrales Ereignis mit Bezug zur linksextremistischen Szene war die Urteilsverkündung am 31. Mai 2023 vor dem Oberlandesgericht Dresden gegen vier Linksextremisten wegen gewaltsamen Übergriffen auf politische Gegner als Mitglieder bzw. Unterstützer einer kriminellen Vereinigung. Die Angeklagten wurden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Als Reaktion hierauf fanden bundesweit in mehreren Städten Demonstrationen und Protestaktionen statt, bei denen es zum sogenannten „Tag X“ unter anderem zu Ausschreitungen und Angriffen auf Polizeibeamte kam.

Darüber hinaus führte der Terrorangriff der HAMAS gegen Israel am 7. Oktober zu einer bundesweiten Beteiligung von Linksextremisten an zahlreichen im Sachzusammenhang stehenden Versammlungen. Während sich Autonome überwiegend proisraelisch zeigten, mobilisierten antiimperialistische und dogmatische Linksextremisten überwiegend für propalästinensische Demonstrationen.

2.1.1. Autonome Szene und ihre Organisationsstrukturen im Saarland

In Deutschland bilden Autonome mit etwa 8.300 Aktivisten (2022: ca. 8.300) nach wie vor die mit Abstand größte Gruppierung im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus. Sie sind bundesweit, wie auch im Saarland, überwiegend in autonomen „Antifa“-Gruppen aktiv.

Im Saarland werden der autonomen Szene ca. 60 Personen (2022: ca. 60) zugerechnet.

Obwohl Autonome weder ideologisch noch strategisch und organisatorisch eine homogene Struktur darstellen, verfügen sie über eine einheitliche inhaltliche Grundlage.

Das Individuum und seine Selbstverwirklichung stehen im Mittelpunkt des politischen Handelns. Jede Form der Fremdbestimmung wird abgelehnt. Demnach wird auch die bestehende und als autoritär erachtete Staats- und Gesellschaftsform abgelehnt und soll zugunsten einer herrschaftsfreien Ordnung überwunden werden.

Zudem lehnen sie die Existenz eines deutschen Staates und einer deutschen Nation kompromisslos ab. „Antideutsche“ unterstellen dem deutschen Volk eine Neigung zu „Faschismus und Massenmord“, die zwangsläufig zur physischen Vernichtung anderer Ethnien führen müsse. Durch die ständige Eroberung und Verteidigung von sogenannten „Freiräumen“ sollen Teile des gesellschaftlichen Zusammen-

lebens der „kapitalistischen Verwertungslogik“ und staatlichen Einflüssen entzogen werden. Beispielsweise unternehmen Autonome durch die Besetzung leerstehender Häuser, die Gründung von Wohngemeinschaften, aber auch die Eröffnung autonomer Zentren den Versuch, dem „kapitalistischen Gesellschaftssystem“ diametrale Strukturen entgegenzustellen, welche die Einwirkungsmöglichkeiten staatlicher Institutionen punktuell außer Kraft setzen sollen. So soll die Macht des Staates sukzessive bis zu seiner vollständigen Auflösung und Verwirklichung autonomer Konzepte des gesellschaftlichen Zusammenlebens reduziert werden.

Anhänger der autonomen Szene nehmen als „Antideutsche“ nach wie vor innerhalb des gewaltorientierten Linksextremismus eine ideologische Sonderrolle ein. Angehörige des hiesigen autonomen Spektrums zeigen sich beispielsweise – anders als traditionelle Linksextremisten oder propalästinensisch eingestellte antiimperialistische Gruppierungen – seit Jahren mehrheitlich bedingungslos solidarisch mit dem Staat Israel. Sie wenden sich deshalb auch gegen Kritik an den USA, soweit diese als Schutzmacht Israels auftreten. Im hiesigen Zuständigkeitsbereich traten im Jahr 2023 innerhalb der autonomen Szene die strukturierten Organisationen/Gruppen „Antifa Saar/Projekt AK“ (AK = Analyse und Kritik) und „ConnAct Saar“ in Erscheinung.

Die „Antifa Saar/Projekt AK“ versteht sich als linker und unabhängiger Zusammenschluss, der außerparlamentarisch aktiv ist und sich



dem Kampf gegen Faschismus, Sexismus und Rassismus sowie für eine Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung zum Ziel gesetzt hat. Aktivist:innen der „Antifa Saar/Projekt AK“ errichteten das Facebookprofil „ConnAct Saar“, welches den Szeneangehörigen in der Anfangsphase als Mobilisierungs- und Kommunikationsplattform für ihre regionalen Aktivitäten gedient hat. Das Jahr 2023 zeigte, dass „ConnAct Saar“ sich von einer bisherigen Facebookgruppierung zu einer unter dem Motto „kommunistisch, feministisch, antifaschistisch“ agierenden, eigenständigen und realweltlichen Gruppierung entwickelt hat.



Antifa Saar - Projekt AK
...mehr als nur gegen Nazis.

2.1.1.1. Aktionsfelder

Im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus sind im Saarland insbesondere die Aktionsfelder „Antifaschismus/-rassismus“, „Antirepression“ sowie „Schaffung autonomer Freiräume“ virulent.

Das linksextremistische Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“ behielt auch 2023 seinen unverändert hohen Stellenwert im autonomen Spektrum. Linksextremisten nutzen den breiten gesellschaftlichen Konsens im Kampf gegen den Rechtsextremismus für ihre politischen Ziele, die allerdings weit über

die Bekämpfung tatsächlicher oder vermeintlicher Rechtsextremisten und rechtsextremistischer Erscheinungsformen hinausreichen. So beinhaltet Antifaschismus/-rassismus im linksextremistischen Sinn auch die Ablehnung der parlamentarischen Demokratie bzw. einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung als angeblich eigentliche Ursache von Faschismus, Rassismus und Rechtsextremismus. Zur Bekämpfung dessen und als fester Bestandteil der Szeneaktivität ist die „antifaschistische Recherchearbeit“ zu nennen. Insbesondere Aktivist:innen der autonomen „Antifa-Szene“ sammeln Informationen über aus ihrer Sicht „faschistische“ Personen und Einrichtungen der rechten Szene und bilden somit die Grundlage sogenannter Outing-Aktionen via Internet und in Szenepublikationen zur öffentlichen Bloßstellung mutmaßlicher „Nazis“. Dennoch gilt „Antifaschismus/-rassismus“ in der Szene nach wie vor als besonders emotionalisierungs-, mobilisierungs- und kampagnenfähig.

Im Saarland protestierten laut einer Internetveröffentlichung der „Antifa Saar/Projekt AK“ mit der Überschrift „Pius-Marsch in Saarbrücken massiv gestört“, am 15. Oktober etwa 300 Personen in Saarbrücken gegen den alljährlichen „Marsch für das Leben“ der „klerikal-faschistischen Piusbruderschaft“.

Ein weiterer Prozess, welcher vor allem bundesweit ein wichtiges Thema in dem Aktionsfeld der „Antirepression“ darstellte, war der Strafprozess vor dem Oberlandes-

gericht (OLG) in Dresden gegen vier Personen der linksextremistischen Szene wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung. Die vier Personen wurden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Nach Ermittlungen der Polizei haben diese vier Personen zwischen 2018 und 2020 tatsächliche oder mutmaßliche Angehörige der rechtsextremen Szene in Sachsen und Thüringen angegriffen und zum Teil lebensgefährlich verletzt. Für den Samstag nach der Urteilsverkündung, der szeneeintern „Tag X“ genannt wurde und schlussendlich auf den 3. Juni 2023 fiel, mobilisierte die Szene über Monate zu einer Großdemonstration in Leipzig. Außerdem wurde zu dezentralen Solidaritätsaktionen aufgerufen.

Am Abend der Urteilsverkündung kam es in mehreren Städten zu entsprechenden linksextremistischen Protesten. In Berlin, Bremen, Hamburg, Köln und Leipzig wurden hierbei auch Polizeibeamte teils massiv angegriffen. Im Saarland wurden zwar keine entsprechenden Veranstaltungslagen registriert, jedoch konnten im Nachgang Resonanzstrafataten wahrgenommen werden. In der Nacht zum 01. Juni 2023 wurde zum Beispiel die Fassade der Polizei Alt-Saarbrücken mit den Schriftzügen „FREELINA“ (Anmerkung: Lina E. war eine der Hauptangeklagten des Strafprozesses) und „ACAB“ besprüht. Am 02. Juni 2023 wurde die Fassade eines Anwesens in Saarbrücken ebenfalls mit dem Schriftzug „FREELINA“ besprüht.

Um werbe-, aktions- und kampagnenfähig bleiben zu können, war die

„Antifa Saar/Projekt AK“ jahrelang darum bemüht, eine neue Kontakt- und Anlaufstelle zu etablieren. Die „Schaffung autonomer Freiräume“ war erfolgreich. Nach einem Bericht in der Saarbrücker Zeitung vom 6./7. August 2022 hatte die Hausbesitzer-gesellschaft „Commune gGmbH“ in der Saarbrücker Futterstraße 4 ein entsprechendes Objekt käuflich erworben. Die Eröffnung des neuen Versammlungs- und Trefflokals der hiesigen autonomen Szene war für den Herbst 2023 geplant. Dieser Termin konnte nicht eingehalten werden. Die Eröffnung wurde auf das Jahr 2024 verschoben.

2.1.1.1.1.

Antiiperialistische Szene Saar

Dem antiimperialistischen Spektrum im Saarland sind nur noch einige wenige Aktivisten aus der ehemaligen Saarbrücker RAF-Unterstützerszene zuzurechnen. Nach Selbstauflösung der bundesweiten antiimperialistisch ausgerichteten Initiative „Libertad! – Freiheit für alle politischen Gefangenen“ im März 2016, in der die Saarbrücker „Antiimps“ unter der Firmierung „Libertad! Saar“ agierten, hatte sich die hiesige Gruppenstruktur ebenfalls aufgelöst. Seither sind von Angehörigen der antiimperialistischen Szene weder eigenständige Aktivitäten in der Öffentlichkeit noch eine Mitarbeit in überregionalen linksextremistischen Strukturen zu registrieren. Im Mittelpunkt ihrer „politischen Aktivitäten“ stand vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Türkei und in Syrien ihre bereits seit Jahren betriebene „Kurdistan-Solidaritätsarbeit“. Demzufolge

unterstützten sie auch im Jahr 2023 in Saarbrücken entsprechende Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen für die „kurdischen Selbstverteidigungskräfte“, die Freilassung des Kurdenführers Abdulah ÖCALAN und eine Aufhebung des Verbotes der extremistisch-terroristischen „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK) in Deutschland, die vom PKK-nahen „Kurdischen Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) organisiert worden waren.

2.2. Organisierter Linksextremismus

Linksextremistische Parteien und parteiähnliche Organisationen sind dem Spektrum dogmatischer Linksextremisten zuzurechnen. Ihre ideologischen Grundlagen und politischen Inhalte beruhen im Wesentlichen auf den Theorien kommunistischer Vordenker wie Karl Marx, Friedrich Engels, Wladimir Iljitsch Lenin, Josef Stalin und Mao Tse-Tung. Sie kämpfen überwiegend im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere durch Teilnahme an Parlamentswahlen, für eine Überwindung bzw. die Abschaffung der bestehenden „kapitalistischen“ Staats- und Gesellschaftsordnung. Zentrales Ziel des linksextremistischen Parteienspektrums ist nach wie vor die Errichtung einer sozialistischen und – von dieser ausgehend – einer kommunistischen Gesellschaftsordnung. Orthodox marxistisch-leninistisch oder maoistisch-stalinistisch ausgerichtete Organisationen blieben auch im vergangenen Jahr auf Bundes- und Landesebene ohne jegliche politische Relevanz.

Dem nicht gewaltorientierten Spektrum waren im Jahr 2023 bundesweit ca. 27.800 Personen (2022: ca. 27.600) zuzurechnen. Im Saarland umfasste das Personenpotenzial etwa 185 Angehörige der organisierten linksextremistischen Szene.

Die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD), einschließlich ihrer Umfeldorganisationen, beteiligten sich an aktuellen gesellschafts-, sozial- und friedenspolitischen Auseinandersetzungen mit dem offensichtlichen Ziel, demokratische Protestpotenziale für das Erreichen ihrer systemüberwindenden Ziele zu instrumentalisieren. Dazu zählten beispielsweise Artikel der DKP auf der parteiinternen Internetseite. Hier wurden u.a. die Negativaspekte des AfD-Leitfadens herausgearbeitet oder zu einer Demonstration zur Aufhebung des PKK-Verbots aufgerufen. Die MLPD lud u.a. zu einer Buchvorstellung mit dem Buchtitel „Die globale Umweltkatastrophe hat begonnen“ ein.

2.2.1. „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)

Die orthodox-kommunistische DKP hält unverändert an ihrem zentralen Ziel des grundlegenden Bruchs „mit kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen und Errichtung einer sozialistischen/kommunistischen Gesellschaftsordnung“ fest. Das Fundament der ideologischen Ausrichtung der Partei ist die Lehre des Marxismus-Leninismus. Sie betätigt sich schwerpunktmäßig auf den Aktionsfeldern „Antifaschis-

mus/-rassismus“, „Antimilitarismus“ und „Antikapitalismus“. Organisatorisch haben sich bei der DKP im Berichtszeitraum keine Veränderungen ergeben.



In der DKP dominiert auf Bundesebene seit 2013 die orthodox-kommunistische „Parteilinke“, die für die unbedingte Rückkehr zur unverfälschten Lehre des Marxismus-Leninismus eintritt. Demgegenüber hält die innerparteiliche Opposition, zu der auch die DKP Saarland zu zählen ist, an den „Politischen Thesen“ aus dem Jahr 2010 fest. Darin werden die Bedeutung der Arbeiterklasse als revolutionäres Subjekt sowie die Avantgarderolle der Partei relativiert und für eine Mitarbeit der DKP in allen „fortschrittlichen Bewegungen“ plädiert. Die aus diesem ideologischen Dissens resultierenden innerparteilichen Auseinandersetzungen haben auf Bundesebene zu zahlreichen Parteiaustritten geführt. Vor dem Hintergrund dieses innerparteilichen Richtungsstreits wurden saarländische Genossinnen und Genossen auf dem letzten in Präsenzform durchgeführten Parteitag der DKP in Frankfurt am Main im Jahr 2020 außerdem nicht mehr in den Parteivorstand und in die zentralen Gremien gewählt.

Die Mitglieder der DKP-Saar sind

in den noch bestehenden Stadt- und Ortsgruppen in Sulzbach/Dudweiler, Völklingen, Heiligenwald, Neunkirchen/Wiebelskirchen und St. Ingbert organisiert. Mangels jüngerer Neumitglieder und dem dadurch weiter gestiegenen Altersdurchschnitt ist die Partei allerdings kaum noch aktions- bzw. kampagnenfähig; öffentlichkeitswirksame Aktivitäten der vorgenannten Parteigliederungen waren 2023 nicht zu registrieren.

Das Sommerfest der DKP im Saarland fand am 4. August 2023 im Naturfreundehaus in Kirkel statt und stand im Zeichen des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine. Weiterhin wurde der Aufschwung der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) und der Kapitalismus in Deutschland kritisiert. Darüber hinaus fand, anlässlich dieses Sommerfestes, der Workshop „Marxismus für Einsteiger*innen“ Erwähnung. Dieser sei erfolgreich mit bislang ca. 30 Teilnehmern gestartet und war durch die Gruppierung „ConnAct Saar“, die der gewaltorientierten Autonomen Szene Saar zugerechnet wird, beworben und gemeinsam veranstaltet worden.

2.2.2. „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)

Die zentralistisch organisierte und streng maoistisch-stalinistisch ausgerichtete MLPD wurde 1982 als „kommunistische Partei neuen Typs in Deutschland“ gegründet. Diese aus dem „Kommunistischen Arbeiterbund Deutschlands“ (KABD) hervorgegangene „revolutionäre Ar-



beiterpartei“ steht für den „echten Sozialismus“. Ideologisches Ziel der MLPD ist nach wie vor, das derzeitige kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem zu überwinden und über den Aufbau des Sozialismus als Übergangsform eine klassenlose kommunistische Gesellschaftsform nach sowjetischem Vorbild zur Zeit Stalins zu etablieren.



Im linksextremistischen Spektrum ist die MLPD aufgrund ihres dogmatischen Verständnisses von Kommunismus jedoch weitgehend isoliert. Den Schwerpunkt ihrer politischen Arbeit bildet neben der Frauen- und Jugendpolitik die Gewerkschafts- und Betriebsarbeit. Die MLPD verbindet dies verstärkt mit einer „sozialistischen“ Umweltpolitik und der Beteiligung an sozialen, friedenspolitischen, antikapitalistischen sowie antifaschistischen/-rassistischen Protesten bürgerlicher Bündnisse. Mit dieser Strategie versucht die MLPD ihre politischen Positionen in der Öffentlichkeit präsenter zu machen und Mitglieder für die Parteiorganisation zu gewinnen. Zur Steuerung der politischen Arbeit werden vor allem das Internetportal www.rote-fahne-news.de sowie das Parteiorgan „Rote Fahne Magazin“ und die Publikation „Revolutionärer Weg“ (RW) genutzt.

Die MLPD-Saar ist überregional dem Landesverband Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland (RHS) angegliedert, der in Frankfurt am Main ansässig ist. Die Mitglieder/Anhänger der MLPD-Saar sind überwiegend in der Wohngebietsgruppe (WGG) Saarbrücken-Malstatt organisiert. Darüber hinaus besteht eine kleine Ortsgruppe ihres Jugendverbandes REBELL in Saarbrücken. Ferner ist der Saarbrücker Frauenverband „Courage e.V.“ zum Organisationsgeflecht der MLPD-Saar zu zählen.

Öffentlichkeitswirksame Aktionen der MLPD-Saar wurden im Jahr 2023 nicht festgestellt.

3. Bewertung/Ausblick

In der Gesamtbetrachtung ist der Anstieg an politisch motivierten Straftaten zu erwähnen. Ungeachtet des Umstandes, dass es sich hierbei zu einem nicht unerheblichen Teil um Resonanzstraftaten im Zusammenhang mit einschlägigen Veranstaltungslagen handelt, bestätigt dies die bisherige Einschätzung, dass es ein gewaltorientiertes Personenpotenzial unter den Linksextremisten im Saarland gibt, das sich jederzeit bei – aus linksextremistischer Sicht – relevanten Ereignissen und auch in Form von Straftaten bis hin zu Gewaltdelikten offenbart.

Das Personenpotenzial der gewaltorientierten linksextremistischen Szene ist mit einer Anzahl von ca. 65 Aktivisten konstant geblieben.

Mit wesentlichen Veränderungen in den Strukturen sowie im Aktionsverhalten auf den zentralen Handlungsfeldern („Antifaschismus/-rassismus“, „Antirepression“ und „Schaffung autonomer Freiräume“) ist daher kurzfristig nicht zu rechnen.

Anlassbezogen dürften gewalttätige Konfrontationen, insbesondere in Form von Gruppenmilitanz am Rande von Demonstrationen und gegen Einrichtungen der rechten Szene, wobei zwangsläufig Verletzungen politischer Gegner in Kauf genommen werden, dennoch nicht auszuschließen sein. Zu vermuten ist, dass ein potenzielles Erstarken rechter Kräfte und eine damit einhergehende, drohende Polarisierung einzelner Gesellschaftsstrukturen auch zu einem Erstarken linksextremistischer Potenziale führen könnte. Die Erhöhung der Gewaltbereitschaft sowie ein Absinken der Hemmschwelle gegenüber Polizei- und Sicherheitskräften sind bei den saarländischen Szeneangehörigen nach hiesiger Einschätzung zumindest derzeit nicht zu erwarten. Gleichwohl können entsprechende

Entwicklungen sowie die Erzeugung von Angst- und Drohkulissen durch linksextremistische Akteure nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Im Bereich der organisierten und nicht gewaltorientierten linksextremistischen Szene des Saarlands hat sich das Personenpotenzial im Vergleich zum Vorjahr auch durch die Streichung eines Beobachtungsobjekts um ca. 50 Personen verringert. Sowohl für die DKP als auch die MLPD im Saarland, die auf Bundes- und Landesebene in der Öffentlichkeit kaum noch eigenständig wahrnehmbar sind, ist die personelle Stärkung ihrer Parteien zu einer Existenzfrage geworden. Aufgrund ihrer Überalterung und einer daraus resultierenden geringen Aktions- und Mobilisierungsfähigkeit, einer stetig abnehmenden Mitgliederzahl durch Parteiaustritte und altersbedingte Abgänge sowie dadurch sinkender finanzieller Einnahmen, ist deren Fortbestand zumindest in der jetzigen Form gefährdet. Ein personeller Zulauf in naher Zukunft dürfte nach hiesiger Einschätzung für beide Parteien eine Wunschvorstellung bleiben.



VI.

AUSLANDS- BEZOGENER EXTREMISMUS

(ohne Islamismus/
islamistischer Terrorismus)

VI. AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS (ohne Islamismus/ islamistischer Terrorismus)

1. Allgemeines

1.1. Ideologie

Der verfassungsschutzspezifische Begriff „Auslandsbezogener Extremismus“ bezeichnet gemeinhin alle extremistischen Bestrebungen, die ihren Ursprung im Ausland haben, jedoch nicht religiös motiviert sind. Ausländerextremistische Organisationen orientieren sich an weltlichen und politischen Ideologien oder Anschauungen. Ihre Zielrichtungen lassen sich im Wesentlichen in linksextremistische, nationalistische und ethnisch motivierte Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen unterteilen. Die Ausländerorganisationen sind nicht autark, sondern meistens Teil einer Mutterorganisation im Herkunftsland oder zumindest ideologisch eng mit einer solchen verbunden.

Politische Auslandsorganisationen unterliegen der Beobachtung des Verfassungsschutzes, wenn sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden, sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden oder sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völ-

kerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.

Auslandsbezogene extremistische Organisationen in Deutschland reagieren auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen in den Herkunftsländern zeitnah. Sie versuchen gleichzeitig, ihre Mutterorganisationen finanziell und/oder personell durch die Entsendung von Kämpfern zu unterstützen. Deshalb ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, das politische Geschehen im Ausland mitzuverfolgen, da es nach Aufflammen eines Konfliktes fast unmittelbar zu Spiegelreaktionen auf deutschem Boden kommen kann.

1.2. Entwicklung und Tendenzen

Die größte Gruppe unter den auslandsbezogenen extremistischen Bestrebungen in Deutschland stellt weiterhin die hier seit 26. November 1993 mit einem Betätigungsverbot belegte und von der Europäischen Union (EU) seit 2002 als terroristische Organisation gelistete „Arbeitspartei Kurdistans“ (PKK) dar.

Die politischen Entwicklungen in der Türkei, in Syrien und im Nordirak sowie das Schicksal des inhaftierten Kurdenführers Abdullah ÖCALAN waren Anlass für ein kontinuierliches und friedliches Protestgeschehen der PKK-Anhängerschaft im Saarland. Darüber hinaus wurde für eine Aufhebung des PKK-Verbots demonstriert und Veranstaltungen von Personen aus der linksextremistischen Szene Saar im Kontext der Kurdistansolidaritätsarbeit unterstützt. Die Teilnehmerzahlen bewegten sich im oberen bis mittleren zweistelligen Bereich.

Zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen saarländischen PKK-Anhängern und türkischen Rechtsextremisten/Nationalisten am Rande der Protestaktionen kam es nicht. Solange die PKK-Führung für Europa ein grundsätzlich friedliches Auftreten befiehlt, wird im Saarland keine wesentliche Änderung des Mobilisierungspotenzials und der Protestformen der Anhängerschaft erwartet.

Vor dem Hintergrund anhaltender türkischen Militäroperationen gegen Stellungen der PKK in den kurdischen Siedlungsgebieten dürfte das Spannungsverhältnis zwischen türkischen Nationalisten/Rechtsextremisten und PKK-Anhängern allerdings weiterhin hoch sein.

1.3. Personenpotenzial

Das Gesamtmitgliederpotenzial ausländerextremistischer Gruppierungen hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht verändert. Dem Phänomenbereich werden rund 420 statt wie im Vorjahr 440 Personen zugerechnet. Davon entfallen auf die PKK im Saarland weiterhin etwa

300 Mitglieder/Anhänger und ein Mobilisierungspotenzial von rund 1.000 Personen. Der Rest des Gesamtmitgliederpotenzials verteilt sich auf Anhänger der türkischen rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung und des türkischen linksextremistischen Spektrums.

Entwicklung des ausländerextremistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren:

	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt- potenzial	475	440	440	440	420

1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der im Saarland verübten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem ausländerextremistischen Hintergrund lag mit 25 Delikten deutlich über der Marke des Vorjahres (3). Gewalttaten wurden nicht verübt. Der signifikante Anstieg der Gesetzesverletzungen ist vor dem Hintergrund des Nahost-

Konfliktes zu sehen, wobei in diesem Bereich 21 Straftaten zu verzeichnen waren. Weiterhin gab es eine antisemitische und eine ausländerfeindliche Straftat. Ein Delikt stand im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Eine Straftat war der PKK zuzurechnen.

Entwicklung der ausländerextremistischen Straftaten im Saarland
in den letzten fünf Jahren:

	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten insgesamt	36	21	9	3	25
davon Gewalttaten	3	0	0	0	0

2. Einzelaspekte der Beobachtung

2.1. „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

2.1.1. Allgemeine Lage/Entwicklung

Die PKK setzt im türkisch-irakischen Grenzgebiet mit ihren so genannten „Volksverteidigungskräften“ (HPG) weiterhin auf den bewaffneten Kampf gegen die türkische Armee. Vor dem Hintergrund der Erdbebenkatastrophe vom 6. Februar 2023 im türkisch-syrischen Grenzgebiet hatte die PKK Ihre Anhängerschaft zur Unterstützung der Erdbebenopfer aufgefordert und seitens ihrer Guerillaeinheiten eine Feuerpause in den Konfliktgebieten ausgerufen, die sie am 13. Juni 2023 für beendet erklärte. Ein friedlicher Ausgleich mit der Türkei erscheint mit Blick auf die politischen Entwicklungen, insbesondere auch die türkischen Militäroperationen gegen Stellungen der PKK in der Türkei, im Irak

sowie in Syrien gegen die „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) der PKK-Schwesterorganisation „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) derzeit unwahrscheinlich.

2.1.2. Strukturen

Die PKK-Europaführung fungiert seit 2016 unter der Bezeichnung „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E). Die Führungsstrukturen befinden sich vorwiegend in den westlichen Nachbarländern Deutschlands. Die KCDK-E setzt die konspirativ arbeitenden Kader in Deutschland für einen begrenzten Zeitraum ein. Die Funktionäre leiten organisationsinterne Anweisungen und Vorgaben an ihre nachgeordneten Ebenen weiter. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören die Beschaffung von Finanzmitteln, die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung im Sinne der PKK sowie die Rekrutierung von Nachwuchs für den Kaderapparat und die Guerillakräfte im Kampfgebiet. Dabei müssen die berichtspflichtigen Funktionäre die Vorgaben der Europaführung umsetzen. Hierzu gehört insbesondere die Erfüllung der Sollvorgaben der jährlichen Spendenkampagnen.



Im Saarland werden im Rahmen der „Jahresspendenkampagne“ („kampanya“) schätzungsweise mehrere hunderttausend Euro erzielt.

Die streng hierarchisch aufgebaute PKK hat in ihrer konspirativen Organisationsstruktur Deutschland in neun Regionen („Eyalet“) und 31 Gebiete („Bölge“) mit jeweils einem Führungsfunktionär an der Spitze aufgeteilt. Das „PKK-Gebiet Saarland“ zählt zur „Region Saarland/Rheinland-Pfalz“, die auch die Gebiete Mannheim/Ludwigshafen und Darmstadt umfasst. Die Gebiete gliedern sich wiederum in Teilgebiete („Alan“).

Das „PKK-Gebiet Saarland“ mit seinen Teilgebieten umfasst das Saarland sowie angrenzende Teile der Westpfalz und reicht bis in den Raum Trier und nach Luxemburg.

Zu den Strukturen in Deutschland gehört auch eine Vielzahl von sogenannten Massenorganisationen, die unterschiedliche Interessen und Religionsgruppen ansprechen sollen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die PKK-Jugendorganisation „Tevgera Ciwanên Soresger“ (TCS) und die „Kurdische Frauenbewegung in Europa“ (AKKH/TJK-E) sowie die Religionsgemeinschaft „Islamische Gemeinde Kurdistans“ (CIK).

Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und zur Steuerung des Informationsflusses an die Basis nutzt die PKK überwiegend die örtlichen kurdischen Vereine, die zur Dachorganisation „Konfödera-

tion der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e.V.“ (KON-MED) gehören. Die KON-MED wurde im Mai 2019 gegründet und ersetzt den Dachverband „Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e.V.“ (NAV-DEM). Der KON-MED gehören insgesamt fünf regionale Föderationen an, welche wiederum den örtlichen Vereinen vorstehen.

Das „Kurdische Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) mit Räumlichkeiten in der St. Johanner Str. 66 gehört zum regionalen Dachverband FCDK-KAWA („Föderation der demokratischen Gesellschaften Kurdistans e.V.“). Das KGZ dient der Gebietsleitung als Anlaufstelle, um Vorgaben der PKK-Führung organisatorisch umzusetzen, hier leben die Kurden für die Ziele der PKK zu gewinnen, sie politisch zu schulen und für Veranstaltungen bzw. Demonstrationen sowie Spendenkampagnen zu mobilisieren. In diesem Zusammenhang organisiert der Verein auch „Märtyrergedenkveranstaltungen“ für getötete PKK-Mitglieder und die Feier zum kurdischen Neujahrsfest „NEWROZ“, so am 20. März 2023 in der Saarbrücker Innenstadt.

2.1.3. Veranstaltungen/Aktivitäten der saarländischen Anhängerschaft

Zu den im Jahr 2023 entwickelten Aktivitäten der PKK-Anhängerschaft im Saarland gehörten u. a. friedliche verlaufene Versammlungen und Aufzüge zur Freilassung des PKK-Führers Abdullah ÖCALAN am 9. Juli, 7. Oktober und 9. November 2023 in Saarbrücken. Weitere fried-

liche Protestaktionen standen im Kontext türkischer Militäroperationen auf Strukturen der „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) in Nordsyrien (Rojava), beispielsweise am 24. Juni, 26. August und 21. Oktober 2023 in Saarbrücken. Ferner wurde am 25. November 2023 zum Thema „30 Jahre PKK-Verbot, 30 Jahre Repression & Verleugnung“ in Saarbrücken friedlich demonstriert.

2.1.4. Ausblick

Die Lageentwicklung in den Krisengebieten in der Türkei, im Nordirak und in Syrien sowie das Schicksal Abdullah ÖCALANs werden weiterhin das Aktionsverhalten der PKK-Anhängerschaft im Saarland bestimmen.

Eine existenzielle militärische Bedrohung der PKK in den Krisengebieten sowie die Nachricht über den Tod des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN sind nach hiesiger Einschätzung geeignet, die PKK-Anhängerschaft im Saarland derart stark zu emotionalisieren, dass Straftaten zum Nachteil von Personen und türkischen Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden können.

Zudem ist im Rahmen von Demonstrationen mit Provokationen bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen meist jugendlichen PKK-Anhängern und nationalistischen/rechtsextremistischen Türken sowie mit tätlichen Übergriffen auf Polizeikräfte nach wie vor zu rechnen.

2.2. „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“)

2.2.1. Entstehung und Entwicklung der Organisation

Die türkisch-rechtsextremistische „Ülkücü“-Bewegung entstand Mitte des 20. Jahrhunderts in der Türkischen Republik und ging aus dem rassistischen und nationalistischen Panturkismus/Turanismus hervor, einer politischen Bewegung, die anstrebte, alle Turkvölker unter dem Dach eines großtürkischen Staates „Turan“ zu vereinigen. In dieser Zeit organisierte sich die Bewegung erstmals in Form einer politischen Partei mit der Bezeichnung „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP). In den 1970er-Jahren kam der Islam als prägendes Element hinzu. Infolge dessen wurde die „Ülkücü“-Bewegung zu einem Träger der „türkisch-islamischen Synthese“. Die Anhänger der „Ülkücü“-Bewegung werden umgangssprachlich als „Graue Wölfe“ oder „Bozkurtlar“ bezeichnet. Symbol und Erkennungszeichen ist der „Graue Wolf“ (Bozkurt). Hiervon abgeleitet ist der so genannte „Wolfsgruß“, eine Handgeste, welche die Zugehörigkeit und Identifikation mit der „Ülkücü“-Ideologie illustrieren soll. Ideologisch gründet die „Ülkücü“-Bewegung im Wesentlichen auf nationalistisch-rassistischen Kernelementen. Vor allem die eigene türkische Nation wird von den Anhängern sowohl politisch-territorial als auch ethnisch-kulturell als höchster Wert erachtet.

Die Forderung der „Ülkücü“-Anhängerschaft nach einer Wiedervereinigung aller Turkvölker in einem Großreich „Turan“, welches nach eigener Auslegung das Territorium vom Balkan bis nach China umfassen müsste, steht sinnbildlich für den übersteigerten Nationalismus innerhalb der türkisch-rechtsextremistischen Szene. Vor allem Juden, Griechen, Kurden und Armenier sind Volks- bzw. Religionsgemeinschaften, die auf Basis der „Ülkücü“-Ideologie herabgewürdigt und zu Feinden des Türkentums diskreditiert werden.



2.2.2. Strukturen

Die „Föderation der Türkisch-Deutschen Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF) mit Sitz in Frankfurt/Main ist der größte Dachverband der „Ülkücü“-Bewegung und fungiert als Deutschlandorganisation der türkischen „Partei der nationalistischen Bewegung“ (MHP).

Organisationsstrukturell ist die ADÜTDF streng hierarchisch ausgerichtet. Weisungen der Führung oder der MHP-Zentrale in Ankara werden von den zugehörigen lokalen Vereinen in aller Regel strikt umgesetzt. Abwehrlern droht andernfalls der kategorische Ausschluss aus der Dachverbandsstruktur.

Nach außen hin bemüht sich die ADÜTDF um ein legales Auftreten. Daher agieren die Anhänger grundsätzlich gewaltfrei. Trotz ihres vorgeblichen Integrationswillens ist die ADÜTDF Transmitter einer Ideologie, die auf rassistisch-nationalistischen Kernelementen basiert. Die Idee türkischer Überlegenheit und Höherwertigkeit ist charakteristisch für die „Ülkücü“-Bewegung.



Über die verbandlich organisierte „Ülkücü“-Bewegung hinaus ist deren Ideologie teilweise auch in nicht organisierten Teilen der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland manifestiert. Diese „freie“ Szene tauscht sich insbesondere in den sozialen Medien aus und nutzt den digitalen Raum zur Mobilisierung und Verbreitung ihrer nationalen, kulturellen und mitunter auch religiösen Überlegenheitsvorstellungen.

Im Saarland ist ein Verein dachverbandlich organisiert. Aktivitäten mit Außenwirkung wurden nicht festgestellt.

2.2.3. Ausblick

Die Dachverbände hierzulande sind um die Vermittlung einer legalen und positiven Außendarstellung bemüht. Insofern sind auch weiterhin Aufrufe zu Gewalt eher unwahrscheinlich. Dennoch sind die Verbände aber auch Träger und Verbreiter einer extremistischen Ideologie, womit ein Konfliktpotenzial zwischen Türken und erklärten Gegnern sowie mittelbar auch die Bereitschaft einzelner Anhänger zur Begehung von Gewalt- und Straftaten gegen „Feinde“ einhergeht. Insbesondere mit Blick auf die anhaltenden türkischen Militäroperationen gegen Stellungen der PKK im Nordirak und in Syrien wird das Spannungsverhältnis zwischen türkischen Nationalisten/Rechts-extremisten und Anhängern der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) weiterhin hoch eingeschätzt. Je nach Lageentwicklung sind aufgrund der hohen Emotionalisierung der beiden Lager bei einem Aufeinandertreffen der Personengruppen gewaltsame Auseinandersetzungen nicht gänzlich auszuschließen.





VII.

ISLAMISMUS/ ISLAMISTISCHER TERRORISMUS

VII. ISLAMISMUS/ ISLAMISTISCHER TERRORISMUS

1. *Allgemeines*

1.1. Ideologie

Der Begriff „Islamismus“ ist eine Form des politischen Extremismus basierend auf einer religiösen Ideologie. Sich vordergründig einer religiösen Sprache sowie religiöser Argumentationsmuster bedienend, verfolgt der Islamismus das Ziel einer grundlegenden Veränderung säkularer politischer Ordnungen und Gesellschaften hin zu einem islamischen Gottesstaat, dem sog. Kalifat; seine Anhänger lehnen vom Menschen gemachte Gesetze ab und schrecken teilweise auch nicht vor dem Einsatz von Gewalt zurück.

Islamisten sehen den Islam nicht nur als ein religiöses, sondern auch als ein ganzheitliches und allumfassendes Regelwerk an, und leiten aus der Religion des Islam gesellschaftspolitische Ordnungen ab.

Diese dürfen nach den Vorstellungen von Islamisten ausschließlich aus Werten und Normen bestehen, die sich aus den Quellen des Islam, dem Koran und der Sunna ableiten lassen. Derartige Bestrebungen, die einen grundlegenden Umsturz des hiesigen Staats- und Rechtswesens anstreben, sind mit unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Unter dem Überbegriff Islamismus werden verschiedene extremistische Strömungen subsumiert. Diese reichen von politisch legalistischen Organisa-

tionen und Vereinigungen über unterschiedliche missionarische Bewegungen bis hin zu militanten bzw. terroristischen Strukturen oder Netzwerken. Die Übergänge innerhalb dieses Spektrums sowie innerhalb bestimmter Strömungen sind fließend und müssen immer wieder neu bestimmt werden.

Eine der bedeutendsten Strömungen innerhalb des Islamismus ist bereits seit vielen Jahren der Salafismus. Salafisten verstehen sich als Verfechter eines ursprünglichen, unverfälschten Islam und versuchen, ihre Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran, dem Vorbild des Propheten Muhammad und den drei ersten muslimischen Generationen, den sog. rechtschaffenen Altvorderen (arabisch: „al-salaf-al-salih“), auszurichten. Ziel von Salafisten ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und individueller Lebensführung jedes einzelnen Menschen nach „gottgewollten“ Grundsätzen. Das Demokratieprinzip wird kategorisch abgelehnt, „weltliche“ Gesetzgebung strikt negiert. Somit stehen Kernelemente der salafistischen Ideologie im diametralen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen politischem und jihadistischem Salafismus. Politische und jihadistische Salafisten teilen zwar dieselben ideologischen Grundlagen, unterscheiden sich jedoch vornehmlich in der Wahl der Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele.

Politische Salafisten versuchen, ihre islamistische Ideologie durch intensive Propagandaaktivitäten und Missionierung (arabisch: „da’wa“) zu verbreiten, um die Gesellschaft durch Einflussnahme auf bzw. Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen nach salafistischen Normen zu verändern. Teilweise positionieren sich Anhänger des politischen Salafismus nachdrücklich gegen Terrorismus und lehnen Gewalt grundsätzlich ab; sie heben vielmehr den friedfertigen Charakter des Islam hervor.

Jihadistische Salafisten (Jihadisten) indes erklären entgegen der islamischen Tradition die Teilnahme am bewaffneten Kampf gegen „Ungläubige“ zur individuellen Pflicht und berufen sich auf den „Jihad“ als angeblich allen Muslimen auferlegte Verpflichtung. Für Jihadisten stellt Gewalt nicht nur ein Mittel neben anderen dar, sondern wird als der wichtigste und einzige Weg zur Durchsetzung einer gottgefälligen Ordnung angesehen („Gotteskrieger“).

Insbesondere auf junge Menschen und alle diejenigen, die sich in der Mehrheitsgesellschaft marginalisiert fühlen, wie z.B. ungefestigte, Sinn suchende Jugendliche und Heranwachsende, übt der Salafismus eine enorme Anziehungskraft aus. Mit dieser „Gegenkultur“ eines alternativen Lebensstils, markanten Alleinstellungsmerkmalen (Kleidung und Sprache) und einem detaillierten, stereotypen salafistischen Regelwerk für das tägliche Leben grenzen sich die Salafisten nach außen

als eingeschworene Gemeinschaft mit familiärem Zusammengehörigkeitsgefühl ab. Durch diese Abgrenzung fühlt sich die Anhängerschaft als Teil einer islamischen Avantgarde, als Vorkämpfer des „wahren Islam“, der Welt der Ungläubigen moralisch überlegen. In diesem Kontext diffamieren Salafisten nicht nur Andersgläubige und Atheisten, sondern vielfach auch moderate Muslime oder solche, die ihre politischen und gesellschaftlichen Auffassungen nicht teilen, als „Ungläubige“ (arabisch: „kuffar“).

1.2. Entwicklung und Tendenzen

Im Jahr 2023 zeigte der Islamismus im Saarland erneut ein breit gefächertes Erscheinungsbild, das von dem schiitischen Islamismus zuzurechnenden Gruppierungen bis zu gewaltorientierten Salafisten reichte. Nachrichtendienstliche Arbeitsschwerpunkte waren weiterhin das frühzeitige Erkennen islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten bzw. die Bearbeitung entsprechender Verdachtsfälle und Gefährdungshinweise sowie die Beobachtung salafistischer Bestrebungen.

Bereits seit mehreren Jahren konstatieren die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder eine anhaltend hohe Gefährdungslage für Deutschland bzw. deutsche Interessen durch den islamistischen Terrorismus. Dies bedeutet, dass es grundsätzlich jederzeit zu gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen in Deutschland kommen kann.

Unverändert ist der sog. „Islamische Staat“ (IS) für die Terrorismusgefahr in Westeuropa von zentraler Bedeutung. Im Berichtszeitraum konnte sich der IS in seinem Kerngebiet Syrien und Irak als Untergrundorganisation etablieren. Zudem gelang es dem IS, seinen Aktionsradius insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent weiter aufrechtzuerhalten und mitunter sogar auszubauen.

Neben dem syrisch-irakischen Kernland sowie dem afrikanischen Kontinent entwickelte sich im Schatten der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan der sog. „Islamische Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) zu einem der wichtigsten regionalen Ableger der aktuell gefährlichsten Terrororganisation.



Nach Hinweisen auf mögliche Anschlagpläne an Weihnachten bzw. Silvester in Köln, Wien und Madrid durch eine islamistische Terrorzelle mit Bezug zum ISPK wurden am 24. und 31. Dezember 2023 mehrere Personen festgenommen, darunter ein im Saarland gemeldeter 30-jähri-

ger tadschikischer Staatsangehöriger. Dieser mutmaßlich im Zentrum des Netzwerks stehende Tadschike war nach derzeitigem Kenntnisstand bundesweit vernetzt und unterhielt Verbindungen ins europäische Ausland.

Die Bundesrepublik Deutschland blieb im Berichtszeitraum allerdings nicht von islamistisch-terroristischen Anschlägen mit Todesfolge verschont. So tötete ein IS-Sympathisant im April 2023 in Duisburg eine Person bei einem Messerangriff und verletzte mehrere Tage später vier weitere teils lebensgefährlich; die Absicht des Täters war es, gezielt „Ungläubige“ zu töten. Der im Dezember 2023 vom OLG Düsseldorf zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilte 27-jährige syrische Staatsangehörige teilte während des Gerichtsprozesses mit, Anhänger des IS zu sein.

Mit Frankreich, Belgien sowie Großbritannien hatten weitere europäische Staaten im abgelaufenen Jahr terroristische Angriffe zu beklagen, bei denen Menschen ums Leben kamen. So verstarben im Oktober und Dezember 2023 bei Messerattacken in Arras (Frankreich), Paris und Hartlepool (Großbritannien) drei Menschen. Zudem erschoss ein IS-Anhänger am 16. Oktober 2023 zwei schwedische Staatsangehörige am Rande eines Fußballländerspiels in der Brüsseler Innenstadt. Das Attentat in Brüssel, welches der IS umgehend für sich reklamierte, war der erste islamistische Terroranschlag in Europa seit dem 02. November 2020 in Wien, zu dem sich seinerzeit die Terrororganisation offiziell bekannte.



*Kämpfer mit Fahne des
„Islamischen Staates“*

Die im Vergleich zu früheren Jahren eher niedrige Zahl von Opfern, die bei gesichert islamistisch-terroristischen Anschlägen in Europa ums Leben kam, darf jedoch nicht als Entwarnung in dem für die Sicherheitsbehörden wichtigsten Aufgabenfeld missverstanden werden. Dass es wie z.B. in dem Fall des 30-jährigen Tadschiken aus dem Saarland nicht zu weiteren islamistisch motivierten Anschlägen in Deutschland kam, ist auch auf die erfolgreichen Aufklärungsbemühungen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie die enge Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten zurückzuführen.

Für die westliche Staatengemeinschaft zuletzt entscheidender als die militärische Schlagkraft ist die jihadistische Propaganda des IS, mit der weltweit zu Anschlägen unter Verwendung einfachster Tatmittel wie Messer, Schusswaffen und Fahrzeugen aufgerufen wird. Die größte Gefahr für die Sicherheitslage in Deutschland geht dementsprechend aktuell von durch den

IS ideologisierten und motivierten „Einzeltätern“ und Kleingruppen aus.

„Einzeltäter“ dürfen in diesem Kontext allerdings nicht als vollkommen isoliert fehlgedeutet werden. Die Erkenntnisse aus den zurückliegenden Jahren verdeutlichen, dass die vermeintlichen „Einzeltäter“ häufig lediglich bei der konkreten Tatausführung alleine agieren. Während der Vortatphase sind die Täter über die Sozialen Medien mit der Gedankenwelt terroristischer Gruppierungen sowie Gleichgesinnten eng verbunden und fühlen sich mittels dieser virtuellen Vernetzung als Teil solcher Bewegungen. Überdies stehen sie über die Sozialen Medien in zum Teil intensivem Kontakt zu Hintermännern und Unterstützern terroristischer Organisationen im Ausland. Diese Verbindungen können essentiell für die Aufrechterhaltung der Tatmotivation sein. Zudem werden die „Einzeltäter“ vielfach bei der Tatplanung sowie -vorbereitung über verschlüsselte Messenger-Dienste beraten und unterstützt; in einigen Fällen ist eine „Onlinebegleitung“ bis in die Tat hinein dokumentiert.

Im Unterschied zu komplexen Anschlägen der Vergangenheit mit hohem logistischem Aufwand zeichneten sich die Anschläge in den zurückliegenden Jahren sowohl in Deutschland als auch in Europa vielfach durch einen einfachen und leicht umsetzbaren Modus Operandi aus (Low-Profile-Angriffe). Häufig wurden dazu leicht zu beschaffende Tatwaffen wie Messer verwendet. Anschlagsorte und Opfer waren

eher zufällig gewählt, die Täter waren häufig Einzelpersonen ohne Anbindung an terroristische Gruppierungen. Durch diese Anschlagsart werden eine große psychologische Wirkung und ein gesellschaftliches Klima der Angst und Unsicherheit erzeugt. Die Zunahme von islamistischen Einzelattentaten korrelierte mit einer islamistischen Internetpropaganda, die in den letzten Jahren gezielt hierzu aufrief. Zudem waren zuletzt vermehrt psychische Auffälligkeiten und Erkrankungen bei den Tätern feststellbar.



Emblem von „al Qaida“ (AQ)

Eine weitere zentrale Herausforderung für die deutschen Sicherheitsbehörden stellte die Eskalation des Nahostkonflikts dar. Am 07. Oktober 2023 griff die islamistische Terrororganisation HAMAS Israel im Rahmen der „Operation Al-Aqsa-Flut“ vom Gazastreifen aus an. Bei dem Angriff wurden nach israelischen Angaben mehr als 1.400 Personen, überwiegend israelische Staatsangehörige, getötet und mehr als 2.600 verletzt. Zudem wurden ca. 240 Personen von der HAMAS in den Gazastreifen verschleppt. Als Reaktion rief Israel den Kriegszustand aus und drohte massive Vergeltung an. Die israelischen Streitkräfte beschossen in der Folge Gaza mit Artillerie und flogen Luftangriffe.

Die Terrorangriffe der HAMAS in Israel und die daraus resultierenden Wechselwirkungen können nicht als isoliertes regionales Phänomen betrachtet werden. Vielmehr strahlt der bewaffnete Konflikt zwischen Israel und der HAMAS auch auf die Sicherheitslage in Deutschland aus. Insbesondere im Zuge der israelischen Militäroffensive in Gaza kam es zu einer Vielzahl von pro-palästinensischen Demonstrationen in Deutschland, wobei die Teilnehmer mitunter eine hohe Emotionalisierung aufwiesen.

Auch innerhalb der islamistischen Szene im Saarland waren Reaktionen auf den Nahostkonflikt insbesondere in den Sozialen Medien zu verzeichnen. Dort löste die aktuelle Lage in Nahost auf der individuellen Ebene eine teils hohe Emotionalisierung aus. Erwartungsgemäß solidarisierten sich Einzelpersonen aus dem salafistischen bzw. schiitisch-islamistischen Spektrum mit Palästina und relativierten die Angriffe der HAMAS. Dabei waren jedoch nur wenige offene Sympathiebekundungen für die HAMAS erkennbar. Insgesamt fielen die Reaktionen aus den hiesigen islamistischen Kreisen eher zurückhaltend aus.



Als Reaktion auf die Terroranschläge gegen den Staat Israel verkündete das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) am 02. November 2023 ein Betätigungsverbot für die HAMAS in Deutschland. In diesem Zusammenhang fanden drei Wochen später bundesweit Durchsuchungsmaßnahmen bei Unterstützern der Terrororganisation statt. Das Saarland war von diesen Exekutivmaßnahmen nicht betroffen.

Nicht vernachlässigt werden darf im entsprechenden Zusammenhang, dass jihadistische Salafisten den Nahostkonflikt für eine massive Drohpropaganda gegen den Westen instrumentalisieren. So wurden von jihadistischen Gruppierungen, ihnen nahestehenden Medienstellen

sowie einzelnen Anhängern Drohungen gegen Israel, Europa oder insgesamt den Westen – teilweise mit konkreten Anschlägsvorschlägen – lanciert. Sogar die Generalführung von „al-Qaida“ (AQ) sowie mehrere AQ-Regionalabteiler traten mit entsprechenden Mobilisierungsaufforderungen medial in Erscheinung.

Als Nährboden für den gewaltorientierten Jihadismus und den islamistischen Terrorismus ist die Beobachtung „Salafistischer Bestrebungen“ für den saarländischen Verfassungsschutz von besonderer Bedeutung. Im Saarland haben sich inzwischen mehrere salafistische Moscheegemeinden etabliert, darunter Vereine in Sulzbach, Merzig, Saarbrücken und im Raum Saarlouis.

1.3. Personenpotenzial

Das Mitglieder-/ Anhängerpotenzial der dem Beobachtungsbereich Islamismus zugeordneten Organisationen, Gruppierungen und Einzelakti-

visten im Saarland lag im Jahr 2023 mit rund 430 Personen nur geringfügig über dem im Vorjahr.

Entwicklung des islamistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren:

	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtpotenzial	380	400	420	420	430

Das salafistische Personenpotenzial im Saarland hat sich im abgelaufenen Jahr lediglich leicht auf rund 370 (2022: 360) Personen erhöht. Damit ist der Salafismus weiterhin die zahlenmäßig bedeutendste islamistische Strömung im Saarland. Gleiches gilt

auch auf Bundesebene, wo im Jahr 2023 rund 10.500 (2022: 11.000) Salafisten gezählt wurden. Nachdem annähernd zehn Jahre lang die salafistische Szene in Deutschland kontinuierlich aufwuchs und im Jahr 2020 mit einem Gesamtpotenzial von über

12.000 Personen einen Höchststand erreichte, ist erneut ein geringfügiger Rückgang des Personenpotenzials zu verzeichnen.

Diese Entwicklung der Mitglieder- und Anhängerzahlen im Bereich des Salafismus darf jedoch nicht mit einem Bedeutungsverlust der Szene verwechselt werden. Vielmehr ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass sich die Gesamtzahl der Salafisten im Saarland seit 2011 mehr als vervierfacht und im gleichen Zeitraum auf Bundesebene fast verdreifacht hat. Diese Steigerungsraten belegen letztlich eindrucksvoll, dass es sich bei dem Salafismus über Jahre hinweg um die am dynamischsten wachsende Bestrebung innerhalb des Islamismus in Deutschland sowie dem Saarland handelte.

Der unverändert hohen Bedeutung des Salafismus für die Arbeit des saarländischen Verfassungsschutzes liegt u.a. zugrunde, dass der Szene insbesondere unter Ju-

gendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen nach wie vor eine uneingeschränkt hohe Attraktivität zukommt.

Bei genauerer Betrachtung ist überdies festzustellen, dass von den im Jahr 2023 erstmals registrierten Salafisten erneut ein nicht unerheblicher Anteil im Zuge des Migrationsstroms ins Saarland eingereist ist.

Die überwiegende Mehrheit der salafistischen Szenemitglieder im Saarland wird unverändert dem politischen Salafismus zugerechnet; nur etwa zehn Prozent gelten als gewaltorientiert. Dabei umfasst der Terminus „Gewaltorientierung“ nach der Definition im Verfassungsschutzverbund die Teilaspekte gewaltbefürwortend, gewaltunterstützend, gewaltbereit und gewalttätig. Demzufolge geht nur von wenigen Islamisten im Saarland tatsächlich eine potenzielle Gefahr im polizeilichen Sinne aus. Da die Grenzen zwischen den einzelnen Teilkategorien jedoch fließend sind, erfordert das Spektrum der gewaltorientierten Salafisten eine besonders intensive nachrichtendienstliche Beobachtung.

1.4. „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem Hintergrund
Die Zahl der im Saarland registrierten Straftaten mit erwiesenem bzw.

zu vermutendem islamistischem Hintergrund lag mit zwölf Taten (keine Gewalttat) deutlich über der Marke des Vorjahres mit zwei Taten (ebenfalls keine Gewalttat).

Entwicklung der islamistisch motivierten Straftaten in den letzten fünf Jahren:

	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten	3	4	4	2	12
davon Gewalttaten	0	0	1	0	0

Der Anstieg der Straftaten mit erwiesenem oder zu vermutendem islamistischem Hintergrund hängt zumindest in Teilen mit dem bewaffneten Konflikt im Nahen Osten zusammen. Zudem ist eine Vielzahl der im Berichtsjahr insgesamt zu verzeichnenden Delikte im virtuellen Raum zu verorten.

Die o.a. Entwicklung der justiziellen Fallzahlen ist allerdings nur bedingt geeignet, eine Lageeinschätzung über das tatsächliche islamistische Gefährdungspotenzial im Saarland zu geben. So wird in der Statistik lediglich eine Momentaufnahme der im Berichtszeitraum eingeleiteten Strafverfahren dargestellt; nicht berücksichtigt werden spätere Verurteilungen, Freisprüche und Verfahrenseinstellungen sowie in nachrichtendienstlicher Bearbeitung befindliche Gefahrenverdachtsfälle und Gefährdungssachverhalte.

Die von islamistischen Terrororganisationen wie dem IS und AQ ausgehende Propaganda kann bei vielen orientierungslosen, ungefestigten, marginalisierten oder psychisch belasteten Menschen Radikalisierungsprozesse auslösen. Die Gefahr von Terroranschlägen durch „Einzeltäter“ und Kleingruppen, die zwar isoliert agieren, aber von einer gemeinsamen Ideologie getragen und oftmals in eine virtuelle Gemeinschaft integriert sind, ist dadurch unvermindert hoch.

2. Einzelaspekte der Beobachtung

2.1. Islamistischer Terrorismus

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Interessen im Ausland be-

finden sich fortwährend im Fokus transnationaler Terrororganisationen, insbesondere des IS sowie AQ, und sind weiterhin einer abstrakt hohen Gefährdung ausgesetzt. Insbesondere der Aufstieg des IS zur Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten sowie im weiteren Verlauf zur bedeutendsten islamistischen Terrororganisation neben AQ hatte spätestens seit Mitte 2015 erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland. Mit der steigenden Gefahr terroristischer Anschläge und islamistisch motivierter Attentate stieg auch das damit zusammenhängende Hinweisaufkommen im saarländischen Verfassungsschutz drastisch an und riss auch nach dem territorialen Niedergang des IS in der syrisch-irakischen Krisenregion nicht ab. Insbesondere von Seiten anderer (Sicherheits-) Behörden, Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger kam es weiterhin zu Hinweisen auf Personen, die sich radikalisiert bzw. islamistischen Gruppierungen angeschlossen haben oder selbst radikalisiert auf andere einwirken sollen sowie auf Flüchtlinge, die einen jihad-salafistischen Vorlauf haben und Mitglieder einer islamistisch-terroristischen Organisation im Ausland sein sollen.

Im Jahr 2023 war hiesige Behörde wie in den Vorjahren mit einer hohen Zahl an Hinweisen, Verdachtsfällen und Gefährdungssachverhalten konfrontiert, die einen Bezug zum Saarland aufwiesen. Weiterhin stellte die Bearbeitung dieser Fälle auch im abgelaufenen Jahr einen Aufgabenschwerpunkt im saarlän-

dischen Verfassungsschutz dar. Die Mehrheit der Verdachtsmeldungen stand dabei im Zusammenhang mit dem IS. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials wurden diese Sachverhalte einer priorisierten operativen Bearbeitung zugeführt. Die überwiegende Anzahl der Verdachtsfälle konnte zwischenzeitlich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und dem saarländischen Landespolizeipräsidium (LPP) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit falsifiziert werden. Dies bedeutet, dass nach eingehender Bewertung in diesen Fällen der Eintritt eines gefährdenden Ereignisses für eher unwahrscheinlich gehalten wird.

Der bereits in den vergangenen Jahren festgestellte Trend, dass der größte Teil der Personen, die von entsprechenden Verdachtsmeldungen bzw. Gefährdungssachverhalten betroffen waren, im Zuge der Flüchtlingsbewegung nach Deutschland bzw. ins Saarland einreisten, hat sich weiter fortgesetzt. Im entsprechenden Zusammenhang sind die Sicherheitsbehörden häufig mit der besonderen Herausforderung konfrontiert, dass sich die Sachverhalte auf frühere Aktivitäten in der Heimatregion beziehen und sich nur schwerlich eindeutig verifizieren bzw. falsifizieren lassen.

2.2. Salafistische Bestrebungen

Im Jahr 2023 wurden mehrere der im Saarland ansässigen sunnitischen Moscheegemeinden dem Salafismus zugerechnet, darunter Vereine in Sulzbach, Merzig, Saarbrücken und im Raum Saarlouis.

Mangels fester überregionaler Strukturen des Salafismus stehen im Saarland lokale Moscheegemeinden bzw. -vereine sowie lose und volatile Personenzusammenschlüsse im Fokus der nachrichtendienstlichen Bearbeitung. Prominente Führungsfiguren der Szene haben in den letzten Jahren an Einfluss verloren. An ihre Stelle sind regionale Strukturen bzw. Führungsfiguren getreten. Ein Grund für die Fragmentierung der salafistischen Szene sind die in den letzten Jahren erfolgreich durchgeführten Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gegen Bestrebungen mit insbesondere jihad-salafistischen Bezügen, z.B. Verhaftungen sowie verschiedene Verbotsverfahren auf Bundes- und Länderebene.

Die salafistischen Gemeinden im Saarland sind wie in den vergangenen Jahren dem politischen Salafismus zuzurechnen. Politische Salafisten verfolgen langfristig das Ziel einer Umgestaltung säkular geprägter Gesellschaften hin zu einem islamischen Staats- und Gesellschaftswesen, das sich ausschließlich am Koran und dem Handeln des Propheten Muhammad orientiert. Dieses Ziel soll unter Verzicht auf die Anwendung von Gewalt ausschließlich durch Bekehrung und Überzeugungsarbeit erreicht werden.

In 2023 fanden im Saarland erneut keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen von Salafisten statt. Während die hiesige Szene in früheren Jahren durch öffentliche Missionierungsarbeit (arabisch: „da‘wa“) in Form von Koranverteilaktionen und Bücherständen in saarländischen

Innenstädten sowie offensiver Propagandaarbeit im Internet auf sich aufmerksam gemacht hatte, scheinen sich die Anhänger seit mehreren Jahren schwerpunktmäßig auf die Befolgung der islamischen Lehre in der persönlichen Lebensführung zu konzentrieren.

Insbesondere zu Präventions- und Deradikalisierungszwecken führt der saarländische Verfassungsschutz Gespräche mit nahezu allen salafistischen Gemeinden im Saarland. Im Rahmen dieser regelmäßigen Kontaktgespräche wird primär darauf hingewirkt, dass in den salafistischen Moscheegemeinden gegen Gewalt und Terrorismus sowie gegen die Internetpropaganda des IS und von AQ Stellung bezogen wird. Des Weiteren werden die Verantwortlichen der salafistischen Vereine im Rahmen der Unterredungen dazu angehalten, auf die Einhaltung der in Deutschland geltenden Gesetze hinzuwirken und dies bei entsprechenden Anlässen in die Gemeinden zu transportieren. Die bisherigen Erfahrungswerte in diesem Bereich zeigen, dass Vereinbarungen auch tatsächlich ernst genommen und eingehalten werden.

2.3. Schiitischer Islamismus

Die bedeutendste Organisation innerhalb des schiitisch-islamistischen Spektrums ist die 1982 im Libanon gegründete „Hizb Allah“ („Partei Gottes“). Anlass für die Entstehung der zunächst ausschließlich paramilitärischen Bewegung „Hizb Allah“ war der Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon zu Beginn der 1980er-Jahre. Die „Hizb

Allah“, die seit ihrem Bestehen das Existenzrecht Israels negiert und den bewaffneten Kampf gegen den Erzfeind auch mit terroristischen Mitteln führt, verfügt insbesondere aufgrund ihres sozialpolitischen und karitativen Engagements unter den libanesischen Schiiten über eine erhebliche Anhängerschaft. Seit 1992 ist die „Hizb Allah“ im libanesischen Parlament vertreten und inzwischen zu einem festen Bestandteil des politischen Systems geworden, außerdem verfügt sie über einen militärischen Arm. Im Syrienkonflikt unterstützte die „Hizb Allah“, die starke ideologische und strukturelle Bindungen zum Iran aufweist, mit mehreren tausend Kämpfern den ebenfalls schiitisch geprägten Machthaber Bashar AL-ASSAD.

In Deutschland pflegen die Anhänger der „Hizb Allah“ den organisatorischen und ideologischen Zusammenhalt u.a. in örtlichen Moscheevereinen, die sich in erster Linie durch Spendengelder finanzieren. Der einschlägigen Szene im Saarland dienen dabei Vereine im Landkreis Saarlouis als Anlaufstellen.



Innerhalb der schiitischen Gemeinschaften in Deutschland dient das 1962 gegründete „Islamische Zentrum Hamburg“ (IZH) als Multiplikator schiitisch-islamistischen Gedankenguts. Neben der iranischen Botschaft ist das IZH die wichtigste offizielle Vertretung Irans in Deutschland und gleichzeitig eines seiner bedeutendsten Propagandazentren in Europa. Die enge Anbindung des IZH an die Führung Irans zeigt sich u.a. darin, dass der Leiter des IZH ein ausgewiesener islamischer Rechtsgelehrter sein muss, der vom iranischen Außenministerium bestimmt wird und als Vertreter des iranischen „Revolutionsführers“ in Zentraleuropa gilt. Iran versucht auf diesem Weg, Schiiten aller Nationalitäten an sich zu binden und die gesellschaftlichen, politischen und religiösen Grundwerte der Iranischen Revolution in Europa zu verbreiten.

Im Rahmen eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) gegen das IZH und dessen Teilorganisationen wurden am 16. November 2023 in sieben Bundesländern insgesamt 54 Objekte durchsucht. Das Saarland war von den Exekutivmaßnahmen nicht betroffen. Das IZH steht im Verdacht, sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu richten und damit die Verbotsgünde nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes und § 3 Absatz 1 des Vereinsgesetzes zu erfüllen. Zudem gehen die Sicherheitsbehörden dem Verdacht nach, dass das IZH die in Deutschland verbotenen Aktivitäten der libanesischen Terrororganisation „Hizb Allah“ unterstützt.

2.4. Prognose

Die Anschläge im abgelaufenen Jahr verdeutlichten abermals, dass Europa sowie die Bundesrepublik Deutschland unverändert im Zielspektrum islamistischer Terroristen stehen.

Nach einvernehmlicher Bewertung der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder besteht bereits seit mehreren Jahren eine anhaltend hohe Gefährdungslage für Deutschland bzw. deutsche Interessen im Ausland. Dies bedeutet, dass es grundsätzlich jederzeit zu gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen in Deutschland und gegen deutsche Ziele im Ausland kommen kann.

Nicht zuletzt aufgrund seiner Beteiligung an militärischen Einsätzen und Operationen in mehrheitlich muslimischen Ländern in Asien und Afrika steht Deutschland weiterhin im Blickfeld global-jihadistischer Terrororganisationen wie dem IS und AQ. Da der hohe Verfolgungsdruck und die regelmäßigen Verluste auf Führungsebene die operativen Fähigkeiten der Terrororganisationen im Ausland stark beschränken, sind allerdings komplexe Anschläge unter Verwendung von Kriegswaffen und Sprengmitteln weniger wahrscheinlich als sog. „Low-Profile“-Attentate unter Verwendung einfacher Tatmittel auf „weiche Ziele“, wie ungeschützte Orte des öffentlichen Lebens mit vielen Menschen.

Die größte Gefahr für die Sicherheitslage in Deutschland und damit

auch im Saarland geht dementsprechend weiterhin von Personen, die in ihren Heimatländern paramilitärisch ausgebildet wurden und über militärische Kampferfahrung verfügen, sowie von fanatisierten „Einzeltätern“ und Kleingruppen aus, die sich durch den Konsum von jihadistischer Propaganda über das Internet und Messengerdienste radikalisiert haben.

Ein weiteres gefahrenerhöhendes Moment stellt die Eskalation des Nahostkonflikts seit Herbst 2023 dar. So versuchen jihadistische Gruppen und Terrororganisationen den gewaltsamen Konflikt in Nahost als Teil einer vermeintlich antimuslimischen westlichen Strategie zu instrumentalisieren und rufen in diesem Kontext verstärkt zu Anschlägen gegen Israel und „den

Westen“ auf. Wie bereits in früheren Jahren deutlich wurde, können solche Ereignisse emotionalisierend und unter Umständen auch mobilisierend sowie radikalisierend insbesondere auf marginalisierte Jugendliche und Heranwachsende wirken. Speziell von „Einzeltätern“ wurden bereits in der Vergangenheit entsprechende Aufrufe als Rechtfertigung für die Durchführung von Anschlägen herangezogen.

Die Beobachtung des Salafismus als Nährboden für den Jihadismus, das frühzeitige Erkennen islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten sowie die Bearbeitung entsprechender Verdachtsfälle und Gefährdungshinweise bleiben insofern auch zukünftig zentrale Arbeitsschwerpunkte des saarländischen Verfassungsschutzes.

VIII.

GEHEIMSCHUTZ UND SABOTAGE- SCHUTZ

VIII. Geheimschutz und Sabotageschutz

1. Allgemeines

Aufgabe des Geheimschutzes ist es, die materiellen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Unbefugte keine Kenntnis von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (Verschlussachen im Sinne von Staatsgeheimnissen und amtlichen Geheimnissen) erhalten.

Grundlage für den personellen Geheimschutz sowie die Mitwirkung des Verfassungsschutzes ist § 4 Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG) in Verbindung mit dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG).

Die Abteilung Verfassungsschutz führt dabei neben den Überprüfungen der Bewerber und Mitarbeiter der eigenen Dienststelle für alle saarländischen Behörden als „mitwirkende Behörde“ die Sicherheitsüberprüfungen mit den entsprechenden Ermittlungen durch

Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 durch islamistische Terroristen wurden zu dem Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des personellen Sabotageschutzes eingeführt. Der Sabotageschutz hat die Aufgabe, lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich

gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind, vor Sabotageakten durch Innentäter zu schützen.

2. Sicherheitsüberprüfungen nach dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG)

Durch die Sicherheitsüberprüfung soll festgestellt werden, ob eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit besitzt.

Die Sicherheitsüberprüfung setzt die Zustimmung der betroffenen und ggf. der mitbetroffenen Person (z.B. volljährige Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner) voraus. Es besteht also keine Pflicht, die für eine Überprüfung notwendigen Angaben zu machen. Allerdings ist eine Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ohne die Sicherheitsüberprüfung ausgeschlossen.

Es werden 3 Stufen der Sicherheitsüberprüfung unterschieden, die sich an der Höhe des Geheimhaltungsgrades orientieren, zu dem die betroffene Person Zugang erhalten soll:

- Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) mit Zugang bis VS-VERTRAULICH
- Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) bis zum Zugang GEHEIM bzw. Zulassung nach dem Sabotageschutz für die Betrauung mit einer Tätigkeit an einer sicherheitsempfindlichen Stelle
- Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlung

gen (Ü 3) für den Zugang zu STRENG GEHEIM

Die Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten sind in § 12 SSÜG geregelt. Dabei kommen keine Maßnahmen der verdeckten Informationserhebung -also nachrichtendienstliche Mittel- zur Anwendung.

Mit der Novellierung des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SSÜG) im Juli 2021 wurden mehrere Regelungen getroffen, die die Abt. V als mitwirkende Behörde mit zusätzlichen Ermittlungsaufgaben betrauen und zudem kürzere Fristen für die Gültigkeit von Sicherheitsüberprüfungen vorsehen.

So erfolgt nun bei allen Überprüfungen eine Einsichtnahme in die „öffentlich sichtbaren Internetseiten“ sowie ab der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) zusätzlich in den „öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke“.

Gegenüber der bisherigen Aktualisierung der Daten im Abstand von 5 Jahren werden nun erneute Überprüfungsmaßnahmen notwendig.

Resultierend aus dem Sicherheitsinteresse und Schutzbedürfnis des Staates ist zudem zukünftig für alle Überprüfungsarten im Abstand von 10 Jahren eine wiederholende Sicherheitsüberprüfung verpflichtend durchzuführen. Dies war bisher nur bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) erforderlich.

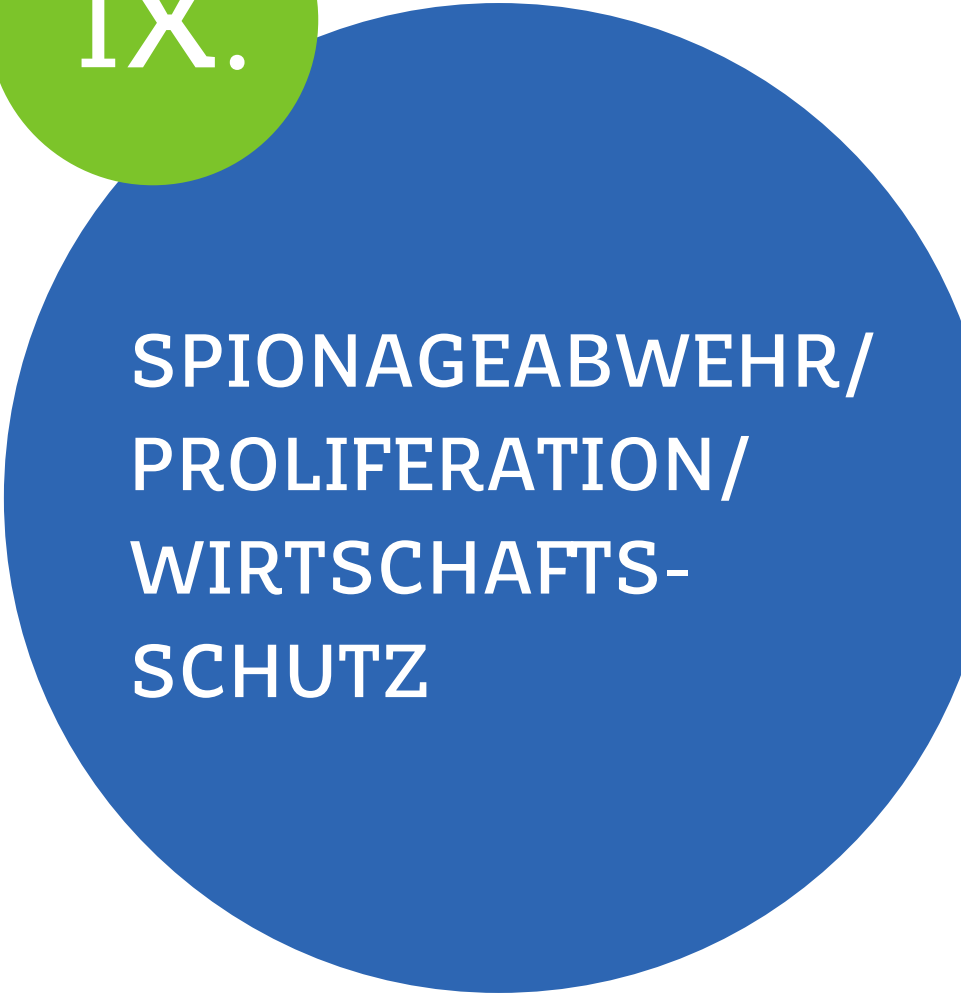
Durch die Abt. V wurden im Jahr 2023 insgesamt 553 (2022: 560) Sicherheitsüberprüfungen im Geheim- und Sabotageschutz durchgeführt.

3. Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz

Mit 530 (2022: 479) Überprüfungen machen Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz einen wesentlichen Anteil der Mitwirkung aus. Sie umfassen neben dem eigentlichen Luftfahrtpersonal (Privat- und Berufspiloten, Flugbegleitern pp.) und den Bediensteten des Verkehrsflughafens Saarbrücken-Ensheim auch Personal von Fremdfirmen, die im dortigen Sicherheitsbereich mit Arbeiten beauftragt sind



IX.



SPIONAGEABWEHR/
PROLIFERATION/
WIRTSCHAFTS-
SCHUTZ

IX. SPIONAGEABWEHR/ PROLIFERATION/ WIRTSCHAFTSSCHUTZ

1. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland bietet als eine weltweit führende Industrienation mit global agierenden Wirtschaftsunternehmen, ihrer geopolitischen Bedeutung, zahlreichen anerkannten Forschungseinrichtungen sowie national und supranational agierenden Institutionen ein breites Betätigungsfeld für ausländische Nachrichtendienste. Die Bedrohungen durch fremde Mächte erreichten Deutschland und auch das Saarland in Form von Spionage, Sabotage, Cyberangriffen, Proliferation und anderen nachrichtendienstlichen Aktivitäten. Auch die Verbreitung von Propaganda und Desinformation sowie von Einflussnahmeaktivitäten haben stark zugenommen. Die Hauptakteure der gegen Deutschland gerichteten Spionageaktivitäten waren, wie in den vergangenen Jahren auch, die Russische Föderation, die Volksrepublik China, die Islamische Republik Iran sowie die Republik Türkei.

Im Berichtszeitraum haben insbesondere die internationalen Konflikte und das immer offensivere Verhalten Chinas die Arbeit der Spionage- und Cyberabwehr sowie des Wirtschaftsschutzes wesentlich geprägt. Durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der deutlichen Positionierung der NATO-Staaten bleibt die Bedrohungslage durch die russischen Nachrichtendienste auf allen Angriffsvektoren auf einem unverändert hohen Niveau. Auch die Proliferationsbemühungen zur Umgehung der gegen Russland verhängten Sanktionen haben

massiv zugenommen. Überdies hat sich der terroristische Angriff der HAMAS am 7. Oktober 2023, aufgrund seines hohen Konfliktpotenzials, unmittelbar auf die Sicherheitslage in Deutschland und somit auch auf das Saarland ausgewirkt.

Spionage, Sabotage, Cyberangriffe und Einflussnahme fremder Mächte bedeuten neben dem Eskalationspotenzial auf politischer Ebene reale betriebs- und volkswirtschaftliche Schäden für die deutsche Wirtschaft und können damit einen destabilisierenden Einfluss auf die Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland nehmen.

2. Spionage

Klassische Spionage zielt auf die Etablierung von Informationszugängen in den Bereichen Politik, Verwaltung, Militär aber auch Wirtschaft und Wissenschaft ab und bildet einen Hauptarbeitsschwerpunkt ausländischer Nachrichtendienste. Durch die gewonnenen Informationen sollen politische, militärische, wirtschaftliche oder technologische Vorteile gegenüber Deutschland geschaffen werden. Hierfür setzen fremde Staaten auf eine Vielzahl an Instrumenten wie:

- Human Intelligence (HUMINT): Informationsgewinnung mittels menschlicher Quellen
- Open Source Intelligence (OSINT): Informationsgewinnung aus offenen Quellen (Internetseiten, Social Media, etc.)
- Cyberangriffe
- Technische Aufklärung wie Signal Intelligence (SIGINT): Auswertung elektronischer Signale aller Art

Zudem steht die Aufklärung regime-kritischer Strukturen in Deutschland im Fokus vieler fremder Nachrichtendienste. Diese geht von Oppositionellenausspähung bis hin zum Einsatz von staatsterroristischen Mitteln gegen Regimegegner.

Neben den vier Hauptakteuren Russland, China, Iran und Türkei werden im „360°-Ansatz“ die Aktivitäten aller fremden Nachrichtendienste in Deutschland und den Ländern durch die Spionageabwehr bearbeitet.

Der neue Modus Operandi russischer Nachrichtendienste

Seit dem 24. Februar 2022 wird das Verhältnis zwischen Russland und den westlichen Staaten maßgeblich durch den andauernden russischen Krieg gegen die Ukraine geprägt. Dies führt auch zu weitreichenden Folgen für die Spionageaktivitäten russischer Nachrichtendienste in Deutschland.

Die Spionageaktivitäten russischer Nachrichtendienste gingen bis zu Beginn des Angriffskrieges in der Regel von deren Legalresidenturen aus. Unter Legalresidenturen versteht man Operationsbasen eines fremden Nachrichtendienstes, abgetarnt in einer offiziellen (z.B. Botschaft, Generalkonsulat) oder halboffiziellen (z.B. Presseagentur, Fluggesellschaft) Vertretung im Gastland. Die dort vorgeblich als Diplomaten oder Journalisten tätigen Nachrichtendienstmitarbeiter betreiben selbst offene oder verdeckte Informationsbeschaffung bzw. leisten Unterstützung bei nachrichtendienstlichen Operationen, die direkt von den Zentralen der Nachrichtendienste in den Heimatländern

geführt werden. Die russischen Legalresidenturen waren in der Vergangenheit über das gesamte Bundesgebiet verteilt.

In Folge der im April 2023 durch die Bundesregierung veranlassten Reduktion des nachrichtendienstlichen Personals an den russischen diplomatischen Vertretungen in Deutschland kam es zu einer deutlichen Schwächung der Tätigkeit russischer Nachrichtendienste in Deutschland. Zudem wurde Russland durch die Bundesregierung aufgefordert, vier der fünf Generalkonsulate im Bundesgebiet zu schließen, wodurch den russischen Nachrichtendiensten wichtige regionale Operationsbasen verloren gingen.

Die russischen Nachrichtendienste müssen daher alternative Wege der Informationsbeschaffung einschlagen, um die Einschränkungen zu kompensieren. Dies umfasst unter anderem den verstärkten Einsatz von Cyberoperationen, aber auch von sogenannten Illegalen – unter falschem Namen eingeschleuste nachrichtendienstliche Mitarbeiter – und von Personen, die vorgeben eine reguläre Beschäftigung in Deutschland nachzugehen, tatsächlich jedoch für Nachrichtendienste tätig sind.

Im Saarland sind keine Botschaften und Generalkonsulate relevanter Staaten zu verzeichnen. Die Spionageaktivitäten ausländischer Nachrichtendienste aus den Legalresidenturen heraus dürfte daher hier weniger ausgeprägt sein als in anderen Bundesländern.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist jedoch auch im Saarland mit entsprechenden Aktivitäten fremder Nachrichtendienste zu rechnen und es gilt auf Reisebewegungen zu achten.

3. *Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage*

Neben Politik und Verwaltung stehen auch Wirtschaft und Wissenschaft im Fokus fremder Nachrichtendienste. Die deutsche Innovationskraft in den Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen weckt starke Begehrlichkeiten bei fremden Nachrichtendiensten. Das Ausforschen von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie der illegale Wissens- und Technologietransfer wird als Wirtschafts- beziehungsweise Wissenschaftsspionage bezeichnet. Insbesondere Staaten mit Technologierückstand sind an der Beschaffung von Informationen über Fertigungstechniken und technischem Know-how interessiert, um auf dem Markt mit kostengünstig gefertigten Nachbauten (Plagiaten) wettbewerbsfähig zu sein und Kosten für eigene Entwicklungen bzw. Lizenzgebühren zu sparen.

Die Nachrichtendienste Chinas und Russlands haben zudem den gesetzlichen Auftrag, ihre heimische Wirtschaft durch Spionage zu fördern.

China strebt an, unter ihrem Präsidenten Xi Jinping bis 2049 die politische, wirtschaftliche und technologische Weltführerschaft zu erlangen.

Die Ziele aller Maßnahmen der legalen und illegalen Wissensbeschaffung Chinas lassen sich im Konzept der „zivil-militärischen Fusion“ deutlich erkennen. Das Konzept wurde 2015 erstmals formuliert und 2017 mit Gründung der „Zentralkommission für integrierte militärische und zivile Entwicklung“ offiziell zur nationalen Strategie. Das Konzept veranschaulicht die Grundhaltung der chinesischen Staats- und Parteiführung, dass der „Chinesische Traum“ der wirtschaftlichen und technologischen Weltführerschaft nur zu erreichen sei, wenn parallel immer die militärische Komponente zur Absicherung der chinesischen Interessen mitgedacht wird. Zur Erreichung dieses Ziels ist China jedoch weiterhin auf Know-how und Technologie aus dem Westen angewiesen. Neben dem Konzept der „zivil-militärischen Fusion“ hat China daher weitere Gesetze erlassen, um dieses Defizit zu schließen. So wurde unter anderem 2017 das Nationale Geheimdienstgesetz das sogenannte „Spionagegesetz“ erlassen, welches die chinesische Bevölkerung, Organisationen und Unternehmen verpflichtet, mit den Nachrichtendiensten zusammenzuarbeiten.

Insbesondere sogenannte Emerging and Disruptive Technologies (EMT), die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können, sind für das Erreichen ihrer Ziele für China von Interesse. EMT umfassen Wirtschaftsfelder wie Künstliche Intelligenz, Biotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnik und Quantentechnologie.

Auch wenn das Saarland - bedingt durch die im bundesweiten Vergleich geringe Wirtschaftsleistung, das Fehlen von Global Playern und die größere Entfernung zu den politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene - nicht unbedingt bei klassischer und Wirtschaftsspionage im Fokus ausländischer Nachrichtendienste stehen dürfte, so ist die Bedeutung des Saarlandes als Forschungsstandort hervorzuheben und daher im Blickpunkt fremder, insbesondere chinesischer Nachrichtendienste.

Ein zentraler Weg bei der Beschaffung von Technologie und Know-how spielen legale Wissenschaftskooperationen zwischen deutschen und chinesischen Forschungseinrichtungen und Hochschulen, aber auch die Entsendung von chinesischen Gastwissenschaftler- und wissenschaftlerinnen sowie Studierenden in westliche Länder oder die gezielte Rekrutierung ausländischer Experten nach China. Vor allem Gastwissenschaftler und Studierende mit staatlichen Stipendien, vorrangig des China Scholarship Councils (CSC), unterliegen zahlreichen Zwängen, welche der deutschen akademischen Freiheit diametral gegenüberstehen. Der Beitrag der Verfassungsschutzbehörden zur Verbesserung der Sicherheitslage liegt in einer verstärkten, auch proaktiven Aufklärung der Aktivitäten staatlicher Akteure. Durch die Weitergabe des „Modus Operandi“ fremder Nachrichtendienste können Unternehmen, For-

schungseinrichtungen und Hochschulen in die Lage versetzt werden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mit verstärkter Sensibilisierung soll die Resilienz der saarländischen Wirtschaft und des Forschungsgebietes gegen Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste gestärkt werden.

4. Cyberangriffe

Fremde Nachrichtendienste setzen, neben realweltlicher Spionage, vermehrt auf Cyberangriffe als nachrichtendienstliches Mittel für die Informationsbeschaffung entsprechend ihres Aufklärungsinteresses. Cyberangriffe ergänzen als zusätzliche Informationsquelle die bislang eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel (wie z.B. den Einsatz menschlicher Quellen). Die Gründe liegen vorwiegend in der relativ kostengünstigen und risikofreien Durchführungsmöglichkeit. Auch eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit verbunden mit einem Erkenntnisgewinn in Realzeit sprechen für diese Methode.

Sie sind überdies ein effektives und von den betroffenen Stellen nur schwer aufzuklärendes Mittel zur Informationsbeschaffung und Sabotage, bei dem insbesondere die sich bietende Anonymität des Internets eine Identifizierung und Verfolgung der Täter extrem erschwert. Durch Ausbau der Angriffsstrukturen und innovativen Schadprogrammen wird die Effektivität der Angriffe ständig gesteigert, die Aufklärung durch verbesserte Verschleierung gleichzeitig erschwert.

Im Jahr 2023 konnte erneut ein Anstieg der Cyberangriffe in Quantität und Qualität gegen staatliche Einrichtungen und demokratische Institutionen sowie gegen Wirtschaftsunternehmen festgestellt werden.

Im Bereich der Wirtschaft waren vor allem Unternehmen aus den Bereichen Fahrzeug-/Maschinenbau, Rüstungs- und Atomkrafttechnologie, Energie, Telekommunikationstechnik sowie Luft- und Raumfahrt (Kritische Infrastruktur) betroffen. Auch wissenschaftliche Institute und Forschungseinrichtungen sowie Behörden auf Bundes- und Landesebene standen im Fokus der Cyberattacken.

Zu den Cyberangriffen gehören

- das Ausspähen, Kopieren oder Verändern von Daten,
- die Übernahme fremder elektronischer Identitäten,
- der Missbrauch oder die Sabotage fremder IT-Infrastrukturen,
- die Übernahme von computer-gesteuerten netzgebundenen Produktions- und Steuereinrichtungen, sowie
- die Verbreitung von Desinformation.



Den Schwerpunkt der Bearbeitung der Cyberabwehr bildete auch in 2023 der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die damit einhergehenden Auswirkungen auf Deutschland. Es wurden eine Vielzahl von Cyberangriffen von staatlich gesteuerten russischen Cybergruppierungen gegen deutsche Stellen bekannt. Dies betraf auch Unternehmen und Privatpersonen im Saarland. Die Cybergruppierungen werden sowohl dem russischen Inlandsnachrichtendienst FSB, als auch dem zivilen Auslandsnachrichtendienst SWR sowie dem militärischen Auslandsnachrichtendienst GRU zugerechnet.

Oftmals stellen die Eigentümer der kompromittierten Geräte nicht das eigentliche Ziel der Angriffe dar, sondern dienen zur Verschleierung der Angriffsstrukturen und Ziele.

4.1 GHOSTWRITER

Auch im Jahr 2023 war der Cyberakteur GHOSTWRITER mit umfangreichen Phishing-Kampagnen gegen deutsche E-Mail-Konten aktiv. Diese zielten auf die Erlangung von Zugangsdaten zu E-Mail- und verknüpften Social-Media-Konten ab. GHOSTWRITER verbindet dabei Cyberspionageaktivitäten mit Desinformations- und Einflussnahmeoperationen. Die im Saarland betroffenen Personen wurden durch den Verfassungsschutz sensibilisiert.

4.2. APT 28

APT 28 (auch unter Fancy Bear, Pawn Storm, Sofacy oder Sednit bekannt) gehört zu einer der aktivsten Cybergruppierungen weltweit.

Im März 2023 wurde eine großangelegte Angriffskampagne bekannt, von der auch Unternehmen in Deutschland betroffen waren. Für ihre Angriffe nutzte APT 28 eine bis dahin unbekannte Sicherheitslücke in Microsoft Outlook aus. Bei der Sicherheitslücke handelte es sich um eine sogenannte Zero-Click-Exploit, die komplett ohne Nutzerinteraktion möglich war. Der weitreichenden Kompromittierung waren betroffene Ziele nahezu schutzlos ausgeliefert. Die Sicherheitslücke wurde inzwischen durch Microsoft behoben.

4.3. Pro-russische Hacktivist*innen

In 2023 kam es zu einer Vielzahl von Distributed Denial of Service (DDoS)-Angriffen durch pro-russisch, hacktivistisch motivierte Akteure gegen Webpräsenzen deutscher Behörden. Die Angriffe beeinträchtigten vorübergehend die Webpräsenzen, verursachten jedoch keine langfristigen Schäden an der IT-Infrastruktur. Ziel der Hacktivist*innen ist vorrangig ein propagandistischer Erfolg und nicht nachhaltige Sabotage von IT-Systemen.

5. Proliferation

Unter Proliferation wird die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (atomar, biologisch und chemisch) und dazugehörige Trägertechnologien (Raketen und Drohnen) sowie zur Herstellung benötigte Güter und Know-how verstanden. Die fünf Hauptakteure, sogenannte Risikostaat*en, im Bereich Proliferation sind Russland, China, Iran, Pakistan und Nordkorea. Insbesondere bei diesen Risikostaat*en besteht die Gefahr, dass Massen-

vernichtungswaffen als Drohkulisse zur Einschüchterung politischer Gegner oder sogar in militärischen Konflikten eingesetzt werden.

Ungeachtet des bereits bestehenden technologischen Fortschritts im Heimatland sind proliferationsrelevante Staaten weiterhin auf das Beschaffen von ausländischen Produkten und Know-how angewiesen. Daher versuchen Risikostaat*en systematisch Exportkontrollmaßnahmen durch konspiratives Verhalten zu umgehen und die benötigten Produkte in Deutschland und im Saarland zu beschaffen. Dies betrifft nicht nur rüstungsrelevante Produkte, sondern auch sogenannte Dual-use-Güter, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind. Forschungsk Kooperationen in proliferationsrelevanten Forschungsfeldern sowie Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage stellen zudem mögliche Risiken der Weiterverbreitung von proliferationsrelevantem Wissen dar.

Zur Verschleierung von proliferationsrelevanten Exportgeschäften in Risikostaat*en werden verzweigte und undurchsichtige Netzwerke von Tarn- und Beschaffungsfirmen aufgebaut.

Vor allem Russland und China nutzen hierfür vielfach abgetarnte staatliche Beschaffungsstrukturen, die von den jeweiligen Nachrichtendiensten betrieben oder unterstützt werden. Hinzu kommen deutsche oder europäische Firmen, die Exportkontrollbehörden falsche Angaben zur Endverwendung/zum Endverwender machen oder Liefere-

rungen in sogenannte „Umgehungsländer“ vornehmen, die von Exportrestriktionen nicht betroffen sind. Mit dem Ziel der Verschleierung der tatsächlichen Endverwendung/Endverwender werden beispielsweise Dokumentationen wie sogenannte Endverbleibszertifikate gefälscht.



Iran und Pakistan stellen weiterhin einen Schwerpunkt in der Bearbeitung möglicher proliferationsrelevanter Bestrebungen dar. Auch zukünftig ist nicht davon auszugehen, dass der Iran und Pakistan ihre Beschaffungsbemühungen reduzieren werden.

Seit ein paar Jahren nimmt der Verfassungsschutzverbund - neben der klassischen Proliferation - zunehmend Beschaffungsbemühungen fremder Staaten in weiteren technologischen Feldern, den sogenannten EMT, wahr. Aufgrund ihres Dual-use-

Charakters mit einer hohen militärischen Relevanz bergen EMT die Gefahr, bei einem Einsatz im Krisenfall einen mit Massenvernichtungswaffen vergleichbaren Effekt zu haben. Im Fokus stehen vor allem Quantentechnologie, Künstliche Intelligenz, Biotechnologie, Hyperschall, 3-D-Druck und Drohnentechnologie.

Insbesondere im klassischen Bereich sind bedeutsame Beschaffungsbemühungen durch China in Deutschland kaum feststellbar. China ist in den Bereichen ABC-Waffen und Raketentechnik technologisch weit fortgeschritten und auf Wissens- und Güterbeschaffung aus dem Westen nicht angewiesen. Die Proliferationsbemühungen Chinas fokussieren sich daher auf den Bereich EMT. Hier arbeiten die Chinesen – unter massiver Nutzung der deutschen Wirtschaft und Wissenschaft – mit Nachdruck an ihrem „Sprung in die Weltspitze“ und haben diesen in vielen Technologiefeldern auch bereits vollzogen.

Der Wissens- und Gütertransfer erfolgt auf vielfältige Art und Weise u.a. über reguläre Unternehmenserwerbe, Direktinvestitionen in Unternehmen in den Bereichen der kritischen Infrastrukturen oder Hochtechnologie, Wissenschafts- und Forschungskooperationen, aber auch durch Wissenschafts- und Wirtschaftsspionage sowie durch Cyberspionage. Know-how und Produkte in EMT sind oftmals weder Gegenstand von Sanktionen noch internationalen Restriktionen und daher nicht von Exportkontrollen oder -beschränkungen betroffen. Dies zeigt die hohe Anfälligkeit Deutschlands für Abflüsse hiesiger Hochtechnologie.

5.1. Umgehungslieferungen in die Russische Föderation

In Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Europäische Union – abgestimmt mit den USA, Großbritannien und Kanada – umfassende Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen Russland beschlossen. Die Sanktionen gehen weit über die klassischen Proliferationsbereiche hinaus und betreffen u.a. den Finanz-, Transport-, Verteidigung-, Energie- und Industriesektor (Spitzentechnologie).

Der Verfassungsschutzverbund konnte vor dem Hintergrund der weitreichenden Sanktionen eine Intensivierung proliferationsrelevanter Aktivitäten Russlands unter Umgehung von Sanktionen und Verschleierung tatsächlicher Endverwender feststellen.

Insbesondere Umgehungsgeschäfte von deutschen und europäischen Firmen in nicht sanktionierte Nachbarstaaten Russlands haben drastisch zugenommen. Diverse Einzelfälle im Berichtsjahr belegen, dass mit einem konstant hohen Niveau an illegalen Beschaffungsbemühungen zu rechnen ist.

So befindet sich ein saarländischer Unternehmer seit März 2023 in Untersuchungshaft. Dem deutschen Staatsangehörigen wird seitens der Generalbundesanwaltschaft vorgeworfen, mehrfach gewerbsmäßig gegen das Außenwirtschaftsgesetz verstoßen zu haben. Der Beschuldigte soll Elektronikbauteile über zivile Scheinfirmen an einen militärischen Endkunden in Russland geliefert

haben. Nach Beginn des Angriffskrieges wurden die Elektronikteile mit Hilfe von Umgehungslieferungen über Kirgisistan und Hongkong nach Russland transportiert. Die gelieferten Bauteile sind gängiger Bestandteil des sanktionierten und in der Ukraine eingesetzten russischen Drohnentyps „Orlan 10“ und sind von der Russland-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst.

6. *Hybride Bedrohungen/ Desinformation*

Hybride Bedrohungen bezeichnen verschiedene Formen illegitimer Einflussnahme auf Staaten durch fremde Staaten. Dabei versuchen die fremden Staaten, auch mittels nicht-staatlicher Akteure, durch den koordinierten Einsatz verschiedener Instrumente ihre Ziele gegen die Interessen und Werte der angegriffenen Staaten offen oder verdeckt durchzusetzen. Sie beabsichtigen hierbei Demokratien zu schwächen und zu destabilisieren. Die Angriffsvektoren rangieren von Propaganda und Desinformation, über Direktinvestitionen in Schlüsselindustrien und politische Einflussnahme bis hin zu Cyberangriffen, Spionage und Sabotage von Kritischen Infrastrukturen. Die Vielfältigkeit der eingesetzten Maßnahmen macht die Zuordnung zu einer koordinierten Kampagne mitunter schwierig und verzögert somit eine zeitnahe Reaktion der angegriffenen Staaten.

Gezielte Falschmeldungen, cybergestützte Manipulationen und die vorsätzliche Verbreitung von Verschwörungserzählungen für zielgruppenspezifische Desinforma-

tion gelten als Kernelement und Markenzeichen hybrider Bedrohungen. Desinformation wird gezielt eingesetzt, um das Vertrauen in etablierte Informationsquellen zu untergraben und alternative Erklärungsansätze zu präsentieren.

Seit Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine kam es zu einer deutlichen Zunahme von pro-russischer Narrativen, staatlicher Propaganda und von Desinformationen. Insbesondere soziale Medien werden von staatlichen und staatsnahen Akteuren verstärkt genutzt, um dort Inhalte und Narrative an einen möglichst großen Personenkreis zu verbreiten. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) hat in seinem Bericht zu Bedrohungen durch Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland (FIMI) zwischen Dezember 2022 und Dezember 2023 750 Fälle der Informationsmanipulation in der Europäischen Union erfasst, davon 31 Fälle in Deutschland. Ein Großteil der manipulierten Informationen diene der Stützung der russischen Invasion der Ukraine. Es gab jedoch auch eine Vielzahl an Falschmeldungen im Zusammenhang mit den Terrorattacken der HAMAS am 7. Oktober 2023.

Die am häufigsten genutzten Plattformen waren Telegram und X (vormals Twitter), aber auch Facebook, Youtube und TikTok. Auf X sind unter deutschsprachigen Posts weiterhin pro-russische Narrative stark vertreten.

Neben Desinformationskampagnen und Cyberangriffen (siehe Kapitel Cyberangriffe) sind auch Sabotage-

akte Teil des Instrumentenkastens Russlands. Beispielhaft hierfür steht im Berichtsjahr die Aufdeckung eines russischen Agentenrings in Polen, welcher mutmaßlich die Aufklärung von Waffenlieferungen und die mögliche Manipulation von Bahnstrecken als Auftrag hatte. Am 28. August 2023 berichteten polnische Medien, dass am 21. August 2023 mehrere Züge entgleisten, es gab Zusammenstöße und über das Notfunksystem wurde die russische Hymne und eine Putin-Rede abgespielt.

Doch nicht nur Russland versucht durch verschiedene Mittel systematisch Einfluss in Deutschland zu nehmen. Die terroristischen Angriffe der HAMAS auf Israel und die Reaktionen Israels haben zu einem enormen Anstieg von Propaganda, Desinformation und Gewaltdarstellungen im Netz geführt. Konkurrierende Akteure führen einen Wettkampf der Narrative um die ideologische Bedeutung des Konfliktes.

Wie im Kapitel Proliferation beschrieben, arbeitet China mit Hochdruck an der Umsetzung ihrer Strategie - festgeschrieben in ihrem Programm „Made in China 2025“ - zur Erreichung der weltweiten Markt- und Technologieführerschaft mit Fokus auf zehn strategische Zukunftsbranchen. Dies geschieht unter massiver Nutzung der deutschen Wirtschaft und Wissenschaft. So sichert sich China in Form von Direktinvestitionen Zugang zu kritischen Infrastrukturen in Deutschland, wie beispielsweise durch die Beteiligung der chinesischen Reederei Cosco am neuen Terminal des Ham-

burger Hafens. Zudem wird China vorgeworfen ausländische Unternehmen in Joint Ventures zu drängen oder Kapitalbeteiligungen oder Partnerschaften mit westlichen Unternehmen einzugehen, die oftmals die verpflichtende Weitergabe von sensiblen Informationen als Gegenleistung für den Zugang zum chinesischen Markt beinhalten.

Derzeit stehen insbesondere die russischen Desinformationen im Kontext des Ukrainekriegs und die russische Beeinflussung des politischen Diskurses im Westen im Fokus der deutschen Politik. Jedoch verfügt auch China über eine breite Toolbox zur Manipulation von Informationen. Prognosen gehen davon aus, dass China mittelfristig Russland beim Umfang an Desinformationskampagnen überholen wird. Ein dauerhaftes Thema bei chinesischen Desinformationskampagnen ist beispielsweise der Umgang mit der muslimischen Minderheit der Uiguren in der chinesischen Provinz Xinjiang.

7. *Prävention in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung*

In seiner Präventionsarbeit fokussiert sich der Verfassungsschutz insbesondere auf die Rolle als Informationsdienstleister für Behörden und die Öffentlichkeit über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie über die innere Sicherheit betreffende Entwicklungen und Bedrohungen. Hierbei setzt der Verfassungsschutz auf eine enge Vernetzung innerhalb des Verfassungsschutzverbundes mit den Verfassungsschutzbehörden

der Länder und dem Bundesamt für Verfassungsschutz als Zentrale sowie anderen Behörden. Das Ziel der Präventionsarbeit sind informierte Bürgerinnen und Bürger, um ein Mehr an gesamtgesellschaftlicher Resilienz zu generieren. Hierfür stellt der Verfassungsschutz folgende Angebote bereit:

- Veröffentlichung von Informationen in Form von Berichten, wie das jährlich publizierte Lagebild Verfassungsschutz
- Zielgruppenbezogene Steuerung der verschiedenen Publikationsformate des Bundesamts für Verfassungsschutz an Wirtschaft und Wissenschaft sowie Politik und Verwaltung zu aktuellen Bedrohungslagen mit Handlungsempfehlungen
 - o Sicherheitshinweis für die Wirtschaft
 - o Sicherheitshinweis für Politik & Verwaltung
 - o Informationsblätter zum Wirtschaftsschutz
 - o BfV Cyber-Brief
- Bereitstellung von Referentinnen und Referenten für Fachvorträge
- Unterstützung anderer Präventionsträger
- Sensibilisierung und Beratung von Politik, Wirtschaft und Forschung in Fragen der Spionage- und Cyberabwehr, des Wirtschaftsschutzes, der Proliferationsbekämpfung, im Themenfeld Extremismus sowie im Zusammenhang mit „hybriden Bedrohungen“

7.1. Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz

Ein wesentlicher Teil des präventiven Wirtschafts- und Wissenschaftsschutzes wird durch die Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen ausgefüllt.

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen verfügen häufig im Hinblick auf Firmensicherheit weder über die notwendigen personellen, noch über die finanziellen Ressourcen. Sie unterschätzen nach den Erfahrungen der Verfassungsschutzbehörden zudem oft die möglichen Risiken für ihr Unternehmen. Diese Fehleinschätzung kann unter Umständen existenzielle Folgen haben. Der Verfassungsschutz berät im Rahmen seiner Möglichkeiten daher saarländische Firmen, wissenschaftliche Einrichtungen bei denen aufgrund von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen bekannt ist, dass sie möglicherweise im Zielspektrum fremder Nachrichtendienste stehen könnten.

Grundsätzlich soll der intensive Dialog mit Wirtschaft und Wissenschaft dazu beitragen, dass Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sich vor illegalem Wissens- und Technologietransfer, Cyberangriffen, Spionage und Sabotage sowie Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus schützen können. Zudem werden unter anderem Verhaltensregeln bei Geschäftsreisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken anhand von Beispielen verdeutlicht. Insbesondere saarländi-

sche Firmen und Forschungseinrichtungen, die geschäftliche Kontakte nach China, in die GUS-Staaten und in den Iran unterhalten, werden über Spionagerisiken und die bekannt gewordenen Methoden fremder Nachrichtendienste aufgeklärt.

Ziel ist die Stärkung der Vertrauenskultur und die Etablierung eines wechselseitigen Informationsaustausches.

Letztlich soll dadurch auch die Bereitschaft der Unternehmen und Forschungseinrichtungen geweckt werden, eigeninitiativ Spionageverdachtsmomente und Cyberangriffe an den Verfassungsschutz zu melden. Der Verfassungsschutz steht den betroffenen Behörden, Unternehmen und Forschungseinrichtungen als vertraulicher Ansprechpartner zur Verfügung.

7.2. Hybride Bedrohungen

Für einen ganzheitlichen Ansatz der Bekämpfung von hybriden Bedrohungen besteht daher sowohl die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und ihren Kommunen als auch einer Vernetzung innerhalb des Landes zwischen Sicherheitsbehörden und anderen Ressorts/ öffentlichen Einrichtungen. Der saarländische Verfassungsschutz ist Mitglied in der Bund-Länder-offenen-Arbeitsgruppe „Hybride Bedrohung und Desinformation“ und ist als Berichtskopf (single point of contact) für die zielgerichtete Steuerung von Informationen an betroffene saarländische Behörden/ öffentliche Einrichtungen zuständig.

7.3. „Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk im Saarland“ (PuDiS e.V.)

Seit 2019 arbeitet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) mit dem federführenden Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG) gemeinsam an einer ressortübergreifende De-

radikalisierungs- und Präventionsstrategie. 2020 wurde hierfür das „Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk im Saarland“ (PuDiS e.V.) gegründet. Die Lenkungsgruppe von PuDiS e.V. besteht aus Vertretern und Vertreterinnen des MASFG; MIBS, Ministerium der Justiz und Ministerium für Bildung und Kultur.



REGISTERANHANG/
BILDNACHWEISE/
VERFASSUNGS-
SCHUTZGESETZ

Registeranhang

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Lagebild Verfassungsschutz genannten extremistischen Organisationen bzw.

Gruppierungen aufgeführt, die im Berichtszeitraum im Saarland strukturell vertreten oder aktiv waren.

Organisation/Gruppierung
Rechtsextremismus
„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)
„Die Heimat“ (vormals NPD)
Junge Alternative für Deutschland (JA)
„Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar
Partei „Die Rechte - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“
Partei „Der Dritte Weg“
„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)/ „IBD Sympathisantenkreis Saar/Regionalgruppe Saar“
„Hammerskins“ (HS)
Linksextremismus
„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)
„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)
„REBELL“
„Antifa Saar – Projekt AK“
„ConnAct Saar“
Auslandsbezogener Extremismus
„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)
„Ülkücü-Bewegung“
„Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF)
Islamismus/Islamistischer Terrorismus
„Islamischer Staat“ (IS)
„Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK)
„Hizb Allah“

Bildnachweise

Titelbild	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 5	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 10	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 11	www.pinterest.de
Seite 12	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 13	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 21	www.npd.de
Seite 29	www.wikiwand.com
Seite 52	http://antifa-saar.org
Seite 55	http://sozialismuss.de/dkp
Seite 56	www.mlpd.de
Seite 61	http://de.wikipedia.org
Seite 64	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 64	http://de.wikipedia.org
Seite 64	http://de.wikipedia.org
Seite 65	http://turkfederasyon.com
Seite 69	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 70	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 71	Ratgeber „Islamismus erkennen“, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Seite 71	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 76	http://de.wikipedia.org
Seite 87	http://pixabay.com
Seite 89	www.bfv.de

Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)

Gesetz Nr. 1309 - Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)
vom 24. März 1993

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332).

Fundstelle: Amtsblatt 1993, S. 296

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit und Organisation
- § 3 Beobachtungsaufgaben
- § 4 Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zweiter Abschnitt

Befugnisse

- § 7 Verarbeitung von Informationen
- § 8 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 9 Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen
- § 10 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien
- § 11 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien
- § 12 Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten
- § 13 Personenbezogene Daten über Minderjährige
- § 14 Dateianordnungen

Dritter Abschnitt

Informationsübermittlung

- § 15 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15a Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15b Weitere Auskunftsverlangen
- § 16 Registereinsicht
- § 17 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 19 Übermittlungsverbote
- § 20 Nachberichtspflicht

Vierter Abschnitt Auskunftsrecht

§ 21 Auskunft an Betroffene

Fünfter Abschnitt Parlamentarische Kontrolle

§ 22 Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes
§ 23 Zusammensetzung und Verfahren
§ 24 Befugnisse
§ 25 Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
§ 26 Eingaben

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

§ 27 (aufgehoben)
§ 28 Einschränkung von Grundrechten

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie dem Schutz vor Organisierter Kriminalität.

§ 2

Zuständigkeit und Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes werden von einer Abteilung wahrgenommen, die nicht in einer für die Polizei zuständigen Abteilung eingegliedert oder mit Polizeidienststellen organisatorisch verbunden werden darf (Abteilung für Verfassungsschutz).

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Es kann die Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Saarland nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 3 Beobachtungsaufgaben

(1) Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über die in Satz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1, 3 und 5 legt der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport die Beobachtungsobjekte fest.

(2) Die Abteilung für Verfassungsschutz unterrichtet den Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend über ihre Auswertungsergebnisse. Ziel der Unterrichtung ist, die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Die Unterrichtung dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Verfassungsschutzbehörde über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

§ 4

Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach Satz 1 gilt das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen;

4. Bestrebungen und Tätigkeiten Organisierter Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder

b) unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder auf Grund ihrer Wirkungsweise sonst geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

5. die Unabhängigkeit der Gerichte,

6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

§ 6

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßnahme der Verfassungsschutzbehörde ist unzulässig, wenn ihr Ziel auf eine andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise erreicht werden kann. Die Maßnahme darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

Zweiter Abschnitt

Befugnisse

§ 7

Verarbeitung von Informationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach § 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(3) Ist zum Zwecke der Informationserhebung die Übermittlung personenbezogener Daten notwendig, ist sie nur nach Maßgabe des § 6 zulässig.

(4) Werden Informationen durch Befragung offen erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Befragte ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 8

Nachrichtendienstliche Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente, die unmittelbar der heimlichen Informationsbeschaffung dienen (nachrichtendienstliche Mittel), anwenden. Zulässig sind insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, das Anwerben und Führen gegnerischer Agenten, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen.

Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht auf die Gründung von Vereinigungen abzielen oder eine steuernde Einflussnahme zum Inhalt haben. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift abschließend zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung des Einsatzes dieser Mittel regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(2) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen, für sie oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bestehen,
2. er sich gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme auf Grund bestimmter Tatsachen unumgänglich erscheint, um auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 zu gewinnen,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen und gesichert werden können oder
4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten oder solche der Organisierten Kriminalität erforderlich ist.

Außer in den Fällen des Satzes 1 ist der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), geändert durch das Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist nur zulässig, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr unerlässlich ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich

erschwert wäre. Die Maßnahme ist nicht zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden; dieser Kernbereich umfasst auch das Berufsgeheimnis der in den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger.

Wird bei der Maßnahme erkennbar, dass Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Informationserhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Soweit aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung stammende Informationen bereits erhoben und gespeichert worden sind, sind diese unverzüglich zu löschen. Informationen, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen. Bestehen Zweifel, ob erhobene Informationen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Informationen herbeizuführen. Die Tatsachen der Erhebung, Speicherung und Löschung kernbereichsrelevanter Informationen sind ohne Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt der Informationen zu dokumentieren. Im Falle der Unterrichtung ist die betroffene Person auch über die Tatsache der Erhebung, Speicherung und Löschung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterrichten.

(4) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. Maßnahmen nach Absatz 3 sind in Wohnungen anderer Personen nur zulässig, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Verdächtige sich dort aufhält und Maßnahmen in Wohnungen des Verdächtigen allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht möglich sind. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel ist jedoch gegen eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach §§ 53, 53a der Strafprozessordnung hat, nur zulässig, wenn die Person selbst Verdächtiger im Sinne des Satzes 1 ist und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung auch durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter getroffen werden; in diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich,

2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme und
4. die wesentlichen Gründe der Entscheidung.

Soweit die Anordnung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnungen sind auf längstens einen Monat zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Saarbrücken.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen bedarf der Genehmigung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer einsetzen, wenn die Durchführung der Maßnahme ansonsten nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Personenbezogene Informationen Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Diese Informationen dürfen über den Informationsabgleich zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern ermittelt sind. Für das Verfahren gilt § 15a Abs. 1 entsprechend.

(8) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 3, 6 und 7 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung

der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten der von Maßnahmen nach Absatz 3 Betroffenen gilt § 4 Absatz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes bezüglich der Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungsfristen entsprechend. Für die nachträgliche Information des Betroffenen gilt § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Bei Maßnahmen nach Absatz 3 bedarf eine weitere Zurückstellung der Information eines Betroffenen entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes der richterlichen Zustimmung. Dem Gericht sind die Gründe mitzuteilen, die einer Mitteilung an den Betroffenen entgegenstehen. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes vierteljährlich über die nach den Absätzen 3, 6 und 7 angeordneten Maßnahmen.

§ 9

Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen

(1) Über Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nachgehen, dürfen personenbezogene Daten ohne deren Einwilligung nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 gezielt erhoben werden. Einer Einwilligung bedarf es ferner nicht bei Personen, die Zielpersonen fremder Nachrichtendienste sind, und bei gefährdeten Personen.

(2) Fallen bei einer zulässigen Informationserhebung auch personenbezogene Daten über Personen an, bei denen auch unter Berücksichtigung der angefallenen Informationen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verdacht im Sinne des Absatzes 1 vorliegen, dürfen sie von der Verfassungsschutzbehörde nur unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen genutzt werden.

§ 10

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 dürfen personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten müssen aktenmäßig belegbar sein.

§ 11

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten

1. zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können;

2. zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden;

3. zu sperren, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; gesperrte personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz trifft zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität, der gewalttätigen Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(3) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke genutzt werden.

§ 12

Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in Akten zu vernichten, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden; in diesem Falle sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden. Die Vernichtung unterbleibt auch, wenn die personenbezogenen Daten von anderen, die zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Falle sind sie zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Für Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Personenbezogene Daten über Minderjährige

Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 angefallen sind. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind. Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die vorstehenden Prüfungs- und Lösungsfristen entsprechend.

§ 14

Dateianordnungen

(1) Die Verfahrensbeschreibung nach § 9 Abs. 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes sowie Überprüfungsfristen sind für jede automatisierte Datei in einer Dateianordnung zusammenzufassen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor ihrem Erlass anzuhören.

(2) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

Dritter Abschnitt

Informationsübermittlung

§ 15

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Gerichte hinsichtlich ihrer Register übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Beobachtungsaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften des Landes und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten und die dazu gehörenden Unterlagen findet § 4 Abs. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen, mit Ausnahme der Gerichte, soweit sie kein Register führen, sind auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Ein Ersuchen kann nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben erforderlich sind.

§ 15a

Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskünfte gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 einholen. Über das Einholen der Auskünfte entscheidet der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder sein Vertreter auf Antrag. Der Antrag ist durch einen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu stellen und zu begründen. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport unterrichtet die G 10-Kommission (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes, Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und anderer Gesetze) über die Entscheidung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Minister für Inneres, Bauen und Sport den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen.

(2) Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Minister für Inneres, Bauen und Sport unverzüglich aufzuheben.

§ 15b

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur im Einzelfall Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz) sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 15a Absatz 1 entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§ 16 Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, oder
2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden

und eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht. Die durch die Maßnah-

me nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes anderweitig verwendet werden.

(3) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, auf die sich die für eine weitere Verwendung erforderlichen personenbezogenen Daten beziehen, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 17

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, die nicht personenbezogen sind, an deutsche und ausländische Behörden und öffentliche Stellen und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Information zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an deutsche Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Informationen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr benötigt.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über

die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Wahrung von Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere auf Grund der Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung unterbleibt auch, sofern der Empfänger nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 539) oder vergleichbare Regelungen getroffen hat.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach den Absätzen 2 bis 5 aktenkundig zu machen. In der entsprechenden bei der Verfassungsschutzbehörde geführten Datei ist die Datenübermittlung zu vermerken. Die Übermittlung von Informationen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig.

(7) Eine Übermittlung von Informationen an andere Stellen ist zulässig, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unumgänglich ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke der Informationserhebung nach § 7 Abs. 3 übermittelt werden. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Übermittlung personenbezogener Daten einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(8) Vor jeder Informationsübermittlung ist der Akteninhalt zu würdigen und der Informationsübermittlung zu Grunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen. Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

(9) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Die Verfassungsschutzbehörde hat den Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen und sich vorzubehalten, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der personenbezogenen Daten zu bitten.

§ 18

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse von Betroffenen überwiegen.

(2) Der Öffentlichkeit sind die Gesamtzahl der Bediensteten sowie die Stellenübersicht der Verfassungsschutzbehörde, die Gesamtzahl der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze und die Summe der für die Verfassungsschutzbehörde eingesetzten Haushaltsmittel bekannt zu geben.

§ 19

Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften der §§ 15 bis 18 unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information, insbesondere aus der engeren Persönlichkeitsphäre von Betroffenen, und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 20

Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

Vierter Abschnitt

Auskunftsrecht

§ 21

Auskunft an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen über zu ihrer Person gespeicherte Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Von der Auskunft können Angaben über die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen ausgenommen werden. Über personenbezogene Daten in Akten, die nicht zur Person des Betroffenen geführt werden, ist nur Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das Auskunftsrecht des Antragstellers gegenüber den öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muss.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Antragsteller auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Stellt die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, darf das Auskunftsrecht nur von dem Landesbeauftragten persönlich ausgeübt werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Antragsteller dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Fünfter Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle

§ 22

Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes

Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes. Die Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 23

Zusammensetzung und Verfahren

(1) Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes aus, insbesondere, weil es der entsendenden Fraktion nicht mehr angehört oder Mitglied der Landesregierung geworden ist, ist unverzüglich ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 zu wählen.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und Unterrichtung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes verlangen. Die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern des Ausschusses eingesehen werden. Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24

Befugnisse

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, über Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen des Ausschusses über Einzelfälle. Der Ausschuss hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Er kann von der Verfassungsschutzbehörde alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateieinsichten sowie Stellungnahmen verlangen sowie einzelne Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde hö-

ren. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport kann einem bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erheblich gefährden würde.

§ 25

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes hat auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu beauftragen, im Rahmen seines Aufgabenbereiches und seiner Befugnisse nach dem Saarländischen Datenschutzgesetz Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Verfassungsschutzbehörde betreffen, nachzugehen und dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Ermittlungen zu berichten.

(2) Wird der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 21 Abs. 3 tätig, so kann er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an den Betroffenen aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

§ 26

Eingaben

Eingaben einzelner Bürger über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten und Auskunftspersonen zu hören. Die Rechte des Ausschusses für Eingaben bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 27

(aufgehoben)

§ 28

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung), das Recht auf Schutz der persönlichen Daten (Artikel 2 der Verfassung) und das Recht auf Gewährleistung des Brief-, Post-, Telegrafien- und Fernsprechgeheimnisses (Artikel 17 der Verfassung) eingeschränkt.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

**Ministerium für
Inneres, Bauen und Sport**

Mainzer Straße 34,
66111 Saarbrücken

E-Mail:
lagebild-verfassungsschutz@
innen.saarland.de

www.innen.saarland.de
 /innen.saarland
 /innenministerium_saarland

- Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

